117 I

Darstellung
der weltlichen Regierung
des Kirchenstaats,
aus den
neuesten und sichersten Nachrichten.

Nach dem Englischen.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung,
1790.

102. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die
weltliche Regierung
des Kirchenstaats.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Unter allen politischen Erscheinungen, welche durch ein seltsames Zusammentreffen zufälliger Ursachen in der Welt bisher sind hervorgebracht worden, ist vielleicht die Regierung, von welcher wir einige Nachricht zu geben uns vorgenommen haben, in vielen Rücksichten die allersonderbarste, in ihrer Art einzig, und zu wenig gekannt von andern Nationen. Bey Grundsätzen, welche in sichtbarem Widerspruche mit gesunder Staatsklugheit stehen, bey so starkem Verstoße gegen richtige Vernunft in sehr vielen besondern Fällen, hat sie sich durch eine beträchtliche Folge von Jahrhunderten bis zu ihrem gegenwärtigen Zeitalter, ganz gegen die

allgemeinsten Berechnungen von politischer Dauer, glücklich genug fortschleppen können. Wenn die weisesten Einrichtungen der Menschen schon in ihrem Innersten die Keime zu ihrer Zerstöhrung mit sich führen; so finden sich diese hier so reichlich ausgesäet, daß man den so lange gehemmten Ausbruch der traurigsten Wirkungen für ein Wunder zu halten geneigt wird.

Doch muß man bedenken, daß neben der ausserordentlichen Hochachtung, welche bisher dem Regenten dieses Landes in Hinsicht auf die Heiligkeit seines Charakters, erzeigt wurde, noch andere Nebenhülfen den verderblichen Grundsätzen dieser Verfassung beständig das Gegengewicht gehalten haben. Die unermeßlichen Geldsummen, welche von andern Nationen für geistliche Angelegenheiten nach Rom gezahlt wurden, waren im allgemeinen schon hinreichend, die Mängel der inneren Haushaltung und die weit über die eigene Ausfuhre unaufhörlich aus fremden Ländern hereingeführte ausserordentliche Menge von Kaufmannsgütern aufzuwiegen.

Der gegenwärtige jährliche Betrag dieser Summen muß die Welt in Erstaunen setzen, und wir sind im Stande, denselben mit Genauigkeit anzugeben. Nach einem Aufsatze, den wir einem Minister der römischen Canzley zu

danken haben, belaufen sich diese Summen, auf 2,435,002 römische Kronen, oder gegen 566,279 Pfund Sterling; wenn man auf jedes Pfund, nach dem mittleren Werthe, 43 Paoli rechnet; zehn Paoli machen eine römische Krone, und zehn Bajocs machen einen Paoli.

Den Antheil eines jeden dazu beitragenden Landes ersieht man aus folgendem Ansatze:

Die beiden Sicilien	136,170.
Die Sardinischen Herrschaften	60,712.
Toscana	3, 52.
Das übrige Italien mit Ausnahme des Kirchenstaats	107,067.
Frankreich	357,133.
Spanien und dessen Colonien	640,845.
Portugal und dessen Colonien	260,100.
Deutschland mit den Niederlanden	486,811.
Polen	180,745.
Schweiz	87,034.
Der Norden	87,033.
	2,435,002. röm. Kronen

Diese Gelder kann man als einen beträchtlichen Handelszweig ansehen; denn sie kosten Rom nichts als Pergament. Natürlich muß einem beyfallen, daß wenn nach so manchen von

katholischen Nationen gemachten Verkürzungen der römischen Canzley und nach der Trennung des halben Europa von derselben, immer noch über eine halbe Million Pfund Sterling einkommt, die ehemals nach Rom geschickten Summen jede Berechnung haben verdächtig machen müssen. Diesen Geldzufluß nach Rom muß man als einen Artikel des Handels, und nicht der Finanz, ansehen, denn nichts davon kam seit den Zeiten Sixts des fünften in die päbstliche Schatzkammer, wie weiter unten gezeigt werden soll; sondern das Ganze wird unter die Canzleybedienten und unter eine sehr vielfache Zunft von Rechtsbehörigen, vertheilt, welche Spedizionieri, oder Agenten heissen, die mit den auswärtigen Ländern in Briefwechsel stehen und alle Geschäfte verrichten.

Dieses war also eine lange Zeit hindurch das hauptsächlichste Gegenmittel gegen die vorher angeführten Mängel und Unvollkommenheiten. Wie weit man aber für die Zukunft das Mittel im Verhältnisse mit dem Uebel finden wird, kann erst im Verfolge dieses Werks umständlicher entwickelt werden.

Zweites Kapitel.

Der Pabst, als weltlicher Herr betrachtet.

Die Erzählungen der italiänischen Begebenheiten, besonders die von Muratori und Gianone, sind so allgemein bekannt und geschätzet, und enthalten eine so umständliche Nachricht von dem Ursprunge und Fortgange der päbstlichen Größe, daß es überflüßig seyn würde, sich hier auf eine Untersuchung derselben einzulassen. Zu unsrer gegenwärtigen Absicht ist die Bemerkung hinlänglich, daß der Pabst, durch welche Mittel es auch immer dahin gekommen seyn mag, gegenwärtig als weltlicher Fürst allgemein von allen seinen Unterthanen als ein unumschränkter Regent anerkannt wird, den keine willkührlichen Gesetze binden, sondern der ganz allein nach seinem Willen und Wohlgefallen regieret.

Doch sind bey Entscheidungen in Fällen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, die gewöhnlichen Richter an Beobachtung der Municipaledikte und Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit von den jedesmaligen Päbsten gemacht worden, und des justinianischen Gesetzbuchs, der Pandecten und anderer römischen Verfügungen gebunden, wo diese nicht von jenen aufgehoben werden. Aber ihre Schlüsse sind keinesweges

rechtskräftig, so oft der Pabst für gut findet, sie zu verändern, oder ganz und gar aufzuheben; welches er bisweilen auf Bitte der einen theilhabenden Partey thut, wenn sie irgend eine Ungerechtigkeit, eine besondere Beschwerde, oder ein Versehen des Richters in Ansehung des Gesetzes darthut.

Bisweilen zieht der Pabst eine besondere Rechtssache vor sein Gericht, ehe noch eine Entscheidung erfolgt ist, pendente lite; und bey der Untersuchung der Gründe derselben bedient er sich gewöhnlich seines eigenen Auditors, welcher der höchste Richter im ganzen Staate ist, ohngefähr was in andern Ländern der Großkanzler. Wenn er auf diesem Wege die Berichterstattung erhält, so erfolgt die Entscheidung der Sache gemeiniglich nach dem Ausspruche oder Gutachten des Auditors; wiewol der Pabst keinesweges verbunden ist, dabey stehen zu bleiben. Eben so wenig ist er bey seiner Entscheidung an Beobachtung irgend eines geschriebenen Gesetzes gebunden; er kann diesen vermöge seiner höchsten und unumschränkten Gewalt vorbey gehen, und nach Billigkeit und gutem Gewissen entscheiden, wobey keine fernere Berufung und kein Gegenmittel statt findet, wenn er hier das Unglück haben sollte zu irren. Seine Schlüsse geschehen jedesmal in Form von Rescripten, welche sich mit

einem allgemeinen überflüßigen Zusatze endigen — „wenn nichts Gegentheiliges im Wege stehet, contrariis quibuscunque non obstantibus — und kein Gericht kann hernach die Sache untersuchen oder Bericht davon annehmen.

Eben so kann er nach Gutbefinden die Verordnungen seiner Vorfahren ändern oder aufheben; und dann werden die letzteren Verordnungen die Regel für die künftigen richterlichen Entscheidungen, und müssen deswegen am gehörigen Orte eingetragen werden. Aber kein besonders Rescript des Pabstes kann eine allgemeine Regel oder ein gesetzmäßiges Urtheil werden; denn es versteht sich jedesmal unter der Einschränkung auf den bestimmten Fall, den es entschieden hatte. Auch dürfen die Richter in keinem künftigen Falle, und wenn er noch so genau übereinstimmte, sich darauf berufen; sondern sie müssen nach rechtlicher Ordnung verfahren: juris ordine servato.

Bey Fällen des peinlichen Rechts tritt der Pabst selten in das Mittel, wenn gleich ein jedes Verdammungsurtheil von den behörigen Richtern ihm überschickt und vor der Vollziehung seine Bestätigung muß gesucht werden. Aber ändern kann er die Strafe; er kann dem Verbrecher sogar, wenn er will, verzeihen; wiewol

sich vielleicht kein Beyspiel findet, daß er die Strafe erschwert hätte. —

In einigen ausserordentlichen Fällen und überhaupt, wo eine Bekanntmachung des Verbrechens Anstoß verursachen könnte, pflegt der Pabst, durch ein besonders Schreiben an den Befehlhaber von Rom, zur Verhaftnehmung einzelner Personen, oder zu deren Verweisung auf die Galeeren Befehl zu geben, ohne des Verbrechens zu erwähnen, und blos mit Beyfügung des allgemeinen Ausdrucks: causis nobis notis — aus Uns bekannten Ursachen. — Wie diese dem Pabste bekannt geworden, oder auf welche Beweise sein Entschluß sich gründet, ist ausser aller Untersuchung. Doch muß man gestehen, daß dieses nicht ofte vorkommt, und daß alsdann der Verbrecher schon überhaupt als eine Person von einem lasterhaften Charakter bekannt ist.

In allem, was Taxen, Abgaben und Auflagen betrifft, ist der Pabst der einzige Schiedsrichter. Er kann alte Taxen aufheben, und neue auflegen, wenn er es für gut findet; wiewol er gewöhnlich mit großer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehet, wenn er seinem Volke neue Bürden auflegt. Indessen scheint dieses Recht zu den neueren zu gehören; denn wenn es gleich ofte in Sachen von geringer Be-

deutung ist ausgeübt worden, so erhielt es doch seinen gegenwärtigen Umfang nicht eher als unter Sixt dem fünften, ohngefähr vor zweyhundert und dreyßig Jahren.

Vor diesem Zeitraume erfolgten selten Auflagen von Taxen, und eben so selten waren sie nothwendig; denn die Päbste wurden aus andern Ländern, durch die Einkünfte der Kammergüter reichlich mit Gelde versehen; auch bisweilen, bey besondern Umständen, vom Senate, der ausser der Einnahme von den ihm gehörenden Landgütern, auch gewisse Taxen oder Zölle, kraft eines sehr alten Rechts, erhebt, welches nicht von den Päbsten herzuleiten scheinet.

Aber Sixtus, welcher bereits die grenzenlose Macht der römischen Baronen eingeschränkt hatte, machte sich kein Bedenken, eine unumschränkte und ganz ungebundene Macht in Ansehung der Auflagen auszuüben. Er hielt dieses zur Ergänzung seiner Alleinherrschaft für nothwendig, und vielleicht machte der Wechsel der Zeitumstände diesen Schritt für ihn unvermeidlich.

Der bekannte Abfall Martin Luthers hatte bereits einen beträchtlichen Theil Europens von der Verbindung mit Rom getrennt, und dem Pabste einen merklichen Theil seiner gewöhnlichen Einkünfte entzogen.

Vorher hatte der Pabst selten Veranlassung, Beyträge von seinen Unterthanen zu verlangen, die bey den sehr geringen Abgaben, kaum von Bedeutung und Geldangelegenheiten waren. Aber Sixt, einer der größesten Männer seines Zeitalters, sahe bey seinem gewöhnlichen Scharfblicke, schon als gegenwärtig die nachtheiligen Folgen dieses Abfalls für seine Schatzkammer, und beschloß daher, den abgehenden Mängeln durch eine neue Quelle bey seinen eigenen Unterthanen wieder zu ergänzen.

Drittes Kapitel.

Einkünfte des Pabstes.

Die reine jährliche Einnahme der apostolischen Kammer, welche die gesammten Einkünfte des Pabstes ausmacht, kann auf ohngefähr drey Millionen, zweyhunderttausend römische Kronen, oder auf siebenhundert vier und vierzigtausend, hundert und sechs und achtzig Pfund Sterling geschätzet werden.

Diese Quellen, aus welchen diese Einkünfte fließen, sind:

1) die Verpachtung der Kammergüter.

2) Die Verpachtung gewisser Abgaben, welche von bestimmten Gemeinheiten, oder Kirchspielen im Staate gezahlt werden.
3) Die Verpachtung der Abgaben vom Weine und Brandteweine.
4) Die Auflagen auf alle in Rom verzehrte Fleischspeisen.
5) Die Auflagen auf allen nach Rom gebrachten Weizen.
6) Die Abgaben von allen eingeführten fremden Gütern.
7) Eine Lotterie.

Eine umständliche Angabe von dem Ertrage eines jeden der genannten Artikel würde äusserst trocken und unschmackhaft seyn; doch wollen wir einige beyläufige Bemerkungen über die Wirkung machen, welche ein jeder auf die allgemeine Verfassung des Staats hervorbringt.

Und hier kann die Erinnerung vorausgeschickt werden, daß jede Verpachtung von Abgaben, nach allgemeiner Erfahrung, als äusserst drückend für die Unterthanen, und eben so nachtheilig für den öffentlichen Schatz sich gezeigt hat. Die Gründe liegen so sehr am Tage, daß sie keine besondere Untersuchung erfordern.

Im Kirchenstaate ist von einigen geschickten und unparteyischen Männern berechnet worden,

daß nicht über zwey Drittheile der von den Unterthanen jährlich gezahlten Summen jemals rein in die päbstlichen Kassen kommen; und vielleicht ist diese Berechnung noch zu vortheilhaft für die Einnahme. Doch wir gehen weiter zu unsern Bemerkungen über

den ersten Artikel, die Verpachtung der Kammergüter. Und hier ist anzumerken, daß die Pächter gewöhnlich die Ländereyen zu kleinen Theilen an dürftige Leute überlassen, und sich eine gewisse Rente, welche in eben der Art gezahlt werden muß, vorbehalten, ohngefähr den sechsten Theil des wahrscheinlichen Ertrags. Sie leihen ihnen das Saatkorn, ofte von schlechter Beschaffenheit, welches nach der Aerndte zurücke bezahlt werden muß. Da aber die Unterpächter selten einen Vorrath von eigenem Viehe haben, so wird auch dieses gewöhnlich von dem Pachter geschafft, welcher für die Miethe ohngefähr ein englisches Viertel Weizen für jeden Ochsen jährlich fordert, und so nach Verhältniß bey anderm Viehe. Und wenn gleich diese Renten und Verhältnisse nach den Provinzen verschieden sind, so kann man jenen Anschlag im Ganzen genommen für das Mittel halten. Hieraus folgt, daß wenn die Aerndte schlecht ausfällt, welches sehr oft der Fall ist, der arme Unterpächter ganz zu Grunde gehet.

Die Gräsereyen behält gemeiniglich der Pachter alleine für sich, und hierzu hat er sehr lange Striche von Viehweiden.

In Ansehung des zweyten Artikels, der Verpachtung gewisser Abgaben von bestimmten Gemeinheiten oder Kirchspielen, muß ein zum Vortheile des Pachters offenbarer Ueberschuß gegeben werden, welcher folglich den verhältnißmäßigen Antheil einer jeden Gemeinheit erhöhen und in so ferne für die einzelnen Mitglieder lästig werden muß. Diesem Uebel ließe sich durch ein leichtes Mittel abhelfen; wenn nemlich die Abgaben einer jeden Gemeinheit nach Verhältniß des Gewinns des Pachters herabgesetzt werden und Erlaubniß gegeben wird, die behörigen Summen, auf welche sie geschätzt sind, in die Schatzkammer einzuschicken; welches ohne einigen Aufwand geschehen könnte. Es kann unter diesem Kapitel von Abgaben, die gemeinschaftlich von bestimmten Gemeinheiten oder Kirchspielen zu zahlen sind, bemerkt werden, daß der vierte und fünfte Artikel, nebst verschiedenen andern, durch die Obrigkeiten von den einzelnen Mitgliedern eingefordert werden, um die Summe voll zu machen, auf welche sie geschätzt sind.

Der dritte Artikel ist eben dieser Ausnahme unterworfen, und der vierte und fünfte sind vollends eine unerträgliche Last sowol für

das Ganze im allgemeinen, als für den Armen besonders. Die Abgabe auf Fleischspeisen beträgt einen Drittheil ihres Werthes; und vom Weizen, mit Inbegriff der Abgabe vom Mahlen, il Macinato genannt, neun Schilling und sechs Pfennige, Sterling von jedem Viertel von acht Scheffeln; oder vierzehn Pfennige vom Scheffel.

Der sechste Artikel, die Abgaben von eingeführten fremden Gütern, beträgt neun und zwanzig vom Hundert, von allen Specereyen, Gewürzen, Zucker, Cacao, Coffee und Thee; und neunzehn und ein halb vom Hundert von allen übrigen Bequemlichkeiten. Die letztere scheint ohne Ueberlegung gemacht zu seyn, weil sie keinen Unterschied zuläßt zwischen Waaren des üppigen Genusses, und zwischen den Bedürfnissen des Lebens.

Fremde Salzfische, zum Beyspiele, dergleichen die Thunfische aus Sicilien, Stockfische aus Neufoundland, Lachse, Sardellen und Picklinge aus England, machen den hauptsächlichsten Theil der allgemeinsten Lebensmittel in einem vollen Drittheile des Jahrs aus, wenn man die Fastenzeit, die heiligen Abende und alle Freytage und Sonnabende dazu nimmt.

Es ist gewiß unweise, wenn solche nothwendige und unentbehrliche Artikel neunzehn und

ein halb vom Hundert abgeben müssen; da nichts, was deren Stelle ersetzen könnte, im Staate zu finden ist, dessen Seen sehr wenige Fische liefern, und die Seeküsten noch weniger; so daß die arme und selbst die mittlere Classe des Volks nicht im Stande ist, dergleichen zu kaufen, und daher gezwungen wird, fremde Salzfische zu nehmen. Besonders ist der Verbrauch von Sardellen im ganzen Kirchenstaate unglaublich; denn die arbeitenden Landleute essen buchstäblich nichts anders als diese und Brod, durch das ganze lange Jahr; sie haben keinen Begriff vom Anbaue von Gemüsen, Cartoffeln, oder andern Wurzeln; und Fleischspeisen sind sie nicht im Stande zu kaufen.

Der siebente und letzte Artikel ist die Lotterie, welche von den in andern Ländern gewöhnlichen so verschieden ist, daß sie eine Erklärung verdienet.

Sie wird neunmal im Jahre in Rom gezogen, und eben so ofte in Neapel; und ohnerachtet sie in Ansehung des Gewinnstes keine Verbindung haben, so pflegen doch zwischen den Zeiten, da in Rom gezogen wird, die Unterthanen des Pabstes auch auf die in Neapel zu ziehende Zahlen zu spielen; und es ist daher eben so gut, als wenn jährlich achtzehenmal in Rom gezogen würde. Der Plan ist folgender: Im Ganzen

sind neunzig Zahlen, welche in eine Urne gethan, und von welchen nur fünf gezogen werden. Diese fünf Zahlen bestimmen das Loos aller Theilhaber, welche für jede beliebige Summe, und wenn es nur ein einzelner Bajoc wäre, spielen können, und beständig sehr zahlreich sind, aus allen Classen des Volks, vom höchsten Adel bis zum geringsten Bettler. Die Preise sind im Verhältnisse mit der ausgespielten Summe und mit den von den Theilhabern eingesetzten Zahlen. Diese können auf eine, auf zwey, oder auf so viele Zahlen spielen, als sie wollen; müssen aber nach Verhältniß der Zahlenmenge und der Summen, welche sie zu erhalten wünschen, bezahlen, die in den jedesmaligen Listen besonders angegeben sind. Die Hauptabsicht ist, eine, oder mehrere der zu ziehenden fünf Zahlen zu treffen; denn wenn dieses nicht geschiehet, so ist nichts zu gewinnen.

Die Theilhaber setzen gemeiniglich auf eine, zwey, drey, vier, oder fünf Zahlen, und erklären sich, auf welche Weise sie dieselben zusammenstellen wollen. Zum Beyspiele, wenn sie blos auf eine Zahl spielen, so heißt es per Eletto, oder per Estratto; auf zwey, so ist es eine Ambe; auf drey, eine Terne; auf vier, eine Quaterne; und auf alle fünf, eine Cinquine.

Doch

Doch muß bemerkt werden, daß wenn sie auf eine Ambe spielen, nichts gewonnen wird, woferne nicht der Inhaber das Glück hat, zwey von den gezogenen fünf Zahlen zu treffen; denn wenn nur eine derselben herauskommt, so wird nichts gewonnen. Eben diese Regel gilt für eine Terne u. s. f.; denn alle Zahlen müssen herauskommen, wenn er auf einigen Gewinn Anspruch machen will.

Um den Begrif von dieser Sache noch mehr aufzuklären, wollen wir einige von den Zahlpreissen, nebst den dazu gehörigen Summen nennen, welche die Theilhaber gewinnen können. Zum Beyspiele, wenn nur eine Zahl eingesezt wird, in der Absicht, hundert Kronen zu gewinnen, so kostet das Loos sieben und eine halbe Krone; und so nach Verhältniß der grösseren oder kleineren Summe. Dies heißt per Eletto, und trift es sich, daß sie von den gezogenen fünf Zahlen ist, so gewinnt der Inhaber.

Spielt er aber auf eine Zahl per Estratto, so muß er sich erklären, in welcher Ordnung er glaubt, daß sie werde gezogen werden; ob sie die erste, zweyte, dritte, vierte oder fünfte seyn soll; kommt sie in der von ihm angegebenen Ordnung heraus, so gewinnt er alsdann, und

das Loos kostet nur eine und eine halbe Krone, um hundert Kronen zu gewinnen.

Wenn bloß zwey Zahlen eingesetzt werden, in der Absicht, eine Ambe von hundert Kronen zu gewinnen, so kostet das Loos fünf und vierzig Bajocs; welches nicht ganz eine halbe Krone ist; denn hundert Bajocs machen eine Krone.

Werden drey Zahlen so wie zuvor gegeben, um eine Terne von hundert Kronen zu gewinnen, so kostet das Loos nur drey und einen halben Bajoc.

Kommen die Zahlen heraus, so werden die Preise sogleich bezahlt, mit einem hinzukommenden Aufgelde von zwanzig vom Hundert für eine Ambe und achtzig vom Hundert für eine Terne: so daß der Inhaber statt hundert Kronen für eine Ambe, hundert und zwanzig, und für eine Terne von gleicher Summe, hundert und achtzig erhält.

Das Thörichte eines solchen lächerlichen Spiels zu beweisen, darf nur bemerkt werden, daß die Wahrscheinlichkeit, eine Terne zu gewinnen, sich verhält, wie hundert siebentausend, vierhundert neun und siebenzig zu Eins. Und dennoch ist es unglaublich, mit welcher Wuth alle Stände des Volks beständig auf die Lottozahlen studiren, als wenn wirklich einige be-

stimmte Angaben zur Berechnung da wären; unterdessen daß andre, besonders das schöne Geschlecht, jeden Morgen sich ihre Träume erzählen, und aus denselben, vermittelst eines abgeschmackten cabbalistischen Buchs, welches sie unaufhörlich durchblättern, Zahlen mit einander verbinden.

Man kann leicht denken, welche gefährliche Folgen für die Sitten und für den Beutel des Volks aus einem so allgemeinen Spielgeiste entspringen müssen; und welcher erstaunliche Gewinn dem päbstlichen Schatze dadurch zu Theil wird.

Viertes Kapitel.

Allgemeine Staatsschulden.

Pabst Clemens der siebente (gegen das Jahr 1527) war der erste, welcher auf den Credit seiner Einkünfte Geld borgte und öffentliche Fonds anlegte, welche in Rom Loughi di Monte genannt werden. Er vertheilte die ihm geliehenen Summen in Actien oder Loose, jedes zu hundert Kronen. Es geschah, um den dringen-

den Bedürfnissen des Kaysers Karls des fünften abzuhelfen, welcher damals in ungerechte, kostbare und verderbliche Kriege gegen die Ketzer in Deutschland und gegen die Türken verwickelt war, und der Pabst hielt dieses für eine Sache, die seines Schutzes und seiner Unterstützung würdig wäre. Das geborgte Geld wurde dem Kayser überschickt, und der Pabst zahlte den Gläubigern zehen vom Hundert.

Dieses kunstlose Mittel, Geld zusammen zu bringen, wurde von seinen Nachfolgern benutzt, und der Gewinn allmählig auf sechs vom Hundert herabgesetzt, als Sixt der fünfte Pabst wurde, welcher alles that, um die römischen Baronen in eine völlige Abhängigkeit von sich zu bringen.

In dieser Absicht brauchte er den Vorwand, der heilige Stuhl befände sich in grossem Geldmangel. Er bekam gegen zehn Millionen Kronen in seine Koffers, und vermehrte, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, die Staatsschulden, ohnerachtet seine Schatzkammer eine solche ungeheure Unterstützung wirklich nicht bedurfte. Ohngefähr die Hälfte derselben verwendete er auf den Bau von Wasserleitungen, Errichtung von Obelisken und auf andere Verschönerungen der Stadt Rom; fünf Millionen legte er in die

Engelsburg nieder, zum Ankaufe von Weitzen für die Armee, wenn eine besondere Theurung eintreten sollte.

Doch zu eben der Zeit, da er seinen Nachfolgern eine so beträchtliche Last auflegte, machte er die weise Anlage zu einem leichten und untrüglichen Plane für die Tilgung der ganzen Schulden, durch eine allmählige Abbezahlung, ohne das Volk mit neuen Auflagen zu beschweren, und ohne nur einen Pfennig aus dem öffentlichen Schatze zu nehmen.

Der Plan war merkwürdig, und verdient gekannt zu werden. Der Pabst hat eine große Anzahl von Stellen oder Aemtern, besonders bey der römischen Canzley, zu vergeben, welche zu jener Zeit und noch ganz kürzlich, für die Inhaber äußerst vortheilhaft waren. Man behielt sie auf Lebenszeit, und Sixt verordnete, daß wenn die Inhaber ausstürben, ihre Stellen in Zukunft für einen gewissen festgesetzten Preis an jeden verkauft werden sollten, der Lust zu bieten hätte. Er entwarf hierzu ein merkwürdiges Verzeichniß oder einen Anschlag welcher nicht überschritten werden durfte, und die Preise waren so mäßig, daß den Käufern ein sehr beträchtlicher Gewinn blieb, sie brachten wirklich in diesen wenigen Jahren eine reine jährliche Ein-

nahme von achten vom Hundert von dem Kaufgelde.

Diese Stellen heissen Vacabili, weil sie ihre Besitzer verändern, und von einem Inhaber von sechszig Jahren auf einen andern, wenn er gleich jünger ist, übertragen werden können. Die vom Verkaufe dieser Vacabili eingezogenen Summen wurden zu einem Tilgungsfonds bestimmt, um die Staasschulden zu bezahlen, welche in bestimmten Zeiten und in gewissen Verhältnissen abgetragen werden sollten; und sie wären völlig hinreichend gewesen, den Hauptstamm nebst den Interessen in einer gewissen Reihe von Jahren zu tilgen, wenn dieser Plan von Sixts Nachfolgern regelmäßig wäre befolgt worden.

Aber statt dessen sind zwar die Vacabili seitdem beständig verkauft worden, ohne doch auch nur einen Pfennig jemals abzubezahlen; und die allgemeinen Schulden, oder Loughi di Monte, welche damals nicht zwanzig Millionen übertrugen, waren bey der Stuhlbesteigung des gegenwärtigen Pabstes auf funfzig angeschwollen, welche so viel ausmachen, als elf Millionen, sechshundert sieben und zwanzig Tausend, neunhundert Pfund Sterling.

Die Interessen sind jedoch allmählig auf drey vom Hundert herabgesetzt worden, so daß von den im vorhergehenden Kapitel angegebenen Einkünften des Pabstes, anderthalb Millionen für Interessen abgezogen werden müssen; und dies bringt seine jährliche reine Einnahme auf eine Million, siebenhunderttausend Kronen, oder dreyhundert fünf und zwanzigtausend, dreyhundert neun und vierzig Pfund Sterling.

Dabey sind seine nothwendigen Ausgaben sehr beträchtlich; und da jederzeit etwas für neue Gebäude und andre öffentliche Arbeiten bestimmt werden muß, wovon ein jeder Pabst irgend ein Andenken zurücke zu lassen wünschet; so übersteigen gewöhnlich die jährlichen Ausgaben die Einkünfte wenigstens um dreyhunderttausend Kronen, wodurch folglich die allgemeinen Schulden in eben dem Verhältnisse anwachsen müssen.

Doch zeigt sich noch ein anderer Gegenstand von großer Erheblichkeit, der bey einer Behandlung dieses Inhalts nicht darf übergangen werden, weil er eine eben so wirkliche und ächte Schuld ausmacht, als ein jeder anderer, wenn er gleich mit keinen Interessen beschwert ist. Dies ist die unermeßliche Summe, welche beständig in Bankzetteln im Umlaufe ist, welche in Rom Cedole genannt werden, und aus Cassenman-

gel, bey allen Zahlungen in jedem Theile des Staats als gangbare Münze gelten.

Es ist für einen Privatmann unmöglich, irgend eine genaue Angabe von dem wirklichen Belaufe aller dieser Cedole zu entwerfen, welche jedoch der Totalsumme des ganzen baaren Geldes im Lande fast gleich kann angesetzt werden; denn in der That ist für eine jede Zahlung über zehn Kronen keine andere Münze zu bekommen. Wegen Mangel an baarer Casse zur Bezahlung kleiner Summen werden gewöhnlich die Cedolen gegen einander umgetauscht; zum Beyspiele, wenn ein Schuldner fünf Kronen zu zahlen hat, so gibt er dem Gläubiger einen Zettel von dreyßig Kronen und erhält dagegen von ihm einen andern von fünf und zwanzig. Vielleicht wird man das Ziel nicht sehr verfehlen, wenn man die Summe aller Cedole auf eine Million Pfund Sterling ansetzt.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, wird es vielleicht nicht zweckwidrig seyn, einige Nachricht von dem Ursprunge dieser Bankzettel beyzufügen.

Zwey öffentliche Bänke sind in Rom, die eine steht unmittelbar unter der Regierung; sie heißt il Monte di Pieta; und die andere San Spirito, gehört dem Hospitale gleichen

Namens, steht aber unter der Aufsicht des Pabstes und seiner Minister.

Diese beyde Bänke geben Cedolen, oder Zettel aus, welche, wie ihr Inhalt ausweiset, jederzeit voraussetzen, daß die Person, an welche sie zahlbar sind, so viel baares Geld niedergelegt hat. Aber der wahre Ursprung ist von dem Monte di Pieta herzuleiten; eine vortrefliche Einrichtung, um dem Volke für Pfandleistung mit Gelde auszuhelfen. Nicht blos Juwelen oder Gold und Silber wird als Pfand angenommen, sondern Kleider und alle andere Artikel von wirklichem Werthe. Wenn die geliehene Summe nicht dreißig Kronen übersteigt, so werden gar keine Interessen gefordert; ist die Summe grösser, so werden jährlich drey vom Hundert Interessen bezahlt, wenn das Pfand eingelöset wird.

Anfangs wurde eine beträchtliche Summe baaren Geldes von der Regierung an den Monte di Pieta zu dieser Absicht geliefert; als aber die Münze selten wurde und bisweilen, wenn die Empfänger zu ihrer eigenen Bequemlichkeit es selber verlangten, erhielten sie Zettel in der Form, welche sie gegenwärtig haben. Aber immer wurde etwas als Pfand für den vollen Werth wenigstens des Zettels zurück behalten, so daß es

für die allgemeine Sicherheit eben so viel war, als ob baares Geld wäre niedergelegt worden.

Dies ist der wahre Ursprung jener Zettel. Aber auf welche Weise sie dergestalt anwuchsen, daß sie fast die ganze Münze des Landes verschlingen, und zwar ohne irgend etwas niedergelegt zu haben, wie gegenwärtig doch wirklich der Fall ist, das läßt sich nicht so leichte angeben. Wahr ist es, daß der Monte di Pieta noch immer fortfährt, Pfänder anzunehmen; aber die Behauptung würde zu kühn seyn, daß wirklich der wahre Werth von dem fünften Theile der ganzen Summe, welche in seinen Papieren im Umlaufe sich findet, vorhanden ist.

Das Hospital San Spirito ist im Besitze von solchen unermeßlichen Landgütern, daß, zur allgemeinen Niederlage ihrer Einkünfte aus diesen, eine Bank nöthig wurde; und dieses war die einzige Absicht bey ihrer ursprünglichen Einrichtung. Sie erhielt aber balde einen solchen Grad des Zutrauens, daß vermögende Personen in Versuchung kamen, ihr baares Geld dahin, als an einen Sicherheitsort, zu schicken. Dies veranlaßte den Ursprung der Ausgabe von Zetteln; aber diese wurden jederzeit bey derselben Bank gegen baar Geld ausgewechselt, wenn sie in dieser Absicht vorgezeigt wurden.

Gegenwärtig beläuft sich der wirkliche Vorrath an baarer Münze in dieser Bank nach aller Wahrscheinlichkeit nicht über viertausend Pfund Sterling, ohnerachtet ihre Zettel für mehrere Millionen von Kronen seyn mögen; auch können diese nicht, wie ehemals, gegen Münze, weder hier noch im Monte di Pieta, eingewechselt werden. Wird ein Zettel vorgewiesen, so nehmen sie ihn und geben sogleich dem Vorzeiger verschiedene andere Zettel, welche denselben Werth ausmachen; und um die Summe voll zu machen, legen sie bisweilen eine oder zwey Kronen baaren Geldes noch hinzu.

Es läßt sich vermuthen, daß mehrere solche Zettel von Zeit zu Zeit, auf besondern Befehl der Regierung, zur Bezahlung öffentlicher Arbeiten oder anderer Bedürfnisse des Staats sind ausgegeben worden, und daß folglich auch nicht ein Schatten von wahrem Werthe in der Bank zurücke bleiben konnte. Es ist ferner wahrscheinlich, daß verschiedene solche, zur Zahlung oder Einwechselung gebrachte Zettel nicht, wie es hätte geschehen sollen, vernichtet, sondern von neuem statt Zahlung gegeben wurden.

Wenn dieses nicht die wahren Ursachen von der gegenwärtig ausserordentlichen Menge Papiergeld, ohne einigen damit in Verhältniß ste-

henden Vorrath an Münze oder Pfandwerth, sind; so wird sich schwerlich irgend eine andere angeben lassen. Die Sache selbst ist indessen ausser allem Streite und dabey muß man es beruhen lassen, bis das Geheimniß besser kann aufgeklärt werden.

Der gegenwärtige Pabst Pius der sechste (Johann Angelo Braschi) muß die allgemeine Schuld mit einigen Millionen zu verinteressiren vermehrt haben; man bedenke nur seine ausschweifenden, unvortheilhaften und unnöthigen Entwürfe.

Sein Versuch, die Pontinischen Sümpfe auszutrocknen, hat bereits zum wenigsten eine Million gekostet, und ohneradtet dieses Unternehmen noch zu seinen rühmlichsten gehört, so wird sich dennoch bey genauer Untersuchung finden, daß es mehr einen übertriebenen Ehrgeitz zum Grunde hatte, als ächte und männliche Gründe. Es ist kein gehöriger Abfall da, um das Wasser wegzuschaffen; so daß, nach einer zehnjährigen Arbeit, nicht einmal so viel Land wieder gewonnen worden, als zu Augusts Zeiten da war. Die Luft ist so wenig dadurch verbessert, daß sie schädlicher geworden als je zuvor.

Ausserdem befindet sich in dem Kirchenstaate mehr gutes Land, als die gegenwärtige Anzahl

von Einwohner, welche nicht über zwey Millionen, zweyhunderttausend beträgt, jemals bearbeiten können; und wäre die eine Hälfte des Geldes zur Erweiterung des Ackerbaues und zur Bevölkerung des Landes verwendet worden, so würden sich die heilsamsten Wirkungen gezeigt haben.

Der einzige Vortheil aus dieser lächerlichen und geldkostenden Unternehmung ist die Wiedergewinnung der Appischen Strasse, welche mehrere Menschenalter hindurch ganz unbrauchbar war; aber dazu würde der zehnte Theil des Aufwandes hingereicht haben.

Eine zweyte Million wurde auf den Bau einer neuen Sacristey an der Kirche des heiligen Peters verschwendet, welcher keinesweges nothwendig war und sie durchaus entstellet.

Der ehrwürdige Venustempel, dessen Berührung der göttliche Michel Angelo für einen Kirchenraub ansahe, ist gänzlich abgetragen worden, um diesem phantastischen Spielwerk Platz zu machen. Dieses nene Gebäude ist von den römischen Witzlingen sehr bitter bespöttelt worden; aber unter mehreren verdient ein zweyzeiliges Gedicht der Vergessenheit entrissen zu werden. Der Pabst ließ folgende Inschrift auf

Marmor neben dem Eingange in die neue Sacristey eingraben:

Quod ad Templi Vaticani Ornamentum
publica Vota flagitabant,
Pius VI. Pont. Max. fecit, perfecitque
Anno etc.

Balde hernach fand man folgende zwey Zeilen darunter:

Publica! — Mentiris! non publica Vota
fuere,
Sed tumidi Ingenii Vota fuere tui.

Man würde kein Ende finden, wenn man alle Entwürfe dieses ehrsüchtigen Pabstes hererzählen wollte, der mit aller Sorgfalt sein Wapen in Marmor auf jedes Gebäude setzen lässet, es mag neu oder nur ausgebessert seyn, und die Kosten für dieses Stück der Eitelkeit schätzt man auf zweyhunderttausend Kronen.

Fünftes Kapitel.

Päbstliche Minister und Obrigkeiten überhaupt.

Ehe wir uns auf eine genauere Auseinandersetzung der päbstlichen Regierung einlassen, wird erforderlich seyn, daß wir zuvor angeben, aus welcher Classe von Menschen fast alle seine Minister und Obrigkeiten gewählt werden. Da es eine geistliche Regierung ist, so wird man es nicht befremdend finden, daß nur Prälaten die Macht theilen, sie mag sich auf allgemeine Angelegenheiten des Staats, oder auf Sachen des bürgerlichen oder peinlichen Rechts erstrecken. Kurz, alle wichtige oder einträgliche Stellen sind jederzeit mit diesen besetzt.

Doch darf man nicht glauben, daß alle diese Prälaten Bischöfe sind, wie der Ausdruck anzudeuten scheinen könnte. Im Gegentheile sind die meisten derselben, die Tonsur ausgenommen, Laien, wenn sie gleich alle das Prälatenkleid tragen.

Ob dieses ein Misbrauch ist, gehört nicht zu unsrer Untersuchung; da aber die in Rom und in andern Theilen des Staats angestellte Anzahl nahe an dreyhundert hinansteigt, so könn-

te man von uns einige Erklärung über ihren Ursprung und über ihre gegenwärtige Verfassung fordern.

In den Zeiten der Kreuzzüge, welche zur Eroberung des sogenannten heiligen Landes unternommen wurden, hielt man die Erneuerung mehrerer alten Bisthümer in jenen Gegenden für nothwendig, und man schickte zugleich mit den zubehörigen Herren, Bischöfe aus Rom ab, die bereits geweiht und mit dem Titel von Jerusalem, Antiochien, Cappadocien, Ephesus u. s. f. versehen waren. Es ist hinlänglich bekannt, daß diese Feldzüge fruchtlos abliefen; die Bischöfe kehrten nach Rom zurücke, behielten aber ein jeder seinen Titel, doch ohne einigen damit verbundenen Vortheil.

Um diesen wesentlichen Mangel zu ersetzen, wurden sie bey der Ministerschaft des Pabstes angestellt und lebten von dem Ertrage ihrer Aemter. Bis zu den heutigen Tag werden alle diese Titel beybehalten und ihre Besitzer haben die wirkliche Weise als Bischöfe in partibus infidelium. Anstatt aber in Rom gebraucht zu werden, werden sie gewöhnlich als Nuncien an auswärtige Höfe geschickt, wo wegen verschiedener geistlicher Verrichtungen, welche sie vorzunehmen

nehmen haben, der bischöfliche Character nothwendig ist.

Hieraus entstand die gegenwärtige Zunft von Prälaten, welche gewöhnlich Herren aus guten Familien sind und von leidlichem Vermögen. Man hielt es für schicklich, gewisse Aemter mit Personen von irgend einer geistlichen Würde zu besetzen; und da keine Titel mehr zu vergeben übrig waren, so machte der Pabst durch seine Vollmachten oder Breven den Anfang, den Prälatenrang, doch ohne einige Weihe und Einsegnung, dem größten Theile seiner Minister und Obrigkeiten zu ertheilen.

Gegenwärtig kann jede unverheyrathete Mannsperson diese Würde erlangen, wenn er so viele Actien oder Luoghi di Monte niederlegt, daß die Interessen derselben ihm jährlich zwölfhundert Kronen einbringen, oder ohngefähr zweyhundert neun und siebenzig Pfund Sterling; oder wenn er zur Bezahlung dieser jährlichen Einnahme hinlängliche Grundstücke anweiset.

Verschiedene adeliche Familien in Italien haben von ihren Vorfahren her eine Prälatenschaft auf ihren Grundstücken haften, so daß im Falle mehrerer männlicher Nachkommen, einer von der jüngeren Linie Prälat werden kann,

wenn er Lust hat; und alsdann muß der älteste Bruder ihm sein jährliches Gehalt, wie oben, auszahlen.

Jedoch kann der Pabst, und er thut es auch, diese Würde Personen ertheilen, welche er mit Vortheile anzustellen gedenket, ohne eine solche Sicherheit für eine jährliche Einnahme, welche er gewöhnlich dadurch unnöthig macht, daß er sie zu Stellen oder Pfründen befördert, die vielleicht von noch höherem Ertrage sind.

Aus dieser Classe von Prälaten und aus den Nuncien wählt der Pabst gewöhnlich seine Cardinäle und in der That müssen verschiedene solche Aemter, zu welchen er sie anstellt, mit der Zeit nothwendig zu dieser Würde führen; denn es ist einmal Hofsitte, daß sie nie entfernt werden, ohne die Beförderung zum Purpur zu erhalten. Diese heissen Posti Cardinalizii und bestehen aus dem Amte eines römischen Befehlhabers, Schatzmeisters, Oberhaushofmeister, Secretairs bey der Consulta oder Staatssecretairs, Auditors bey der Kammer, oder Kanzler, Präsidenten von Urbino und verschiedenen andern. Alle diese sind sicher, Cardinäle zu werden, oder ihre Stellen auf Zeit ihres Lebens zu behalten; jedoch mit der Ausnahme, daß der Pabst bisweilen, jedoch sehr selten, sie von einem dieser Po=

sten auf einen andern versetzt, aber niemals auf einen von niedrigeren Range.

Dies sind die Personen, welche unter dem Pabste den ganzen Kirchenstaat regieren, mit Ausnahme der drey Cardinallegaten und einiger weniger andern Cardinäle, die bey einigen besondern Zusammenkünften den Vorsitz haben, wovon am gehörigen Orte Nachricht soll gegeben werden. Diese Prälaten sind aus allen Nationen, wiewohl gewöhnlich Italiener. Ihre Erziehung erhalten sie meistentheils in einem der römischen Collegien, wo sie selten etwas lernen als Latein und das bürgerliche Recht; sie werden berufen, um schon im vier und zwanzigsten Jahre und noch früher, Stellen als Minister und als Obrigkeiten zu bekleiden, ohne irgend einen andern Vorrath an menschlichen Kenntnissen. Ofte fehlt es ihnen sogar in den beyden erstgenannten Artikeln; aber in Ansehung der Geschichte, in Kenntniß vom Zustande anderer Nationen, von Länderkunde, Rechenkunst, Handel, von den Künsten der politischen und staatswirthschaftlichen Regierung, sind sie gemeiniglich so unwissend, als wie im Alcoran.

So werden sie auf ein Meer von Geschäften und gerichtlichen Arbeiten geschleudert, ohne irgend einige der nothwendigsten Erfordernisse.

Ihre Zeit wird so besetzt, daß sie wenige oder gar keine übrig behalten, um sich weiter zu helfen, und sehr wenige von ihnen überwinden die Mängel ihrer Erziehung. Die Figur, die sie gewöhnlich bey ihren Geschäften machen, ist denn auch meistentheils so, wie sie sich von einem solchen hofnungsvollen Anfang natürlich erwarten lässet. Wirklich läßt der größte Theil von ihnen eine jede Sache von einem Auditor behandeln, der gewöhnlich ein Sachwalter ist, und ofte von der dürftigen Gattung, der, wenn man die Erfahrenheit einiger weniger Jahre und eine kleine Kenntniß des practischen Rechtes ausnimmt, gemeiniglich eben so ungeschickt und eben so unwissend ist, als sie selber. Beide, der Auditor und sein Herr schleudern zusammen fort, bis an das Ende des Kapitels, völlig unbekannt mit den großen und leitenden Grundsätzen der Staatsklugheit, der Staatswirthschaft oder Rechtslehre.

Aus Neigung zu der strengsten Unpartheylichkeit und bey dem Vorsatze, die möglichste Genauigkeit in einem Werke zu beobachten, welches lediglich zur Belehrung und Unterhaltung unserer Leser bestimmt ist, war es unmöglich diese treue Schilderung der Personen, welche den Kirchenstaat regieren, vorzuenthalten. Doch eben diese Gründe führen uns zu dem Bekenntnisse —

so wie schon die Art unsers Ausdrucks jede Allgemeinheit bereits ausgeschlossen hat — daß hier verschiedene Ausnahmen statt finden. Es giebt einige wenige Prälaten, die sich durch gründliche Gelehrsamkeit, gesunde Beurtheilungskraft und Scharfsinn auszeichnen; sehr wenige besitzen eine erträgliche Weltkenntniß; aber nicht ein einziger würde in irgend einem andern Lande für einen Mann von Geschäften gehalten werden.

Sechstes Kapitel.

Allgemeiner Plan der päbstlichen Regierung.

Durch Vorausschickung einer allgemeinen Erklärung des Systems, welches wir zu zergliedern gedenken, werden die einzelnen Stücke desto deutlicher und verständlicher werden müssen. Wir haben bereits eine Beschreibung von der obersten Gewalt, von den Einkünften, Schulden, Ministern und Obrigkeiten geliefert, und dieses führt uns natürlich auf die Wirkung dieser verschiedenen Dinge in dem allgemeinen Plane der Regierung.

Wir hatten zwar den Regenten als im Besitze einer unumschränkten und für sich bestehenden

Macht geschildert, wenn er Gebrauch davon zu machen für gut findet; doch werden die einzelnen unter ihm arbeitenden Departements von gewissen Regeln und Grundsätzen geleitet, von denen sie selten ohne einen Befehl von dem Oberhaupte abweichen.

Ein merkwürdiger Umstand unterscheidet die Minister dieses Landes von den Ministern einer jeden andern Nation. Denn wenn gleich ihre Verrichtungen nichts mehr befassen, als die Behandlung der Staatsangelegenheiten und der Staatswirthschaft; so sind sie doch zugleich alle Obrigkeiten und Richter, und haben die Vollmacht, alle Sachen, welche in der einem jeden zubehörigen Gerichtsbarkeit vorkommen, anzuhören und zum Schlusse zu bringen. In dieser Absicht hat jeder seinen Richterstuhl und hält einen Auditor, der den Auftrag hat, die streitenden Partheyen zu hören, ihre Streitschriften zu lesen und das Ganze in einen kurzen Auszug zu bringen, den er zur Belehrung seines Principals zu entwerfen hat. Bisweilen hört der Prälat die Verfechtung der Streitsache von den Rechtsgelehrten selber an, und dies heißt die Informationsaudienz, und wird gewöhnlich mit heftigen Gebehrden, mit vielem Geräusche und wenigem Anstande begleitet.

Aber ihre richterliche Vollmacht schränkt sich nicht auf Fälle zwischen einzelnen Privatpersonen ein, die in gewissen Dingen ihrer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Das allerausserordentlichste ist, daß sie auch über ihr eigenes Verfahren den Richter abgeben; so daß wenn sie bey Ausübung ihrer ministeriellen Gewalt die Grenzen der Gerechtigkeit, zum Nachtheil oder mit Gefahr irgend eines einzelnen Menschen, überschreiten, keine unmittelbare Aushülfe statt findet, ausser daß ein Prozeß gegen den Namen des Gerichts veranstaltet wird, bey welchem der Minister den Vorsitz hat und er selber, der die Ursache zu der Beschwerde gewesen, ist der einzige Richter, der zu entscheiden hat, ob recht oder unrecht verfahren worden.

Dies ist eben das, was sie Giurisdizione privativa, oder ausschliessende Gerichtsbarkeit nennen. Man müßte irgend eine ausserordentliche Begeisterung zugeben, wenn der Richter jemals wider sein eigenes Verfahren erkennen sollte. Und dennoch ist kein Mittel da, als daß man seinen Schluß mit Geduld, bisweilen ein Jahr auch zwey abwartet und dann an ein anders Gericht sich wendet, von welchem eben dieser Richter jedesmal ein theilhabendes Mitglied ist, so wie alle seine Collegen sich in gleicher Lage mit ihm selber befinden, das heißt,

sie sind Minister und Richter, ein jeder in seinem zubehörigen Departement.

Für diejenigen, welche nur die geringste Einsicht in die Beschaffenheit der menschlichen Natur haben, ist es unnöthig, die allgemeinen Folgen solcher Berufungen auf andre Richterstühle auszuzeichnen; und wenn gleich einige wenige Beyspiele vorhanden seyn mögen, da zum Vortheile des Beklagten wäre entschieden worden, so mag dennoch dem einsichtsvollen Leser seine eigene Aufrichtigkeit und sein eigenes Gewissen sagen, ob man nicht annehmen müsse, daß der allgemeine Vortheil, den die ganze Gesellschaft dabey findet, wenn sie ein jedes ihrer einzelnen Mitglieder in allem, was dieses in seinem besondern Departement vornimmt, unterstützt, vernünftigerweise einen Einfluß auf ihre Beschliessungen haben werde.

Die Bestimmung dieses zusammengesetzten Gerichts ist schlechterdings entscheidend, wofern nicht auf geschehenes Ansuchen dieselben Richter ein neues Verhör vor ihnen bewilligen. Keine fernere Berufung oder Rückgang an irgend ein anderes Gericht kann statt finden, und hier hilft kein Mittel, als daß man sich in einem Memorial an den Pabst selber wendet, der, ausgenommen in einigen Lieblingssachen, selten die Mittelsperson abzugeben geneigt ist.

Wenn wir vorher sagten, die besonderen Departements, welche unter dem Pabste geschäftig wären, würden von gewissen Regeln und Grundsätzen geleitet, von denen sie selten abweichen, so verstand sich dieses mehr in Rücksicht auf Formen als auf willkührlich geschriebene Gesetze. Die allgemeinen Rechtsquellen nannten wir im zweyten Kapitel; da aber alle zusammen, besonders die alten, mehr ein System von Rechtswissenschaft ausmachen und nicht so sehr für besondere Fälle gesorgt haben; so geschieht es sehr häufig, daß die Schlüsse auch der geübtesten Richter und solcher, welche unpartheyisch Recht zu sprechen wünschen, ofte täuschende Beweise oder Widerlegungen sind, und nicht so sehr die Stimme des ausdrücklichen Gesetzes oder der wesentlichen Gerechtigkeit.

Die Meynungen der geschicktesten Sachwalter sind gleicher Schwierigkeiten unterworfen, und hieraus entstehen ganze Heere von Streitern, welche mit der giftigsten Bitterkeit die einfachsten Fälle des gemeinen Rechts und der natürlichen Gerechtigkeit unaufhörlich bestreiten. Es sind gewöhnlich mehr Prozesse im Kirchenstaate anhängig, als vielleicht in dem übrigen halben Europa. Die Zahl der Rechtsverwandten blos in Rom beläuft sich auf zwölftausend, da alle Einwohner nicht über hundert sechszig-

tausend ausmachen, so daß die ersteren mehr als den dreyzehnten Theil der ganzen Volksmenge dieser berühmten Stadt betragen.

Ohnerachtet die Ministers und Obrigkeiten in Rom in vielen Fällen die höchste Gerichtsbarkeit über den ganzen Staat haben; so haben denn doch auch die einzelnen Provinzen ihre unmittelbaren Obrigkeiten, welche in dem ersten Grade Vollmacht haben, alle Fälle, nur Hauptverbrechen ausgenommen, anzuhören und zu entscheiden.

Die drey Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna oder Ravenna, heissen die drey Legationen, weil jede von ihnen von einem Cardinale regiert wird, der Legat a Latere genennt wird, und den der Pabst blos auf drey Jahre abschickt.

Die Macht dieser Legaten ist sehr groß und nähert sich sehr der Macht des Oberpriesters; wiewohl in verschiedenen Stücken ihre Befehle und Schlüsse, vor der Ausführung, vom Pabste oder von den höchsten Gerichten zu Rom bestätiget werden müssen. Sie können kein Urtheil zum Tode, zur Landesverweisung oder zur Galeerenstrafe in Ausführung bringen, bis es von der Sagra Consulta in Rom ist genehmiget worden, von deren Macht in dem folgenden Kapitel soll gehandelt werden.

Auch kann keiner in der ihm anvertrauten Provinz zur Ausfuhre von Weitzen oder anderm Getreyde, Gartenfrüchten oder Vieh, Erlaubniß bewilligen, ohne vorher gegangene Genehmigung des Pabstes, oder der in diesen besondern Departements in Rom den Vorsitz habenden Minister. Selbst nach ihrem Urtheil in Sachen des bürgerlichen Rechts kann der sich für beschwert haltende Theil seinen Gegner vor das Gericht in Rom fordern, welches Segnatura di Giustizia genannt wird, und dieses kann, nach Anhörung der angeführten Gründe, auf einen Rechtsgang an ein anderes Gericht erkennen; aber die Entscheidung des Legaten behält zu gleicher Zeit ihre Ausführung, wenn sie gleich in der Folge sollte umgestossen werden. Diese Legaten haben Prälaten unter sich, welche Vicelegaten heissen und Befehlshaber von Städten, welche ihnen eben so untergeordnet sind, wie andere Befehlshaber in andern Theilen des Staates unter Rom stehen.

Jenen drey genannten Legationen kommt in Würden am nächsten das Herzogthum Urbino, wohin der Pabst jederzeit einen Prälaten als Befehlhaber schickt, und dieser heißt Präsident von Urbino, hat fast gleiche Vollmacht mit den Legaten, bleibt aber in seiner Stelle nur so lange als der Pabst für gut findet.

Nach Abzug dieser vier Provinzen wird der ganze übrige Kirchenstaat unmittelbar auf folgende Weise regieret. Ueber einen jeden Ort, der den Namen einer Stadt führt, hat die Aufsicht ein Prälat, der von Rom aus mit dem Titel eines Befehlhabers dahin geschickt wird, und den der Pabst an der Stelle läßt, so lang er für gut findet. Seine Vollmacht ist in verschiedenen Rücksichten geringer als bey den Legaten; denn er kann kein Urtheil zum Tode, zur Landesverweisung, zu den Galeeren in Ausführung bringen. Er kann blos Beleidiger in Verhaft nehmen lassen, ihr Verhör, nebst den Aussagen der Zeugen zu Papiere bringen und schickt das Ganze an die Sagra Consulta, die nach geschehener Entscheidung über die Sache, ihr Urtheil an den Befehlshaber zur Ausführung zurückschickt.

In Sachen des bürgerlichen Rechts, die von einiger Bedeutung sind, ist seine Macht äußerst eingeschränkt. Er kann zwar Bericht darüber verlangen, sogar ein Urtheil abfassen, aber beyden Partheyen steht der Rechtsgang zu dem gehörigen Gerichte in Rom offen; und zwar vor erfolgtem Urtheil ist es hinlänglich, wenn der Gegner eine förmlich gedruckte Ladung vorweiset, bey welcher die Vollmacht des Befehlhabers unmittelbar aufhört und die Streitsache wird ganz

von neuem in Rom vorgenommen, als wenn sie niemals vor ihn wäre gebracht gewesen. Nach erfolgtem Urtheile muß der nach Rom sich wendende Theil eine Abschrift von allen Aufsätzen sich verschaffen und diese nebst dem Schlusse des Befehlhabers an den gehörigen Richter überschicken; so daß in diesem Falle die Sache in Appellation vor ihn gebracht wird. Die Ausführung des Urtheils des Befehlhabers muß warten, bis von diesem neuen Gerichte die Entscheidung erfolgt ist.

In Sachen von geringerer Erheblichkeit und in solchen, die sich auf die unmittelbare Regierung oder Policey der Stadt beziehen, ist die Macht des Befehlhabers bestimmter und wirksamer. Gute Ordnung und Reinlichkeit der öffentlichen Straßen und Wege, gesunde Beschaffenheit der Fleischspeisen, der Fische, des Brodts, Weins, Maas und Gewichte, Auflauf und selbst der allgemeinen Wohlanständigkeit, alles dieses steht unter seiner unmittelbaren Aufsicht und er kann die Uebertreter mit Geld oder Gefängnisse strafen. Und ohnerachtet in allen diesen Fällen der Rechtsgang an die höchsten Gerichte zu Rom unverwehrt bleibet, so haben dennoch, während dieser Berufung, die Aussprüche des Befehlhabers ihre volle Wirksamkeit und müssen befolgt werden. Eben so ist in allen Appellationsfällen

bey dergleichen Dingen gewöhnlich, daß die Richter in Rom an den Befehlhaber um Bericht schreiben, ehe sie zu einigem Schlusse kommen.

An solchen Orten, welche nicht den Titel von Städten haben, sind zwey andere Arten von Befehlhabern, die nicht den Prälatenrang haben und verheyrathet seyn können. Sie müssen Lehrer der Rechte seyn, doch nicht in dem Sinne, den wir bey diesem ehrwürdigen Titel uns denken; denn er kann von der Universität zu Rom für ohngefehr drey Guineen erkauft werden.

Die Befehlhaber grösserer Städte heissen Befehlhaber durch Breve, weil sie ihre Bestallung durch ein päbstliches Breve erhalten; die von geringeren Städten und Flecken heissen Commissarien und erhalten ihren Bestallungsbrief vom Staatssekretär, als dem Vorsitzer der Sagra Consulta, welcher alle sechs Monate muß erneuert werden.

Die Vollmacht aller dieser Befehlhaber ist fast eben dieselbe, wie sie die Prälaten haben, nur mit dem Unterschiede, daß die Commissarien von dem Prälatbefehlhaber der Stadt, innerhalb deren Bezirk sie wohnen, abhängen und alle wichtige Sachen an diesen überschicken müssen; von ihm kommen sie an die gehörigen Gerichte zu Rom; hingegen alle übrige Befehlhaber und Prälaten stehen unmittelbar unter der Sa-

gra Consulta und andern höhern Gerichten, denen sie geradezu alle Sachen von Wichtigkeit mittheilen, bey welchen ihnen die gewöhnliche Entscheidung, wie oben gemeldet worden, nicht zukommt.

Alle Befehlhaber, wie sie auch heissen mögen, haben den Vorsitz bey den Gemeinheiten, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören. Diese können keine Versammlung zur Berathschlagung über irgend etwas, was sie angeht, ohne Einwilligung des Befehlhabers berufen, auch während ihres Beysammenseyns nichts ohne seine Gegenwart vornehmen. Er hat ausserdem zwey Stimmen in solchen Versammlungen. Was diese Gemeinheiten aber sind und nach welchen Regeln ihre Einrichtung gemacht ist, soll erklärt werden, wenn wir auf die Behandlung der sogenannten Gesellschaft del buon Governo kommen.

Jeder Befehlhaber hat zur Ausübung der Gerechtigkeit die gehörigen Bedienten unter sich; deren Haupt oder Anführer der Bargello genannt wird; alle übrigen heissen Sbirri. Der Bargello erhält seinen Bestallungsbrief von der Sagra Consulta, welcher alle sechs Monate erneuert werden muß; und die Sbirri von ihren Befehlhabern und gilt so lange, als diese für gut finden. Die Sbirri hält man gemeinhin

für ehrlos; sie sind meistentheils die verworfensten Menschen, der Auswurf der Gesellschaft.

Zur Vermeidung unnöthiger Beurtheilung mag noch bemerkt werden, ehe wir dieses Kapitel verlassen, daß wir zwar als allgemeine Regel angenommen haben, daß für jede Stadt ein Prälat zum Befehlhaber bestimmt ist, und für jeden andern Ort ein blosser weltlicher Lehrer der Rechte; daß aber einige wenige Ausnahmen statt finden. Zum Beyspiele, Acquapendente ist eine Stadt und ein Bisthum und dennoch hat der Befehlhaber nur den Titel eines Bevollmächtigten oder Commissars, und erhält seine Ausfertigung von der Sagra Consulta.

Im Gegentheile ist Frosmone kein Bisthum und nur ein kleiner unbeträchtlicher Ort; dennoch hat sie als der Hauptort der sogenannten Marittema und Campagna einen Prälaten zum Befehlhaber und ist eine der einträglichsten Befehlhaberstellen im Staate und bringt dem Befehlhaber jährlich zum wenigsten tausend Pfund.

Alle diese Befehlhaber kosten dem Pabste nichts, ohnerachtet sie im allgemeinen jährlich genug zu einem anständigen Unterhalte bekommen, und manche werden sogar reich. Ihre Einkünfte haben sie von gewissen jährlichen Besoldun=

soldungen, welche gewöhnlich von den unter ihrer Aufsicht stehenden Gemeinheiten bezahlt werden, und von den Amtsgebühren, welche sie bey allen an sie gebrachten Dingen fordern. Die Commissarien haben im allgemeinen keine Besoldung und leben von dem, was sie als Amtsgebühren erhalten können, welche sie ofte mit ziemlicher Raubsucht eintreiben.

Siebentes Kapitel.

Von der Sagra Consulta, ihrer Gerichtsbarkeit, Strafen, und ihren Quarantaine-Gesetzen.

Die Macht dieses Gerichts erstreckt sich blos über richterliche Gegenstände und geht über den ganzen Kirchenstaat, mit Ausnahme der einzigen Stadt Rom. Es ist eine Gesellschaft, die zusammengesetzt ist aus dem Cardinal Staatssecretair, als Vorsitzer; einem Prålaten, als Secretair und acht sogenannten Ponenti, welche alle eine gleiche Stimme in allen Sachen, die ihnen vorgetragen werden, haben.

Der ganze Staat ist in acht große Districte getheilt, für deren jeden einer von den ersterwähn-

ten acht Prälaten, der Ponente genannt wird. Ausserdem sind verschiedene Cardinäle, welche auf Anweisung des Pabsies ein Recht haben, in jeder Versammkung, welche zweymal wöchentlich das ganze Jahr hindurch gehalten wird, zu erscheinen und ihre Stimmen zu geben; aber selten oder niemals finden sie sich hier ein. Es hat blos mit peinlichen Fällen zu thun und kann sich mit Sachen des bürgerlichen Rechts nicht bemengen; auch darf es keine Verbrechen zur Untersuchung nehmen, als die von Laien begangen worden; denn wenn der Verbrecher irgend eine, auch nur von den niedrigsten Weihen oder blos die Tonsur erhalten hat, so gehört er für ein anders Gericht, das sogenannte dell' Immunita.

Die Art des Verfahrens ist folgende: Der Ponente des Districts, in welchem ein Verbrechen begangen worden, muß zuerst Erkundigung davon einziehen, entweder unmittelbar aus eigener Vollmacht, auf angebrachte Klage; oder auf Bericht des Befehlhaber des Ortes, je nachdem der Fall sich zuträgt. Oder wenn, wie es ofte geschieht, der Secretair zuerst Nachricht davon erhält, so weiset er sie unmittelbar an den gehörigen Ponente, der den Auftrag hat, die Sache zu untersuchen und der Gesellschaft Bericht zu erstatten, welche darüber berathschlaget, und

alsdann, nach Mehrheit der Stimmen, beschlies-set, was man für weitere Maasregeln zu nehmen habe, um der Sache vollständig auf die Spur zu kommen. Der Ponente hat sodann die gehörige Ausführung auf sich und wenn er seine Untersuchung geendiget, auch die schriftlichen Prüfungen und die Vertheidigung des Beklagten durchgesehen und erwogen hat, so berichtet er den ganzen Vorgang an die nächste Versammlung, wo die Sache noch durchgeredet wird und zuletzt erfolgt die Anerkennung der Schuld oder Unschuld, nebst der Strafe, welche man im ersten Falle für schicklich findet.

Sodann hat der Secretair den ganzen Verlauf der Sache nach den Hauptumständen an den Pabst zu berichten und seine Befehle darüber einzuholen; und diese müssen, sie mögen den Schluß der Gesellschaft bestätigen oder abändern, auf eine von dem Staatssecretair unterzeichnete und mit der Gegenunterschrift des Prälatsecretairs versehene Anweisung ausgeführt werden. Ist aber von dem Pabste irgend eine Aenderung getroffen worden, oder hat er dem Verbrecher verziehen; so muß in beyden Fällen der Secretair Bericht davon an die nächste Versammlung erstatten und es in das Buch der gerichtlichen Verfahren, vor der Ausführung eintragen.

Kein besonderer Tag ist, wie in andern Ländern, zum Verhör der Missethäter angesetzt: sondern die ganze Untersuchung wird auf eine langsame, heimliche Weise fortgeführt und nimmt gewöhnlich eine lange Zeit weg, häufig zwey Jahre, bisweilen noch darüber. Während dieser ganzen Zeit schmachtet der Beklagte in einem ekelhaften Kerker und lebt von nichts als von Brod und Wasser, wenn nicht seine eigenen Geldumstände eine bessere Nahrung erlauben.

Die Aussagen der Zeugen gegen den Beklagten werden in einem besondern Zimmer von einem öffentlichen Notar niedergeschrieben und von ihm gültig gemacht, ohne die Unterschrift der Zeugen selber, denen nicht einmal erlaubt wird, das was als ihre eigene Aussage angesetzt ist, noch einmal zu überlesen. Sie werden ihnen indessen von dem Notar vorgelesen, der gemeiniglich ein armer, elender, fühlloser Kerl ist, unter Beyseyn eines Sachwalters, den der Richter abgeschickt hat, der bey dieser Gelegenheit Il Giudice processante genannt wird, eben so unmenschlich, niedrig, ungelehrt, als der Notar; und beyde stehen in einer solchen Verachtung, daß kein gesitteter Mann sich in ihrer Gesellschaft wird sehen lassen wollen.

Ausser der Gefahr, daß der Notar manchen wesentlichen Umstand ausläßt, oder dem Sinne der Aussagen mehr oder weniger Gewicht beylegt, wenn der Richter nachsichtig ist — und es findet jederzeit ein gutes Verständniß zwischen ihnen statt, — ausser diesen Bedenklichkeiten geschieht es zuweilen, daß der Notar den Zeugen nicht genau das ablieset, was er niedergeschrieben hat, und zwar aus besondern Absichten, um den Beklagten frey zu stellen oder zu beurtheilen. Ferner ereignet sich ofte, daß bey Ablesung einer Aussage, der Zeuge gegen einen besondern Ausdruck etwas einzuwenden hat, den er behauptet nicht gebraucht zu haben; aber selten wird sich der Notar herablassen, diesen zu ändern; und so bleibt er ohne Hülfe stehen.

Die Zeugen werden alle einzeln verhört, und keiner hört die Aussage des andern. Auch werden sie niemals mit dem Beklagten zusammengestellt, der eine lange Zeit mit den gegen ihn ergangenen Aussagen unbekannt bleibt; eben so wenig hat er, oder zu seinem Behufe ein anderer die Erlaubniß, die Zeugen ausser der Ordnung zu fragen. Aber wenn alle Aussagen der Zeugen gegen ihn geendiget sind, dann wird er vor denselben würdigen Notar und Richter geführt, welche ihn so viel und so ofte fragen, als sie für gut finden, und der Notar schreibt die

Fragen und Antworten genau nieder, oder sollte es wenigstens thun.

Wenn bey Hauptverbrechen, die mit dem Tode bestraft werden, der Beklagte die von den Zeugen ausdrücklich beschworne That nicht bekennen will; so wird er auf die Folter gebracht, welche anfangs leicht ist, aber stufenweise erhöhet ist bis zu den peinigendesten Qualen, wofern er nicht bekennt. Sobald er die ihm zur Last gelegte That gesteht, so wird er von der Folter befreyet und muß alsdann sein Geständniß wiederholen und bestätigen; weigert er sich oder sucht er es unter zweydeutigen Ausdrücken zu verstecken, so wird er von neuem auf die Folter gebracht und so geht es fort, toties quoties, mehrere Tage hinter einander. Wenn er aber nach allem Stärke und Entschlossenheit genug hat, diese Qualen ohne Geständniß zu leiden; so kann er nicht zum Tode verdammt werden, wenn das Verbrechen noch so deutlich bewiesen wäre.

Jedoch, wenn die Beweise so bestimmt sind, daß sie keinen Zweifel wegen seiner Schuld übrig lassen, so wird er gemeiniglich auf Lebenszeit zu den Galeeren verurtheilt. Geht aber der Beweis nur bis zu einer starken Vermuthung, so kann er auf fünf, sechs, sieben oder zehn Jahre, nach dem Willkühr des Gerichts, welches über ihn zu

sprechen hat, auf die Galeeren geschickt werden; in andern Fällen wird er freygesprochen.

Wenn der Gefangene seine Prüfung überstanden hat, so kann er zu seiner Vertheidigung, wen er will, zu Zeugen aufrufen, und diese werden auf gleiche Weise, wie seine Gegenzeugen, geprüfet; sie können aber nicht von ihm oder in seiner Gegenwart befragt werden, auch von niemanden sonst zu seinem Behufe, auch nicht ausser der Ordnung von dem Kläger, sondern lediglich von dem Notar und dem Richter.

Doch ehe der Erfolg aller dieser Untersuchungen an das Gericht gebracht werden kann, welches über den Gefangenen zu sprechen hat, muß er einem Rechtsgelehrten mitgetheilt werden, dem sogenannten Armensachwalter, der von der Regierung seine Besoldung hat und genöthigt ist, zu dessen Vertheidigung zu schreiben. Ihm ist auch der Zugang zu dem Gefangenen verstattet, um noch einige günstige Umstände zu erfahren. Da er aber nicht die Freyheit hat, irgend einen von den Zeugen ausser der Ordnung zu prüfen, oder andre aufzurufen, so kann auch seine Schrift weiter nichts enthalten, als Bemerkungen über die bereits geschehenen Aussagen und Gründe zum Besten seines Clienten. Es ist ferner ein Fiscaladvocat verordnet, welcher auf diese Schrift, wenn er will, in einer

andern antworten kann, um die Klage fortzusetzen. Hat der Gefangene Geld, so kann er noch irgend einen andern Sachwalter anstellen, um zu seiner Vertheidigung zu schreiben.

Die Todesstrafe wird auf dreyerley Weise vollzogen. Ist der Verbrecher eine Person von einigem Stande über die gewöhnliche Classe, so pflegt er enthauptet zu werden. Dies geschieht, indem er nackend auf eine Bank sich setzet und seinen Hals auf den Block legt, welcher an einer Art von schmalem Galgen von ohngefähr zwey Fuß Weite befestigt ist. In der Mitte des Queerbalkens des Galgens ist ein Haken befestigt, von welchem an einem Seile ein sehr breites Messer oder vielmehr ein Beil, die sogenannte Manaja, herabhängt, mit einem ungeheuren Stücke Bley verbunden, welches gewöhnlich gegen dreyhundert Pfund wiegt. Dieses Bley ist in einem hölzernen Behältnisse eingeschlossen, welches genau nach der Breite des Galgens gemacht und so eingerichtet ist, daß es in zwey Vertiefungen läuft, die in den Seitenhölzern oder Säulen des Galgens eingeschnitten sind, so daß es nicht aus der gehörigen Richtung fallen kann. Das Beil tritt ohngefähr sechs Zoll breit unter dem hölzernen Behältnisse hervor, und wenn der Verurtheilte ein Zeichen giebt, so faßt einer von den Henkern sein Haupt

zwischen seine beyden Hände, und der andre, welcher an der entgegengesetzten Seite des Galgens steht, wo der Körper auf der Bank hingelehnt lieget, zieht sogleich einen Säbel und zerhaut mit einem Hiebe das Seil, welches die Manaja oder das Beil hält, und da dieses in grader Richtung mit großer Geschwindigkeit herabfällt, so trennt es jedesmal ohnfehlbar den Kopf vom Rumpfe. Der Henker, welcher das Haupt zwischen seinen Händen hielt, hebt es sogleich gegen die Zuschauer in die Höhe, während dessen daß der andere den Körper fest auf der Bank anhält, bis alle Bewegung aufhört.

Die zweyte Art der Strafe ist gräßlicher und für die größten Verbrecher aufbehalten. Sie heisset Mazzuola, von einer starken mit Bley beschwerten Keule, welche der Henker in seinen Händen hält. Der Verbrecher wird auf ein an der einen Seite des Galgens aufgeführtes Gerüste gebracht, wo er mit verbundenen Augen niederknieet und der hinter ihm stehende Henker erhebt seine Keule mit beyden Händen und schlägt ihn aus aller seiner Macht auf die eine Seite des Hauptes, wobey selten sein Gehirn unzerschmettert bleiben wird. Der Körper fällt natürlich auf die entgegengesetzte Seite, und jetzt zieht der Henker aus seiner Seitentasche ein langes Besteckmesser heraus und schneidet ihm so-

gleich die Kehle von einem Ohre zum andern ab. Bedächtlicher geht er sodann an das Abhauen des Kopfes mit einem kleinen Beile, und ferner der Arme und Schenkel. Den Kopf steckt er auf die Spitze des Galgens und an vier Seilen mit Schleifen hängt er die vier Glieder Hände und Füsse nach oben gekehrt, an jede Seite des Kopfes. Der Rumpf wird auf die Mitte des Gerüstes gelegt und dieser ganze gräßliche Anblick bleibt vom Morgen bis in die Nacht, als eine Warnung und Schrecknis für andre.

Die dritte und letzte Art der Strafe ist das Hängen, welches fast eben so wie in andern Ländern verrichtet wird. Aber es bleibt der Sagra Consulta die Anordnung vorbehalten, welche von den drey Arten in jedem einzelnen vorliegenden Falle soll angewendet werden, und nur der Pabst hat die willkührliche Entscheidung, wie bereits ist gesagt worden.

Doch sind zwey Classen von Menschen von Todesstrafen in allen Fällen, auch von der Folter ausgenommen, nemlich Priester und Weiber. Die ersteren können blos an einen Ort zu ewigem Gefängnisse geschickt werden, welcher Ergastro oder Ergastolo heißt, von dem lateinischen Worte Ergastulum, eine Art von Zuchthaus. Hier sind sie nicht zu Arbeiten genöthigt oder irgend etwas zu thun, als täglich einmal

Messe zu hören und ihr Brevier zu lesen, wenn sie wollen. Sie haben einen kümmerlichen Unterhalt, den ihnen der Pabst zutheilt, stehen unter Besorgung und Aufsicht des ältesten Prälaten der Schreiber von der apostolischen Kammer und sind gewöhnlich, wiewohl nicht immer, auf Lebenszeit verurtheilt.

Die Weiber können, wenn ihre Verbrechen noch so groß sind, doch nur zu einem gemeinen Arbeitshause verurtheilt werden, und dieses ist in Rom das Haus des heiligen Michael, wo sie Wolle spinnen und die schlechtesten wollenen Tücher weben müssen. Eigentlich findet sich freylich kein ausdrückliches Gesetz, welches Priester und Weiber von Todesstrafe und Folter befreyet; doch ist es so sehr zur Gewohnheit geworden und so allgemein in Ausübung gekommen, daß man schwerlich ein Beyspiel vom Gegentheile, wenigstens in diesem Jahrhunderte, finden dürfte. Vor diesem Zeitraum sind bekanntlich mehrere Fälle in der Geschichte anzutreffen.

Bereits im vorhergehenden Kapitel ist gesagt worden, daß die Sagra Consulta alle die Befehlhaber ernennt, welche blos den Titel von Commissarien führen; auch alle Bargelli im ganzen Staate. Dieser Theil der Geschäfte, so wie die nöthigen Befehle, welche den jedesmaligen Befehlhabern zugeschickt werden müssen,

sie mögen Prälaten seyn oder andere, gehören jederzeit zu dem Auftrage des Prälatsecretairs dieses Gerichts, welcher der Mund oder der Canal ist, durch welchen der Sinn der Gesellschaft bekannt gemacht wird; und wenn gleich alle Patente und Briefe von dem Cardinalstaatssecretair unterzeichnet werden, so ist dies eine bloße Formalität; denn selten oder niemals lieset er dieselbe und sie werden alle unter der Aufsicht des Prälatsecretairs entworfen und von diesem zuerst angesiegelt.

Der letzte Artikel der Gerichtsbarkeit ist die diesem Gerichte zukommende Oberaufsicht über alles, was in dem zum Kirchenstaate gehörigen Hafen die Gesundheit angeht. In England ist keine Einrichtung, welche dieser genau gleich wäre; es sind zwar einige Anordnungen gemacht in Bezug auf die zu haltende Quarantaine, wenn Schiffe vom mittelländischen Meere oder aus andern Gegenden einlaufen, welche wegen der Pest verdächtig seyn können; doch ist die ganze Behandlung mehr von der Art, daß sie dem Handel eine unnöthige Bürde auflegt, als daß einige dauerhafte und heilsame Wirkung dadurch hervorgebracht würde.

Bekanntlich sind in England keine besonders angestellte Personen zur Untersuchung des Schifsherrn und der Matrosen bey deren ersten An-

kunft; auch keine Pesthäuser, um die verdächtigen Waaren zu lüften. Der Herr des Schiffes und seine Leute müssen gemeiniglich nur auf einige Tage am Bord ihres Schiffes bleiben, und dann erlaubt man ihnen an das Ufer zu kommen und hinzugehen wohin sie wollen. Die eingebrachten Güter werden auf ein großes Lastschif herübergeräumt, welches die Stelle eines Pesthauses vertritt, und müssen hier vierzig Tage der Luft ausgesetzt bleiben, ehe sie gelandet oder zum freyen Handel gelassen werden künnen. Eben so ist bekannt, daß sich am Bord eben dieses Lastschiffes bereits andere Güter befinden, welche vielleicht schon über dreyßig Tage daselbst gelegen haben und folglich nach wenigen Tagen zum Handel freygelassen werden; da die zuletzt angekommenen am Bord desselben Lastschiffes noch die volle Zeit ihrer Quarantaine aushalten müssen; und ehe diese vorbey ist, langen wieder andre neue Güter an.

Das Widersinnige bey diesem Verfahren fällt in die Augen. Entweder ist gegründete Ursache da, die Pest auf dem Schiffe zu vermuthen oder nicht. Im ersten Falle ist klar, daß das ansteckende Gift sich eben so gut in den Kleidern des Schifsherrn und der Matrosen finden kann, welche alle mit diesen Gütern lange Zeit umgegangen und bey ihnen geblieben waren, als

in den Gütern selber. Warum erlaubt man ihnen also an das Ufer zu kommen? Und wenn die Güter angesteckt sind, warum räumt man sie auf ein Lastschif, welches bereits mit andern Gütern beladern ist, die nun balde zum Handel freygelassen werden sollen, und die unmöglich von jenen so abgesondert werden können, daß sie gegen die Gefahr der Ansteckung sicher wären? Ausserdem sind es dieselben Leute, welche mit den einen und mit den andern umgehen und diese müssen daher nothwendig das etwa vorhandene Gift einem jeden Stücke mittheilen.

Niemand wird bey einer so wichtigen Sache vernünftige Vorsicht tadeln. Aber die Sache verhält sich so. In allen Häfen des mittelländischen Meeres wird mit solcher ausserordentlicher, genauer und überlegter Sorgfalt darüber gewacht, daß nicht nur alle aus der Levante oder von der barbarischen Küste einlaufende Schiffe pünctlich ihre Quarantaine halten, auch der Schifsherr und seine Leute von allem Umgang mit Leuten am Ufer, oder am Bord anderer Schiffe so lange entfernt bleiben müssen, bis die Quarantaine völlig geendiget ist; sondern auch alle Güter in geräumigen und bequemen Pesthäusern geöfnet und gelüftet werden, daß wenn sie einmal zum Handel freygegeben werden, ge-

wiß keine Gefahr wegen Ansteckung mehr zu fürchten ist.

Man kann es also als einen vollkommenen Heischesatz annehmen, daß der Handel unnöthig und unerträglich beschwert wird, wenn Schiffe oder deren Ladungen, die von irgend einem Theile des mittelländischen Meeres einlaufen — die Küste der Barbarey ausgenommen — und sichere und unzweydeutige Gesundheitsscheine mitbringen, nur überhaupt eine Quarantaine beobachten sollen.

Die Oberaufsicht der Sagra Consulta über jede Gesundheitsanstalten des Staats, besonders in Civita Vecchia und Ancona, war gewis eine weise Einrichtung und hätte von den heilsamsten Folgen seyn können. Aber die äußerste Unwissenheit der Mitglieder, welche dieses Gericht ausmachen, in Absicht auf die Geschäfte zur See, auf Handel und Vorschriften der Quarantaine, macht, daß bey den im benöthigten Falle zu treffenden besondern Veranstaltungen, mehr Verwirrung als Aufklärung und Anleitung angetroffen wird.

Bey der Ankunft eines jeden Schifs in irgend einem Hafen des Kirchenstaats muß der Schifsherr mit seinen Gehülfen und mit einigen seiner Leute in ihrem eigenen Boote sogleich an das Gesundheitsamt fahren, wo ein besonderer

Platz zum Landen mit doppelten Pallisaden eingeschlossen ist, um zu verhindern, daß sie mit niemanden am Ufer zusammen kommen. Ein besonderer Beamter, welcher der Commissar der Gesundheitsanstalt genannt wird, ist allezeit gegenwärtig und befragt sie durch ein eisernes Gitter, auf ihren Eyd, woher sie kommen? was für Ladung sie am Borde haben? wie lange sie unterwegens waren? an welche Orte sie gekommen sind und ob sie während ihrer Reise andere Schiffe, und von welcher Nation, besucht, oder von diesen Besuch erhalten haben?

Alsdann läßt er sich ihren Gesundheitsschein vorzeigen, der ihm von dem Schifsherrn vorgehalten wird und den er durch das Gitter lieset, aber ohne ihn zu berühren. Ist er in einer Sprache geschrieben, welche er nicht versteht; oder ist ein Ausdruck in demselben, oder der Vortrag im allgemeinen und das Ansehen von der Beschaffenheit, daß Zweifel bey ihm aufsteigen, so zieht er alsdann eine Zange hervor, faßt mit derselben den Gesundheitsschein und hält ihn einige Minuten lang über den Dampf von feuchtem Strohe, welches in dieser Absicht angezündet wird. Nach gehöriger Durchräucherung wagt er ihn in die Hand zu nehmen, um ihn mit grösserer Aufmerksamkeit zu prüfen;

und wenn er ihn nicht versteht, so schickt er nach einem Dollmetscher, der ihn erklären muß.

Wenn er seiner Glaubwürdigkeit vollkommen überzeugt ist, auch den Aussagen des Schifsherrn und seiner Leute — welche niedergeschrieben werden — trauen zu können sich für versichert hält; so läßt er die übrige Mannschaft an das Ufer kommen, und wenn er sie alle besichtiget und dem Anscheine nach gesund befunden hat, so erlaubt er ihnen den freyen Handel, woferne sie nicht aus der Levante, oder von andern verdächtigen Orten kommen und auf ihrer Reise keine andere Schiffe besucht oder von diesen Besuch erhalten haben.

Wenn einer von den Leuten krank ist und nicht an das Ufer kommen kann, so wird ein Arzt abgeschickt, ihn zu besehen; und das Boot, welches ihn abführt, wartet so lange, bis er sein Gutachten giebt, ob die Krankheit ansteckend ist oder nicht. Hält er sie für ansteckend, so muß der Arzt selber in der Quarantaine bleiben und das Boot kommt ohne ihn zurücke. In diesem Falle muß der Schifsherr mit seinen Leuten zu ihrem Schiffe zurücke kehren und eine bestimmte Anzahl von Tagen am Borde desselben verweilen, bis Gewisheit da ist, ob die Krankheit wirklich ansteckend ist oder nicht; und besondere Wa-

chen werden am Ufer, am Borde des Schiffes und in Böten ausgestellt, um zu verhüten, daß sie mit niemanden am Ufer oder mit dem Volke auf andern Schiffen zusammen kommen.

In diesem Falle, so wie in jedem andern, da ein starker Verdacht oder auch nur ein Zweifel statt findet, schreibt der Commissar unverzüglich an die Sagra Consulta, nennt alle besondre Umstände und überschickt Abschriften von den Aussagen des Schifsherrn und seiner Leute. Diese werden von dem Secretair der nächsten Versammlung mitgetheilt, welche hierüber solche Befehle ausstellet, als sie für dienlich findet. Ofte sind diese widersinnig und sogar lächerlich; doch ist der Commissar, welcher gewöhnlich ein einsichtsvoller Mann ist, dafür besorgt, daß lauter schickliche Maasregeln genommen werden.

Wenn das Fahrzeug aus der Levante oder von der barbarischen Küste herkommt, so muß es auf jeden Fall die Quarantaine halten; und wenn die Güter, welche es führt, von der Beschaffenheit sind, daß eine Ansteckung möglich ist, so werden gehörige Leute an dessen Bord geschickt, um in Quarantaine zu bleiben und die Güter in dem Pesthause auszuladen, wo sie alle in geräumigen und sehr lüftigen Zimmern geöffnet und gelüftet und fast täglich durchgearbeitet

und durchgeschüttelt werden, bis die Quarantaine vorbey ist.

Wenn in dieser ganzen Zeit sich nichts ansteckendes zeiget, so werden sie zum Handel frey gegeben und das Volk erhält Erlaubniß, an das Ufer zu kommen. Im entgegengesetzten Falle wird der Termin verlängert, und wenn sich wirklich Pest zeiget; so müssen die Güter im Pesthause bleiben, oder, wenn man dies lieber will, an Bord geschickt werden; und das Schif muß in See gehen und darf nicht wieder kommen, bey Strafe unverzüglich versenkt zu werden. Wenn die Güter zurück bleiben, so werden sie in dem Pesthause verbrannt.

Zu grösserer Sicherheit sind noch sechs andere Gesundheitsaufseher, welche aus dem Befehlhaber und fünf andern bestehen, welche abwechselnd dem Commissar in seinem Geschäfte beystehen, und zwar jeder von ihnen eine Woche, und dieser heißt der Hebdomodar. In ausserordentlichen oder sehr zweifelhaften Fällen beruft sie der Commissar alle zusammen, legt ihnen die Sache vor und sie überlegen, was zur allgemeinen Sicherheit am schicklichsten zu thun sey. Ihre verschiedenen Stimmen oder Gutachten werden schriftlich abgefaßt, und von jedem die seinige besonders unterzeichnet und von dem

Commissar an die Sagra Consulta geschickt, welche darüber zu Rathe geht und ihre Befehle zurückschicket. Zu gleicher Zeit wird besondere Sorgfalt angewendet, eine strenge Beobachtung der Quarantainegesetze einzuschärfen.

Wenn die Befehle der Sagra Consulta nicht befolgt werden können, oder wenn sie im höchsten Grade unbillig sind — welches bisweilen der Fall ist — dann versammeln sich die Obrigkeiten von neuem und schicken eine gehörige Gegenvorstellung zurück, in welcher sie die Schwierigkeit oder Unklugheit von jenem darlegen, wodurch denn gewöhnlich jene ehrwürdige Gesellschaft sich veranlaßt findet, ihre vorigen Befehle abzuändern.

Achtes Kapitel.

Von dem Befehlhaber in Rom.

Diese obrigkeitliche Stelle ist eins der wichtigsten im ganzen Staate. Der Befehlhaber ist jederzeit ein Prälat und hat als Richter in Sachen des bürgerlichen und peinlichen Rechts ein sehr groses Ansehen in der Stadt Rom. Er erscheint in großem Staate wenn er ausgeht und wird, wie ein unumschränkter Fürst, von Wa-

chen begleitet. Er heißt auch Vicekammerherr, weil er ehemals von dem Cardinalkammerherrn angestellt wurde; jetzt aber geschieht es von dem Pabste.

Bey dem Verhöre und bey den Erkenntnissen in Sachen des bürgerlichen Rechts wird er von einem Auditor unterstützt, der jederzeit ein Rechtsgelehrter ist und von ihm selber gewählt wird; auch von einem Stellvertreter, der ebenfalls ein Rechtsgelehrter ist, aber von dem Pabste ernannt wird und von dem Befehlhaber nicht kann verabschiedet werden. Der Auditor hat indessen den ersten Rang und einige ausschliessende Gerichtsbarkeit, wobey der Stellvertreter sich mit nichts zu befassen hat; zum Beyspiel die Entscheidung aller Sachen, die auf irgend eine Weise, mittelbar oder unmittelbar, die Bühnen oder andere öffentliche Schauspiele betreffen, nebst einigen andern von geringerer Erheblichkeit. Von seinem Schlusse in diesen Sachen findet kein Rechtsgang statt, ausgenommen an den Pabst oder dessen Auditor.

Diese beyden theilen gewöhnlich alle übrige Sachen des bürgerlichen Rechts fast gleich unter sich, und wenn gleich ihre Schlüsse im Namen des Befehlhabers ausgehen, so wird dieser dennoch selten befragt, und gemeiniglich weiß er wenig von dem, was vorgeht. Auch sind in der

That die an ihn gebrachten Sachen von geringer Wichtigkeit und bestehen meistentheils aus Klagen von Bedienten gegen ihre Herren wegen des Lohns und der Arbeiter wegen der Miethe. In diesen beyden Fällen haben sie eine sehr sonderbare und verkehrte Art zu verfahren; denn der Kläger hat weiter nichts zu thun, als daß er sein Gesuch vor diesem Gerichte schriftlich aufsetzen läßt, worauf der Herr sogleich vorgeladen wird, sich zu stellen und muß gleich auf der That das Geld niederlegen, es mag recht seyn oder unrecht, und wenn auch der Bediente vielleicht niemals in seinem Dienste gewesen, oder der Arbeiter niemals von ihm war gebraucht worden. Vergebens thut man diese Vorstellung, oder beweiset man die Bezahlung. Das Geld muß niedergelegt werden, oder der Herr muß wegen der Bezahlung Bürgschaft stellen oder in das Gefängniß wandern.

Bisweilen erscheint ein ganzer Haufen von Landarbeitern, vierzig bis funfzig zusammen und beklagen sich, daß jemand sie angenommen hat und ihnen ihren Lohn nicht zahlen will. Die Summe beläuft sich vielleicht auf funfzig oder hundert Pfund und diese muß unverzüglich niedergelegt werden, wenn es gleich öfters sich zuträgt, daß er sie bereits bezahlt, oder vielleicht überhaupt sie ganz und gar nicht gebraucht hat.

Aber dagegen ist kein Mittel; das Geld muß niedergelegt werden, so übertrieben die Forderung auch seyn mag, oder er muß Bürgschaft stellen, oder in das Gefängniß wandern; denn es ist ein fester und unveränderlicher Grundsatz bey diesen Richtern, daß sie sich nicht eher auf die Rechtmäßigkeit der Sache einlassen, bis dieses in Richtigkeit ist.

Sodann geruhen sie, nicht die Rechtmäßigkeit der Forderung zu untersuchen, oder überhaupt nur irgend einen Beweis von dem Kläger zu fordern; sondern zu hören, was der Beklagte zu seinem eigenen Behufe zu sagen hat und ihn zu nöthigen, sich durch den verneinenden Beweis zu rechtfertigen, welches ofte keine leichte Sache ist; denn sein eigener Eyd kann nicht angenommen werden, und wenig andre können für die Verneinung schwören. Der kürzeste Weg ist der Beweis der Bezahlung, wenn dieser möglich ist; fehlt er darinne, oder kann er nicht beweisen, daß der Kläger niemals von ihm ist gebraucht worden, so wird er unfehlbar zum Verluste seines eingelegten Geldes und in die Unkosten verurtheilt. Der einzige Grund, der sich für dieses verkehrte Verfahren angeben läßt, ist Mitleiden gegen die armen Miethleute, wobey sie die heiligen Schriften anführen, als wenn die Gerechtigkeit nicht den Vortritt hätte, oder mit der

Untersuchung in keiner Verbindung stünde. Noch schlimmer aber ist vielleicht dieser Umstand, daß wenn der Beklagte auch glücklich in seiner Entschuldigung ist und folglich deutlich erhellet, daß die Kläger ausgemachte Schurken sind, so können sie dennoch nicht bestraft werden, vielleicht weil sie Mehl zur Mühle tragen.

Die Gerichtsbarkeit des Befehlhabers erstreckt sich nicht allein über ganz Rom, sondern über dessen umliegende Gegend; wiewohl in Sachen des bürgerlichen Rechts niemand verbunden ist, sich an ihn zu wenden, da zu so verschiedenen andern Gerichten der Rechtsgang offen steht. Seine Macht schränkt sich blos auf Fälle ein, die zwischen Layen vorkommen; wenn aber die Summe nicht über fünf und zwanzig Kronen hinausgeht, so kann er, nach einer besondern Verordnung Benedicts des vierzehnten, auch gegen geistliche Personen rechtlich verfahren.

Er hat ferner die Macht, Schuldnern zu einer allgemeinen Auslieferung ihrer Güter, zum Vortheile ihrer Gläubiger, Gelegenheit zu geben, und ihnen auf eine gewisse eingeschränkte Zeit, Freyheitsbriefe zu ertheilen, während welcher sie nicht belästiget werden dürfen. Dieser Theil seiner Macht schließt alle andere Gerichte gegen Schuldner aus, welche in Rom und dessen Bezirke wohnen.

Seine Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen erstreckt sich über Geistliche so gut als über Layen, woferne sie in Rom oder dessen Gegend sich aufhalten. Sie schließt jedoch andere Gerichte nicht aus; denn das sogenannte A. C. oder Auditoris Camerae, hat gleiche Gerichtbarkeit, wenn gleich bey weitem der grössere Theil peinlicher Fälle vor den Befehlhaber gebracht wird; weil dieser eine grössere Anzahl von Sbirri unter seinen Befehlen hat, und weil es zu seinem besondern Auftrage gehört, über Policey zu wachen, Misbräuche abzustellen und die Missethäter zur Strafe zu bringen.

Der Befehlhaber von Rom kann ferner in einigen Fällen über Verbrechen erkennen, die in irgend einem Theile des Staats sind begangen worden, mit Ausnahme der drey Legationen; denn wenn ein Verbrecher nach Rom oder in dessen Bezirk kommt und seinen Sbirri in die Hände fällt, so kann er gegen ihn gerichtlich verfahren, wenn gleich die That ausserhalb seiner Gerichtsbarkeit ist verübt worden; es müßte denn ein solcher Missethäter ein besonderes Vorrecht haben, oder das Verbrechen, in Rücksicht auf die örtlichen Umstände, ausschliessungsweise an irgend ein anderes Gericht gehören.

In Ausübung seiner peinlichen Gerichtsbarkeit hat er zwey Stellvertreter zu Gehülfen,

welche gewöhnlich Sachwalter sind und vom Pabste ernannt werden, so daß der Befehlhaber sie nicht verabschieden kann; auch wechseln sie nicht, wenn seine Stelle durch einen andern ersetzt wird. Ferner sind zwey untergeordnete Stellvertreter; sie heißen Sostituti, Luogotonenti und zehn Beysitzer, welche Fiscalsubstituten genennt werden. Alle diese Personen sind Rechtsverwandte, aber meistentheils von der geringeren Classe.

Das Geschäfte dieser zwölf Personen besteht darinne, daß sie wechselsweise den beyden ersten Stellvertretern beystehen und behülflich sind in Aufzeichnung der Fälle und in Führung der Processe gegen Verbrecher, welche jederzeit auf die in dem vorhergehenden Kapitel beschriebene Weise behandelt werden. Ausserdem sind zwölf Notars, sogenannte Substitutennotars, welche den Auftrag haben, alle peinliche Klagen anzunehmen und einzutragen und die Processe zu schreiben, wie sie ihnen von den vorgenannten Sostituti Luogotenenti vorgesagt werden, welche nebst den zwey ersten Stellvertretern in wichtigen Sachen, und nebst den Fiscalsubstituten in geringeren Fällen, als Richter nach der Art verfahren, die wir im letzten Kapitel beschrieben haben.

Wenn ein Proceß geendigt ist, und wenn der Verbrecher seine Vertheidigung auf die vorher angezeigte Weise geführt hat; so wird eine Versammlung gehalten, um das Ganze noch einmal überlesen zu hören und die Verurtheilung oder die Loslassung des Gefangenen zu beschliessen. Diese Versammlung besteht aus dem Befehlhaber selber, aus zwey Prälaten, welche Beysitzer heissen, und vom Pabste blos für diese Gelegenheit ernannt werden; aus den zwey ersten Stellvertretern und den Fiscalsubstituten. Nur die fünf ersten Mitglieder haben ein Stimmenrecht, und wenn gleich die zwey untergeordneten Stellvertreter ihre Meynung sagen können, so wird dennoch nicht auf sie geachtet, wenn die fünf ersten nicht für dienlich finden, sie anzuhören. Die übrigen haben nicht einmal das Recht, nur überhaupt ihre Meynung zu erklären.

Die ersten, welche die Stimmen geben, sind die beyden ersten Stellvertreter, und zwar macht der jüngste den Anfang; dann folgen die zwey Prälatenbeysitzer in eben der Ordnung und zuletzt unter allen der Befehlhaber. Wenn indessen, ehe die Reihe an diesen kommt, zwey Stimmen für die Loslassung und zwey für die Verurtheilung sprechen, so stimmt er gewöhnlich gar nicht; denn durch diese Gleichheit der Stimmen wird der Gefangene meistentheils für freygespro-

chen angesehen. Nur in einigen ausserordentlichen Fällen, welche für die allgemeine Gerechtigkeit von großer Wichtigkeit sind, kann der Befehlhaber, wenn er von der Schuld des Beklagten völlig überzeugt ist, seine entscheidende Stimme zur Verurtheilung geben. Wenn er aber ganz und gar nicht stimmen will, so muß der Gefangene freygelassen werden.

Der Befehlhaber in Rom hat als Policeyaufseher die Vollmacht, Beleidigungen, die nicht Hauptverbrechen sind, nach den vornehmsten Umständen anzuhören und zu entscheiden, zum Beyspiele, Taschenraub, Auflauf, Streitigkeiten, Unordnungen auf den öffentlichen Bühnen u. s. f. Die Strafen für solche Vergehen sind verschieden, nach der Größe oder üblen Absicht der Handlung, oder nach der Beschaffenheit der beleidigten oder beleidigenden Personen; doch ist die gewöhnlichste, Geldstrafe, Gefängniß oder der Strick. Die letzte macht gewöhnlich, wenn sie mit Strenge vollzogen wird, die Person, welche sie leidet, auf immer unfähig zu arbeiten, welche Kräfte erfordern. Das Verfahren ist folgendes: dem Verbrecher werden die Hände hinten zusammen gebunden und dann wird ein Strick über seine beyden Handknöchel mit einer Schleife befestiget, um ihn vermittelst einer Rolle auf die Höhe von zwanzig und mehreren Fuß

hinauf zu ziehen. Von dieser Höhe wird er plötzlich bis ohngefähr auf die Hälfte herabgelassen, wodurch gewöhnlich die beyden Schulterbeine aus ihren Pfannen kommen. Dies heißt ein Tratto oder Strickstoß, der bisweilen bis auf dreymal wiederholt wird, nach Beschaffenheit des Verbrechens.

Neuntes Kapitel.

Von dem päbstlichen Auditor.

Dieser ist der höchste Richter im ganzen Staate in Sachen des bürgerlichen Rechts. Er ist jederzeit ein Prälat und wird vom Pabste auf eine ihm beliebige Zeit ernennt; doch selten erhält er seine Entlassung, bis er Cardinal geworden ist, womit seine Macht als Auditor ohnehin zugleich aufhört; oder, wenn der Pabst ihn noch länger in diesem Amte lassen will, so muß er eine neue Bestallung erhalten, um als Proauditor zu handeln, bis ein anderer Prälat ernannt wird.

Selten entscheidet er nach den Gründen irgend einer Rechtssache; er kann es, wenn er will; ist aber nicht an die von andern Gerichten beobachteten Regeln und Grundsätze gebun-

den. Da er aber kein gewöhnlicher Richter ist, so kann keine Sache an ihn gebracht werden, ohne ein vorläufiges Schreiben vom Pabste, oder ohne eine vom Auditor selber hierzu erhaltene Erlaubniß. Diese Erlaubniß heißt — poterit legi — und setzt voraus, daß die Sache bereits vor irgend einem andern Richter anhängig gemacht war, der einige Umstände, entweder in Rücksicht auf die Verfahrungsart, oder die Gründe der Sache entschieden hat. Er hört alsdann gewöhnlich die beyden Theile, bestimmt irgend einen Rechtspunct, oder ein Verfahren, welches im Verlaufe des Processes in Nebensachen beobachtet war, und überläßt die Entscheidung der Gründe, mit Ausnahme derer, die er bestimmt hat, irgend einem andern Gerichte.

Wenn indessen die Sache einmal an ihn gebracht ist, so kann er auch, wenn er will, über die Gründe entscheiden; wiewohl er dies selten thut, sie müßte denn vermittelst eines päbstlichen Schreibens an ihn kommen, welches ihm in allgemeinen oder besondern Ausdrücken die Sache aufträgt. Geschieht es in allgemeinen Ausdrücken, so entscheidet er nicht immer über die Gründe, sondern begegnet blos einigen Schwierigkeiten, oder hebt sie, wenn sie der schleunigen Ausübung der Gerechtigkeit hinderlich sind; und überläßt die Untersuchung der Gründe in diesem

Zustande einem andern Richter. Ist das päbstliche Schreiben in bestimmten Ausdrücken abgefaßt, so daß es eine Abfertigung oder einen ausdrücklichen Befehl enthält, die Sache zu endigen, dann entscheidet er selber über die Gründe.

Er hat ferner die Vollmacht, alle an ihn gebrachte Sachen nach der Billigkeit zu entscheiden, wie in England der Großkanzler; er kann sogar diese Macht einem andern übertragen und er thut es häufig, indem er die Sache an die Segnatura di Giustizia mit der Vollmacht verweiset, so zu verfahren, wie die Segnatura di Grazia, oder mit andern Worten, nach der Billigkeit zu entscheiden.

Sein Ansehn hört unmittelbar nach dem Tode des Pabstes auf, und selten behält er unter dem neuen Pabste dieselbe Stelle; man müßte sich denn sehr stark für ihn verwendet haben.

Zehntes Kapitel.

Segnatura di Giustizia und Segnatura di Grazia.

Dies sind zwey berühmte Gerichte in Rom; das erste hat die Unterzeichnung oder Verwaltung der Gerechtigkeit, das andre der Gnade oder

Begünstigung. Das erste ist verbunden nach den Gesetzen zu entscheiden; aber das letzte kann nach Billigkeit und gutem Gewissen sprechen; es kann sogar die Gesetze übergehen oder davon freymachen.

Die Segnatura di Giustizia besteht aus einem Cardinale, welcher der Präfect heisset; aus zwölf Prälaten oder sogenannten Votanti, stimmenden Mitgliedern, und einem andern Prälat, dem sogenannten Auditor. Ausser diesen sind noch andere Prälaten, welche Referendarii heissen, weil sie an die ersten den Bericht oder Vortrag thun; aber sie haben keine Stimmen. Ihre Zahl ist unbestimmt und gewöhnlich ist dies die erste Stufe zur Beförderung für junge Prälaten.

Dieses Gericht soll den Regenten selber vorstellen; denn es kann rechtliche Berufungen von allen andern Richtern bewilligen und deren Entscheidung mäßigen; nur mit Ausnahme des päbstlichen Auditors und einiger andern Gerichte, von welchen, nach einer gesetzlichen Bestimmung, der Rechtsgang zu einem andern bestimmten und ausdrücklich genannten Gerichtshof angewiesen ist. Oder, mit andern Worten, es kann Rechtsgänge bewilligen, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich es anders verfügt haben.

Die

Die Macht dieses Gerichts erstreckt sich auf Sachen des bürgerlichen und des peinlichen Rechts, und kann nach zwey bestimmten Theilen unterschieden werden. Der erste begreift eine Uebersicht aller Schlüsse und Urtheile von andern Richtern; gemeiniglich nicht in der Absicht, die Gründe zu bestimmen, sondern lediglich zu untersuchen, ob zur Bewilligung eines Rechtsganges eine hinlängliche Ursache vorhanden ist oder nicht. Ergiebt sich aus dieser Untersuchung das erstere, so wird ein Rechtsgang erkannt, und ein gehöriger Richter, aber nicht aus diesem Gerichte, wird angewiesen, die Sache anzuhören und den Rechtsgang zu bestimmen. Doch pflegt bisweilen der Auditor auch die Gründe oder einige besondere Puncte, nach seinem Gutachten, zu entscheiden.

Der zweyte Theil seiner Macht betrift die Gerichtbarkeit anderer Richter. Denn ofte trift es sich, daß jemand vor einem Richter belangt wird, der kein Recht hat, sich der Sache anzunehmen, entweder in Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der in Anregung gebrachten Sache, oder wegen eines besondern Vorrechts des Beklagten, oder wegen irgend einer andern Ursache, sie mag nun von dem Orte, oder von der Gerichtsbarkeit entlehnt seyn. In diesem Falle

sucht der Beklagte bey diesem Gerichte Hülfe und dieses entscheidet, nach Verhörung beyder Theile, ob besagter Richter in dieser Sache erkennen kann oder nicht.

Diese beyden Theile begreifen die ganze gewöhnliche Macht und den Nutzen dieses Gerichtes. Die übliche Verfahrungsart ist diese: daß die Partheyen vor den Auditor des Gerichthofes geladen werden, der die Frage ohne den Beyrath seiner Collegen entscheidet. Bleibt einer von beyden Theilen mit seiner Entscheidung unzufrieden, so kann er sich an den Auditor des Cardinalpräfects wenden, der im Namen seines Principals den Klagpunct bestimmt. Und wenn endlich auch dieses nicht befriedigend ist, so kann ein Rückgang an die ganze Versammlung genommen werden, die sogenante Piena Segnatura. Doch muß hier bemerkt werden, daß wenn die beyden ersten Entscheidungen völlig übereinstimmend ausfallen, der Theil, welcher an die ganze Versammlung seinen Rückgang nimmt, vier Kronen niederlegen muß, die an seinen Gegner gezahlt werden, in dem Falle, daß die beyden ersten Entscheidungen ihre Bestätigung erhalten.

Ein besonderer Umstand ist zu beobachten, wenn die Frage ist, ob eine Sache für den bürgerlichen oder für den peinlichen Richter gehört.

Wenn der ansuchende Theil die Sache von dem peinlichen Richter zu dem gemeinen Richter gebracht wissen will, so muß in diesem Falle nicht blos der Kläger vorgeladen werden, sondern auch der Fiscalprocurator, wenn es an dem Orte ist, an welchem der peinliche Richter wohnt; in Rom aber der Generalfiscal. Dies geschieht deswegen, damit das Ansehen des peinlichen Richters seinen gehörigen Schutz findet; denn sonst könnte unter dem Vorwande, die Sache an einen gemeinen Richter zu bringen, mancher Verbrecher der Strafe der peinlichen Gesetze entgehen.

Noch ein andrer besonderer Umstand ist zu bemerken, wenn gefragt wird, ob eine Sache für den gemeinen oder peinlichen Richter gehört. Das Verfahren ist so, wie zuvor ist erzählt worden, bis auf den Rückgang an den Auditor des Cardinalpräfects; aber anstatt jetzt an die ganze Versammlung in dem Falle Rückgang zu nehmen, wenn einer von beyden Theilen nicht befriediget ist, so muß man sich an den päbstlichen Auditor wenden, und zwar aus oben angezeigter Ursache, nemlich, zur bessern Unterstützung des Ansehens des peinlichen Richters.

Die Segnatura di Grazia besteht aus Prälaten und einem Cardinalpräfect, wie die

vorige; nur haben diese blos eine gutachtende oder rathgebende Stimme, (votum consultativum); das heißt, sie können ihre Meynungen erklären, aber ihre Stimmen haben kein Gewicht bey der Entscheidung. Nur der Pabst selber, der das Haupt oder der Oberrichter bey diesem Gerichte ist, kann alle an dasselbe gebrachte Sachen entscheiden.

Es ist in der That ein hoher und feyerlicher Gerichthof; er wird aber so selten gehalten, daß es im allgemeinen von geringem Nutzen ist. Zwanzig und mehrere Jahre verfliessen bisweilen zwischen zwey auf einander folgenden Sitzungen; denn wenige Päbste finden für gut, sich einer so schweren und Behutsamkeit erfordernden Arbeit zu unterziehen; sie müßten denn in dem frühern Theile ihres Lebens einigen Ruf als Rechtsgelehrte und einiges Ansehen als Richter erhalten haben.

Nach einer Zwischenzeit von vollen fünf und zwanzig Jahren hielt der gegenwärtige Pabst Pius der sechste, einmal für dienlich, diesen Gerichtshof im Jahre 1783, in dem großen Saale seines Pallastes in Monte Cavallo zu halten. Er war groß und feyerlich und alles gieng mit eben solchem Anstande vor sich, als wie bey dem Verhöre eines Pairs vor dem Oberhause in Westminster. Alle Cardinäle von Rom nebst verschie-

denen Prälaten der Segnatura und der Rota waren bey dieser Gelegenheit versammelt; und der Pabst, unter einem Staatshimmel sitzend, nebst dem Großconnetable Colonna zu seiner rechten und seinem eigenen Auditor zu seiner linken, beyde stehend, machten einen sehr majestätischen und ehrfurchtsvollen Anblick.

Elf Fälle, alle von erheblicher Bedeutung, wurden ihm von vier dazu bestimmten Prälaten und sogenannten Ponenti vorgelegt. Sie trugen die streitigen Sachen so deutlich vor als möglich; zeigten, wo die Schwierigkeiten lägen und verbanden damit die ihnen beyfallende Gründe für beyde Seiten der Frage. Der Pabst, welcher vorläufig alle Klag- und Beweisschriften sich bekannt gemacht hatte, entschied sie alle innerhalb vier Stunden, berührte verschiedene von den angeführten Gründen und Beweisen, stellte den eigentlichen Streitpunct in ein helles Licht und gab die Gründe seiner Entscheidung an, welches unverzüglich von seinem Auditor aufgeschrieben wurde.

Seine Heiligkeit sprach das Latein sehr schön und rein — denn der ganze Vorgang geschah in dieser Sprache — und seine Entscheidungen waren, die Wahrheit zu sagen, befriedigend. Sie beruhten auf billigen Grundsätzen, milderten die Vorschriften der Gesetze.

Die Sachen, welche vor dieses Obergericht gebracht werden dürfen, sind von der Art, daß sie von der Segnatura di Giustizia nicht entschieden werden können.

Erstlich, alle Sachen, welche vor den Cardinallegaten in deren zubehörigen Provinzen anhängig gewesen waren, denn diese haben die ganze Macht der Segnatura di Giustizia auf ihren Personen haften und von ihren Entscheidungen, als einer Segnatura, kann kein Rechtsgang statt finden, ausgenommen an dieses Obergerichte, oder an den päbstlichen Auditor.

Zweytens. Wenn eine Sache vor irgend einem der Gerichte in Rom anhängig ist, welche Congregationen oder Versammlungen genennt werden, und eine von beyden Partheyen sie von dem einen an ein anderes gebracht zu sehen wünschet, so kann dieses nicht anders geschehen, als durch einen Rechtsgang an dieses Obergericht.

Drittens. Wenn in Sachen, vor welchem Richter sie auch anhängig seyn mögen, der eine von beyden Theilen eine besondere Handschrift, oder eine eigenhändige Unterzeichnung vom Pabste vorweiset, in welcher ihm Ländereyen, oder Verpachtung von Abgaben, oder andre Vortheile verliehen werden, und wenn sein Gegner diese Verwilligung für seinen besondern Fall drückend findet; so steht ihm der

Rechtsgang an dieses Gericht offen, zu einer so genannten apertio oris und in der gemeinen Sprache, aperizione oris, um eine Erlaubniß oder Vollmacht zu erhalten, bey seiner besonderen Klage mit der Billigkeit einen Versuch zu machen; denn ohne diese vorhergegangene Erlaubniß oder aperizione oris kann kein gewöhnlicher Richter eine Beschwerde gegen eine päbstliche Handschrift annehmen.

Viertens. In allen Sachen, bey welchen von der Segnatura di Giustizia, oder von andern Gerichten, welche die Macht der Segnatura auf sich haftend haben, ein Rechtsgang ist verweigert worden, kann der sich beschwert findende Theil sich an dieses Gericht wenden.

Fünftens. Wenn die Schlüsse aller solcher Versammlungen, welche ganz eigentlich Gerichtshöfe genennt werden können, entscheidend sind, so ist für den sich beschwert haltenden Theil kein Mittel übrig, als daß er sich an dieses Gericht wendet.

Sechstens. Wenn bey der Erörterung irgend einer Streitsache ein Zweifel entstehen sollte, ob sie vor den Richter gehört, vor welchen sie anhängig gemacht war, oder vor einen andern, und wenn es sich zuträgt, daß weder der eine noch der andre zu der Gerichtsbarkeit oder Macht der Segnatura di Giustizia gehört; so

muß in diesem Falle der Rückgang an dieses Gericht genommen werden.

Siebentens. In allen Fällen, in welchen einer von beyden Theilen irgend eine von den Gesetzen, oder durch eine päbstliche Verordnung vorgeschriebene Formalität übergangen hat, und eine solche Uebergehung der Sache nachtheilig oder hinderlich wird; und kurz in allen andern Sachen, welche der Pabst anzunehmen für gut findet, entweder um die letzte Entscheidung zu ertheilen, oder sie an ein anderes Gericht zu verweisen, kann man zu diesem höchsten Gerichtshofe seine Zuflucht nehmen.

Doch ehe irgend eine Sache an denselben gebracht wird, muß man vom päbstlichen Auditor Erlaubniß erhalten haben; wiewohl er immer ein jedes Gesuch von dieser Art an den Pabst berichtet und seine Befehle darüber einholt. Will jemand sich geradezu an den Pabst selber wenden, so kann er es in einem Memorial thun, und wenn gleich gewöhnlich erst der Auditor befragt wird, ehe der Pabst sich entschliesset, so kann er doch auch durch ein Rescript auf die Rückseite des Memorials, seinem Auditor bestimmten Auftrag ertheilen, die angesuchte Sache in der nächsten Segnatura di Grazia vorzunehmen.

Wenn gleich zu wünschen wäre, daß dieses höchste Gericht häufiger gehegt werden möchte; so muß man dies jedoch nicht so verstehen, als wenn in den Zwischenzeiten gar kein Mittel bey den verschiedenen Sachen statt fände, welche gewöhnlich an dasselbe gebracht werden. Der päbstliche Auditor, welcher jederzeit in der Nähe seines Herrn ist und ihm von allen bey ihm anhängigen Sachen unaufhörlich Bericht erstattet, hat in der That gleiche Vollmacht mit jenem großen Gerichtshofe, von welchem wir jetzt eben gehandelt haben.

Elftes Kapitel.

Von dem sogenanten A. C. Gerichte, oder Auditor Cameră.

Die Personen, welche dieses Gericht ausmachen, sind vier Prälaten; nemlich der Kammerauditor, dessen Auditor, welcher gewöhnlicher der A. C. Secretair genennt wird; und zwey Lieutenants oder Unterrichter, Luogotenenti dell' A. C. Dieses ist eins von den Gerichten, welche, wie in dem vorhergehenden Kapitel gesagt wurde, die Macht der Segnatura di Giustizia auf sich haftend haben; das heißt, es kann Rück-

gänge von den Schlüssen irgend eines der vier vorgenannten Richter an die ganze gemeinschaftlich versammelte Gesellschaft bewilligen.

Für die Bewilligung oder Verweigerung solcher Rechtsgänge ist ein fünfter Richter verordnet, gemeiniglich ein Sachwalter, und heißt der Privatauditor des Kammerprälatenauditor.

Zu seinem Auftrage gehört ferner, wenn er darum angesucht wird, die Entscheidung, ob einem Schuldner eine allgemeine Abtretung oder Auslieferung seiner Güter an seine Gläubiger zu gestatten ist; und ob und welche Zeit, in gewissen besondern Umständen, dem Schuldner zur Bezahlung seiner Schulden verwilliget werden könne, während welcher Zeit er nicht darf belästiget werden. Doch bey der Vollstreckung dieses letzten Theils seiner Macht ist die Stadt Rom und deren Bezirk ausgenommen, weil diese, wie vorher gesagt wurde, unmittelbar unter dem Befehlhaber stehen.

Ohneachtet indessen dieser Gerichthof, als eine Gesellschaft, welche die Macht der Segnatura auf sich haften hat, keinem Rechtsgange an die Segnatura di Giustizia unterworfen ist; so kann man dennoch von den Schlüssen irgend eines dieser Richter, wenn sie für sich und nicht gemeinschaftlich handeln, an die Segnatura, oder

an die ganze Gesellschaft, nach Willkühr, seinen Rückgang nehmen.

Die Macht dieses Gerichts erstreckt sich auf Fälle des bürgerlichen und des peinlichen Rechts. In der ersten Rücksicht begreift es Klagen sowohl zwischen bloßen Layen, als zwischen Geistlichen; doch schränkt sie sich in dem ersten Rechtsgange nur auf die Stadt Rom ein; denn ausserdem kann sie dergleichen blos in solchen Fällen zulassen, welche bereits von andern Richtern in partibus sind entschieden worden; das heißt, ausserhalb der Stadt Rom und deren Bezirke.

Doch kann es im allgemeinen alle Fälle, die sich auf schriftliche Verträge, oder handschriftliche Versprechungen gründen, zur unmittelbaren Berichterstattung zulassen, woferne sie eine Kameralobligation enthalten; das heißt, wenn die Parthey sich selber zur Beobachtung seines Vertrags oder Versprechens, unter der Strafe verbindlich gemacht hat, daß sie den Regeln und den Gesetzen der Kammer unterworfen seyn will. Dieser Zusatz unterwirft den Theil nicht nur diesem Gerichte, sondern er enthält zugleich eine desto feyerlichere Verpflichtung und erfordert schnellere Gerechtigkeit im Falle der Nichterfüllung.

Es kann ferner in Sachen entscheiden, welche auf geistliche Pfründen sich beziehen; aber

nicht über das Recht der Austheilung, der Vorstellung oder Einsetzung; denn dieses gehört ausschliessungsweise für den Cardinal Generalvicar des Pabstes, wenn die Pfründe in Rom ist; und für den Diöcesanbischof, wenn sie anderswo ist; von beyden kann nur an die Rota der Rechtsgang genommen werden.

So weit auch, nach unserer Beschreibung, der Umfang der Macht dieses Gerichts gehen mag, so muß doch immer dabey gemerkt werden, daß es sich keiner Sache, auch wenn diese durch einen Rechtsgang an sie kommt, annehmen darf, sobald sie ausschliessungsweise für einen andern Gerichthof gehört. Dergleichen sind alle Fälle, bey welchen der Vortheil der Kammer, oder mit andern Worten, des päbstlichen Schatzes, mittelbar oder unmittelbar in Ansprache genommen wird; Fälle, bey welchen ein Beamter oder Minister der Inquisition Parthey ist; und solche, welche die Gültigkeit oder Nichtigkeit irgend einer Ehe betreffen; doch kann es über Trennung von Bett und Tisch, über Lebensunterhalt und eheliche Verbindlichkeiten entscheiden.

Mit Ausnahme des Auditors selber, kann jeder von diesen Richtern einzeln für sich, und ohne Verbindung mit den übrigen und unabhängig von ihnen, Sachen anhören und entscheiden.

Der Secretair vertritt als Richter die Stelle des Auditors, und heißt deswegen der A. C. Gehülfe oder der Auditor selber. Sie versammeln sich alle vier gemeinschaftlich, wenn der Auditor es für gut findet; und bey dieser Gelegenheit kommt es dem Secretair zu, alle vorzutragende Sachen vorzubereiten, wiewohl er bey ihren Entschliessungen keine entscheidende Stimme hat; er darf blos sein Gutachten stellen, oder Vorschläge thun. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet die Sache.

In dieser Versammlung wird über alle von dem Privatauditor bewilligte Rechtsberufungen von ihren einzelnen oder besondern Schlüssen, wie bereits erwähnt wurde, entschieden. Auch verschiedene andere Sachen werden, vermöge eines bestimmten Auftrags oder Schreibens vom Pabste, nicht blos zur neuen Uebersicht, oder nachdem sie schon vor einem andern Gerichte anhängig gewesen waren, sondern von vorne herein, vorgenommen. Gemeiniglich betreffen sie streitige Angelegenheiten zwischen Verwandten über die Theilung ihres Familieneigenthums; weil man hier die Sache geschwinder und mit wenigeren Kosten zur Entscheidung zu bringen hoffet, als vor andern Gerichten; wiewohl in beyden Rücksichten ofte das Gegentheil erfolget.

Denn wenn gleich der Pabst in seinem Schreiben ihnen anbefiehlt, wie er dieses gemeiniglich thut, die an sie gebrachte Sache nur nach den Hauptumständen, sine forma et strepitu iudicii zu entscheiden; so verschieben sie dennoch ofte die Entscheidung von einer Versammlung auf eine andere und dehnen sie zu einer unausstehlichen Länge von Zeit aus, zum großen Nachtheil und mit großen Kosten der Partheyen.

Und hier müssen wir den Leser an dasjenige zurück erinnern, was wir im fünften Kapitel angezeigt haben, daß jeder Prälat einen Auditor hält. Diese nöthigen Rechtspersonen übernehmen und untersuchen nicht blos alle von den Partheyen angebrachte Klagen und Beweise; sondern sie entwerfen auch eine kurze Uebersicht des Ganzen und bestimmen die Streitfrage, nach ihrem Gutbefinden zur Belehrung ihrer Herren, welche sich selten die Mühe nehmen, die Originalurkunden zu überlesen. Auf diesen Bericht, der, wie er es wegen seiner Kürze gemeiniglich verdient, das Ristratto genennt wird, gründet der Prälat seinen Ausspruch, fast jederzeit in Uebereinstimmung mit seinen Untergebenen, welcher den Auftrag hat, das Urtheil in die Form zu bringen, und damit ist der Prozeß entschieden.

Keine Gründe werden für ihre Schlüsse angeführt; eben so wenig werden die besondern Urkunden im Verlaufe des wiederholten Prozesses vorgewiesen. Das Urtheil sagt in allgemeinen Ausdrücken, der Richter habe die Partheyen gehört und was zu untersuchen nöthig war, geprüfet und dann beginnt die Entscheidung mit den Worten: Deum solum prae oculos habentes — und wirklich wäre zu wünschen, daß man auf diese feyerliche Berufung aufmerksamer seyn möchte.

Indessen darf nicht unbemerkt bleiben, daß während des Prozesses der Prälat verbunden ist, selber den Rechtsgelehrten zuzuhören, wie sie die Sachen ihrer Clienten verfechten, wie zuvor ist erwähnt worden. Doch alle Beredsamkeit, selbst eines Cicero, würde wenig ausrichten, wenn nicht auch der Auditor überzeugt ist; denn die ganze Sache muß endlich doch ihm in die Hände fallen.

Eine einzige Hauptbemerkung mag hier noch ihren Platz finden, welche auf alle Gerichte dieses Landes eine gleiche Anwendung leidet. Keine Erläuterung wird viva voce, oder mündlich, wie in England, gegeben; sondern alle Beweise werden schriftlich verfasset und heissen Attestationen, sie werden von den Zeugen vor einem öffentlichen Notar beschworen. Entworfen wer-

den sie von den Rechtsbeyständen jeder Partheyen, oder von dem Notar selber, ohne daß der Gegenparthey einige vorläufige Nachricht davon ertheilt wird, welche folglich den Vortheil einbüßet, die Untersuchung außer der Ordnung anzustellen. Die Bemerkung ist unnöthig, wie sehr hierdurch der Meineyd erleichtert und wie ausserordentlich die Ausspührung der Wahrheit ofte erschwert wird.

Es ist jetzt bey den jüngern Prälaten gewöhnlich, daß sie sich der englischen Sprache befleißigen, in welcher einige bereits einen leidlichen Fortgang gemacht haben. Als Freunde der Menschheit müßten wir uns glücklich schätzen, wenn diese Bemerkungen ein thätigeres Gefühl für ihre Pflicht in ihnen erwecken sollten. Doch wird auf jeden Fall die Ueberzeugung ihres eigenen Bewußtseyns zuverläßig die Wahrhaftigkeit, die Unpartheylichkeit und die Mäßigung unserer Beurtheilung bestätigen müssen.

Doch ist jetzt die höchste Zeit, daß wir die Gerichtbarkeit und die Macht dieses Gerichts, welche es in peinlichen Fällen hat, näher beschreiben. Bey der Ausübung dieses Theils seines Auftrags haben die zwey Prälaten, welche Lieutenants oder Unterrichter heissen, nichts zu thun. Der Kammerauditor, zwey Prälaten,

welche

welche Beysitzer heissen, und von Benedict dem vierzehnten hinzugethan wurden; der Secretair oder A. C. Gehülfe und ein peinlicher Richter, welcher ebenfalls Lieutenant heisset, und gewöhnlich ein Sachwalter ist, machen in dieser Absicht eine besondere Gesellschaft aus.

Fast die ganze Sache geht durch diesen Lieutenant, der sie, nach gehöriger Vorbereitung, an die Versammlung berichtet, deren Entscheidung — wobey er auch ein Stimmenrecht hat — aussergerichtlich genannt wird, weil sie in keinem Falle vollzogen werden kann, ohne eine Ladung vor ihn, als vor den gewöhnlichen Richter. Seine Erkenntniß auf diese Ladung ist — Exequi resolutionem editam in congregatione — und dann ist das Urtheil vollständig; doch findet sich nicht, daß er einige Vollmacht habe, den Schluß der Gesellschaft zu ändern oder zu mildern, so daß dieses eine bloße Formalität ist.

Er hat hierbey Unterstützung von drey peinlichen Rechtsbeyständen, welche Substitutenlieutenants heissen, und von einem andern sogenannten berichtenden Richter. Außer diesen sind noch fünf andre Substituten, welche überzählige genannt werden; und alle diese neun sind bey den verschiedenen Versammlungen gegenwärtig, ohner-

achtet die ersten vier blos eine rathgebende Stimme und die fünf letztern gänz und gar keine haben. Die Verfahrungsart ist wie bey dem Befehlhaber in Rom.

Die Macht dieses Gerichtes erstreckt sich nicht blos auf Rom und dessen Bezirk, wie bey dem Befehlhaber, sondern auch auf andre Theile dieses Staats; aber in der Ausübung seiner Macht über diese kann es nicht in dem ersten Rechtsgange verfahren, sondern nur wenn Sachen von andern Richtern an dasselbe gebracht werden. Es darf auch keine Sachen annehmen, welche bereits bey der Sagra Consulta anhängig sind, oder ausschliessungsweise für dieses Gericht gehören.

Der Lieutenant kann als gewöhnlicher Richter in allen Fällen, die nicht Hauptverbrechen betreffen, aus eigener Vollmacht entscheiden; aber bey Hauptverbrechen und bey allen Sachen, die von andern Gerichten an ihn kommen, hat er blos die Sammlung und Vorbereitung der Fälle oder Prozesse und thut alsdann Bericht an die Versammlung.

Ein Umstand unterscheidet dieses Gericht von allen andern. Denn nach einem Schlusse Clemens des achten kann es Berufungen annehmen a futuro gravamine; das heißt, wenn jemand in Gefahr ist, auf Befehl irgend eines

Richters ausserhalb Rom in Verhaft genommen zu werden, er sey ein Geistlicher oder ein Laye; so kann er durch diese Verwendung an diesen Gerichtshof, nach Vortrage der Sache und Beweise der Gefahr ein Abmahnungsschreiben erhalten, welches den Richter nöthiget, jene Verhaftnehmung anstehen zu lassen.

Eben dieses Schreiben befiehlt dem Richter, alle Schriften und Verhandlungen gegen den Appellanten in eben der Lage, in welcher sie alsdann sind, an dieses Gericht zu schicken. Ergiebt sich bey gehöriger Untersuchung, daß ein hinlänglicher Grund zur Verhaftnehmung vorhanden war; so wird jenes Abmahnungsschreiben zurücke genommen; im entgegengesetzten Falle wird eine förmliche Berufung zugelassen und die Sache vor dieses Gericht gezogen.

Die Absicht dieser ausserordentlichen Macht zum Besten der Freyheit war gewiß löblich; ob sie aber nicht herrlich ist gemisbraucht worden, darüber liesse sich wohl zweifeln.

Zwölftes Kapitel.

Vom römischen Senate.

Der römische Senator, welcher jederzeit ein Adelicher, aber kein Eingeborner, und von dem Pabste auf Lebenszeit ernennt ist, hat seinen Aufenthalt im Capitol, und ist das Haupt dieses Gerichts, ohnerachtet er selten oder niemals sich mit Sachen abgiebt, welche vor dasselbe gebracht werden. Die nächste Macht nach ihm hat sein Auditor, der gewöhnlich ein Sachwalter ist und zwey andre sogenannte Collateralen zu Gehülfen hat, und ein Appellationsrichter.

Seine Gerichtbarkeit soll sich eigentlich nur auf die Stadt Rom und deren Vorstädte erstrecken; wiewohl zufolge einer Verordnung vom Benedict dem vierzehnten einige Rechtsgelehrte dafür halten, daß sie sich auf deren Bezirk erstrecken müsse. Doch ist diese Gewalt bis jetzt niemals gesetzmäßig bestimmt worden, auch hat das Gericht niemals jene Grenzen zu überschreiten einen Versuch gemacht.

Alle bürgerliche Rechtssachen zwischen bloßen Layen können hier verhört und entschieden werden, selbst Berufungen von den Schlüssen anderer Richter werden hier angenommen. Die gewöhnliche Rechtspflege ist in den Händen der

beyden Collateralen, eines jeden für sich, und in den Händen des Auditor; doch kann der letzte auch über die Zuläßigkeit von Appellationen von seiner eigenen und von den Schlüssen der beyden Collateralen, oder anderer Richter entscheiden.

Er kann ferner bestimmen, vor welchen Richter, oder vor welches Gericht eine Sache eigentlich gehört, wenn in gewissen Fällen die Gerichtsbarkeit streitig gemacht wird. In dieser Rücksicht verfährt er wie die Segnatura di Giustizia und kann die Richter ernennen, welche solche Appellationen bestimmen sollen, wenn nicht die Sache ausschliessungsweise vor irgend einen besondern Richter gehöret.

Er braucht auch nicht das Verfahren abzuwarten, wenn die Sache vor einem der beyden Collateralen anhängig ist, sondern kann sie von dem vollen gemeinschaftlich versammelten Gericht entscheiden lassen, welches in diesem Falle Assettamento, oder das beylegende Gericht genannt wird.

Der Richter, welcher auch Appellationscapitain heißt, kann dergleichen nicht nur annehmen, sondern auch beschliessen. Wenn aber einer von den streitenden Theilen mit seiner Entscheidung nicht zufrieden seyn sollte; so wird auf geschehenes Ansuchen bey dem päbstlichen Audi-

tor, ein Beysitzer ernannt, um die Sache von neuem zu untersuchen. Er muß ein Prälat oder wenigstens ein Sachwalter seyn. Sein Gutachten oder seinen Bericht giebt er schriftlich, und dieser wird an den Appellationsrichter überschickt, welcher hierauf seinen Schluß nach diesem Berichte abzuändern verbunden ist. Ist die Sache von grossem Gewichte, so kann die Parthey anstatt von einem Beysitzer, das Gutachten der Rota verlangen. Dieses Gericht steht nicht unter der Gerichtbarkeit der Segnatura di Giustizia, weil es eine Segnatura auf sich selber hafstend hat, welches, wie oben gesagt ist, das Assettamento genannt wird. Wenn dieses sich versammelt, so haben alle vier vorhergenannte Richter seine gleiche Stimme, der Senator hat den Vorsitz, darf aber nicht stimmen. Betrift es einen Rechtsgang von dem Ausspruch eins der andern vier, so kann der Richter, welcher das Urtheil sprach, jetzt nicht stimmen, sondern ein anderer wird von dem Auditor ausgemacht, statt seiner zu stimmen, und dieser ist gemeiniglich ein Sachwalter.

Sachen von Wichtigkeit werden selten vor dieses Gericht gebracht; am häufigsten wendet man sich an dasselbe, wenn man kleine Schulden eintreiben will. Die zur Appellation vergönnte Zeit ist sechs Monate nach dem Urtheile, welches

jedoch zu gleicher Zeit bedingungsweise kann vollzogen werden, wenn man nicht unmittelbar von demselben appelliret; und alle Appellationen müssen in zwey Monaten entschieden werden, wiewohl man nach angezeigten Ursachen einen längern Termin erhalten kann. Bey allen andern Gerichten haben die Partheyen zwey Jahre Zeit, eine Apellation ruhen zu lassen; kein Termin ist zur Entscheidung vorgeschrieben.

Unter dem Senator werden ferner alle drey Monate drey adeliche Römer, sogenannte Conservatori, erwählt, welche nebst den Häuptern oder Anführern der verschiedenen Zünfte in Rom, den sogenannten Caporioni, die Gemeinheit oder Corporation der Stadt ausmachen. Eine besondere Nachricht von diesen Gemeinheiten soll im drey und zwanzigsten Kapitel gegeben werden. Diese Conservatori müssen dem Präsidenten der Grascia in Bestimmung des Präses der Lebensmittel für die Stadt beystehen; er ist aber nicht verbunden ihre Meynung anzuhören. Doch haben sie, zugleich mit ihm, besondern Auftrag, dahin zu sehen, daß die festgesetzten Preise nicht übertrieben und die Lebensmittel gesund sind.

Sie können auch alle Streitsachen in Rücksicht auf Weiden und Pachtungen von Ländereyen innerhalb der Gerichtbarkeit des Capitols

von neuem vornehmen und Sachen, welche auf Ländereyen von Gemeinheiten, und desfalls vorgekommene Beeinträchtigungen sich beziehen, unmittelbar zum Verhöre nehmen. In der Ausübung ihres Amts muß ihnen einer von den Caporioni beystehen, welcher der erste oder der Aelteste genannt wird, und ein Recht hat, mit ihnen seine Stimme zu geben. In diesen besondern Umständen haben sie ein vorzügliches Recht vor allen übrigen Gemeinheiten, wie sich dieses am gehörigen Orte zeigen wird.

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Cardinalvicar und dessen Ansehen.

Wir haben beyläufig in dem elften Kapitel dieser Person Erwähnung gethan. Da er Generalvicar des Pabstes und Bischof von Rom ist; so sollte man glauben, daß seine Macht blos auf geistliche oder kirchliche Angelegenheiten sich bezöge. Wäre dieses der Fall, so würde es nicht zu unserm Plane gehören, etwas mehreres von ihm zu sagen; aber er ist auch Richter, mit weltlicher Macht bewafnet in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.

Für die ersteren hat er einen Auditor, einen Prälat, den sogenannten Vicegerent und einen andern Prälat, welcher der bürgerliche Luogotenenti oder Lieutenant genennt wird. Seine Gerichtbarkeit in Sachen des bürgerlichen Rechts erstreckt sich bis auf zehn Meilen ausserhalb der Mauern von Rom, und seine Macht über alle geistliche Personen, über alle Klöster oder andre fromme Stiftungen; auch über alle Layen in Sachen, welche nicht über fünf und zwanzig Kronen am Werthe steigen. Doch sind seine Schlüsse der Segnatura di Giustizia unterworfen, so gut wie die Schlüsse des Kammerauditor und des Befehlhabers von Rom.

Der Auditor verfährt wie ein jeder anderer Richter und kann auch Rechtsberufungen von dem Ausspruche der beyden übrigen annehmen. Der Vicegerent hält einen Auditor, welcher die an seinen Principal gebrachte Sache behandelt; der Lieutenant thut dasselbe und beyde verfahren nach eben der Form, wie die gewöhnlichen Richter in andern Gerichten.

Die Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit geschiehet vom Cardinal selber, von dem Vicegerent und von einem Sachwalter, mit dem Titel eines Lieutenants. Sie verfahren alle drey als peinliche Richter, haben eine ausschliessende Gewalt über alle Geistliche, und können auch Layen

wegen Verbrechen verurtheilen, die blos geistlich oder vermischter Art sind. Zu Gehülfen haben sie einen Substitutenlieutenant und verschiedene andere, welche blos Substituten heissen.

Bey Hauptfällen aber oder überall in Sachen von großer Bedeutung kann kein Endurtheil anders gesprochen werden, als nach den Stimmen der hierzu versammelten Gesellschaft Diese besteht aus dem Cardinalvicar, dem Vicegerent, dem bürgerlichen Prälatlieutenant, dem peinlichen Lieutenant und dem Substitutenlieutenant. welche alle ein gleiches Stimmenrecht haben; und die Mehrheit entscheidet, wie in andern Fällen, die Frage.

Zu diesen Versammlungen kann sich auch der Sachwalter und Procuratorfiscal einfinden, wenn sie wollen, um die Fiscalrechte zu vertheidigen und in Schutz zu nehmen, wie sie dieses bey allen peinlichen Gerichten thun können, von welcher Art sie seyn mögen: aber in keinem derselben haben sie eine Stimme. Das vorläufige Verfahren vor dieser Versammlung ist wie bey andern Gerichten.

Aber ein anderer und vielleicht wesentlicherer Theil der Macht des Cardinalvicars ist das Amt eines Sittenrichters über das öffentliche Verhalten im allgemeinen. Er verrichtet es theils selber, theils durch einen Vicegerent, wobey es blos auf Hauptumstände ankommt, und

ofte nicht ohne Gewalt zugeht, ohne vorläufige Vorforderung und ohne einige Formalitäten, dergleichen bey andern Gerichten üblich sind. Spionen werden unaufhörlich durch ganz Rom angestellt, welche nicht blos Vorfälle berichten, welche einige Ahndung verdienen, sondern sogar die unerheblichsten Ereignisse in den einzelnen Familien. Weiber werden ofte, auf solche Berichte, den Armen ihrer Gatten entrissen und in ein Zuchthaus getrieben, ohne eine angeführte Ursache, ohne Verhör, ofte ohne Möglichkeit, Hülfe zu erhalten.

Man giebt zu, daß die schändliche Lebensart mancher Weiber ein solches gewaltthätiges Verfahren mag rechtfertigen können; aber es ist auch allzubekannt, daß eben dieses auch bey ganz geringen Fällen vorkommt, und sogar ohne die geringste Ursache, wovon die Richter selber mehr als einmal sind überführet worden. Und dennoch verliert ein so behandeltes Weib auf immer ihren guten Namen und ihr Character kann durch kein Mittel seine vorige Reinigkeit wieder erhalten.

Mannspersonen werden auf gleiche Weise in beschwerliche Gefängnisse geschleppt, ofte allerdings sehr verdienterweise; bisweilen auf besondre Klagen ihrer Weiber; bisweilen sind sie vollkommen unschuldig und sogar Muster der

Tugend; aber gewöhnlich zum unersetzlichen Nachtheile für ihren Character, für ihre Geschäfte und für ihre Familien.

Die Geistlichen der einzelnen Kirchspiele in Rom, zwey und achtzig an der Zahl sind unmittelbar dem Cardinalvicar unterworfen, und müssen, wöchentlich wenigstens einmal, von dem Verhalten ihrer Kirchkinder in Rücksicht auf Religion, Sitten und Betragen, an ihn Bericht erstatten. Und ihre Vorträge von solchen Sachen haben so vieles Gewicht, daß jede fernere Untersuchung für unnöthig gehalten wird. Es ist daher ein gefährlicher Umstand, wenn man mit dem Geistlichen auf einem gleichgültigen Fuße stehet; denn er kann sehr leichte, Personen oder Familien, welche er will, unglücklich machen. Gemeiniglich ist er ein Mann von niedriger Herkunft, wenigen oder gar keinen Kenntnissen, bisweilen lasterhaft und ofte tückisch-boshaft.

Zum Beweise liessen sich mehrere Beyspiele anführen; wir wollen indessen nur eins erzählen, weil die Personen jetzt in England sind und die Wahrheit verbürgen können: Im Jahre 1782 kam ein gewisser Herr Bucarelli, aus einer angesehenen Familie in Genua und ein naher Verwandter mit einem vormaligen Befehlhaber in Buenos Ayres, nach Rom, mit seiner

Schwester, einem vollkommenen und angenehmen jungen Frauenzimmer. Der Geistliche des Kirchspiels machte ihnen balde hernach seinen feyerlichen Besuch; weil ihm aber das junge Frauenzimmer gefiel, so wiederholte er seine Besuche häufig. Einmal beging er, in der Abwesenheit ihres Bruders, die Unverschämtheit, ihr einen Antrag zu thun, den sie um ihrer Ehre willen ahnden mußte. Der verschmitzte Geistliche, welcher die Folgen fürchtete, ging unverzüglich zum Cardinalvicar und klagte, daß die beyden Fremden nicht wirklich Bruder und Schwester, sondern etwas schlimmeres wären. Ohne fernere Untersuchung wurde das junge Frauenzimmer in Verhaft genommen, mit Gewalt in eine Kutsche gebracht und in die Assunta oder das Zuchthaus geführt, wo sie über zwey Monate unter gemeinen Huren in Gefangenschaft blieb, bis ihr Bruder von dem Erzbischofe in Genua einen Schein über ihre Blutverwandtschaft, über ihre vornehme Herkunft, und über ihr untadelhaftes Betragen bekommen konnte. Während dieser Zeit durfte weder ihr Bruder, noch sonst ein Freund sie besuchen, sie durfte nicht schreiben und mit niemanden sprechen, als mit ihren ruchlosen Nebengefangenen. Der Geistliche erhielt keine Strafe, auch wurde keine weitere Untersuchung verstattet.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Rota.

Dieses ehemals so berühmte Gericht besteht aus zwölf Prälaten, welche Auditors der Rota genannt werden. Sie sind aus mehreren unterschiedenen Ländern, nämlich drey Römer, einer aus Bologna, einer aus Ferrara, einer aus Toscana, einer aus Venedig, einer aus Mayland, einer ein Deutscher, einer ein Franzose und zwey Spanier, der eine für das Königreich Castilien, und der andre für Arragonien. Die ersten fünf werden alle vom Pabste angestellt, und die übrigen von den Regenten, oder von dem Senate ihres Landes, welche bey Erledigung einer Stelle drey oder vier Personen ernennen, von denen der Pabst eine wählet; zwar nach einem gegenseiten Einverständnisse wählt er jederzeit den ersten auf der Liste; so daß dieses eine bloße Formalität ist. Doch wechselt die Ernennung des toscanischen Auditor; denn da ein großer Theil von Toscana oder Etrurien im Kirchenstaate lieget, so wechselt die Ernennung zwischen dem Pabste und dem Großherzoge.

Sie versammeln sich in dem päbstlichen Pallaste alle Montage und Freytage durch das ganze

Jahr lang, ausgenommen in den langen Ferien, und sitzen in einem Halbkreise nach der Folge des Alters. Der älteste Auditor oder sogenannte Decan der Rota sitzt in der Mitte; zu seiner Rechten der höhere nächst ihm, zu seiner Linken der dritte und so ferner, immer umgewechselt. Jeder besondre Fall wird einem dieser Auditors zur Besorgung überlassen; er muß in seinem eigenen Hause alle Gegenreden und Beweise der Partheyen anhören und untersuchen, und wenn er die Sache zur Reife gebracht hat, so muß er sie in gehöriger Form der ganzen nach eben angezeigter Art versammelten Rota vortragen. Er heißt der Ponente oder Vorträger, hat aber keine Stimme bey der Entscheidung.

Ein gedruckter Aufsatz über den streitigen Fall, den ein Rechtsbeystand einer jeden Parthey nebst den gesetzmäßigen Gründen zu entwerfen hat, die ein jeder zum Besten seiner Clienten anführen kann, muß einem jeden Auditor drey Tage vor der Entscheidung mitgetheilt werden, damit sie sich über die vorhabende Sache ganz vollkommen unterrichten können. Wenn der Ponente seinen Vortrag geendiget hat, so fangen die Richter an zu stimmen, nicht so, daß sie blos für den Kläger oder Beklagten entscheiden, wie bey allen übrigen Gerichten; sondern ein

jeder muß den Fall gehörig erörtern, und die Gründe seiner Meynung anführen.

Bey dem ersten Vortrage einer Sache geben nur vier ihre Stimmen, zwey zur linken und zwey zur rechten des Ponenten. Wenn drey von ihnen einig in ihrer Meynung sind, so ist die Sache geendiget und der Ponente macht einen förmlichen Aufsatz über die Entscheidung. Sind aber zwey gegen zwey; so bleibt die Entscheidung bis auf ein andres Verhör zurück und der Ponente schreibt über den Titel: iterum proponatur et videant quintus et sextus.

In dieser Zwischenzeit können die Rechtsgelehrten, wenn sie wollen, von neuem für ihre Clienten schreiben und den Schwierigkeiten zu begegnen suchen, welche die Entscheidung aufhielten.

Wenn die Partheyen und der Ponente zu einem zweyten Verhöre fertig sind; so wird die Sache noch einmal vorgetragen, nebst Hinzufügung einiger neuen Umstände, welche von einer von beyden Seiten noch besonders sind angeführt worden. Dieselben vier Prälaten stimmen von neuem, nebst zwey andern in der oben angeführten Ordnung; und wenn keine Mehrheit erfolgt, so schreibt der Ponente über den Titel: iterum proponatur, et videant omnes.

Nach

Nach einer gleichen Zwischenzeit und nach Anführung neuer Gründe von den Rechtsgelehrten, wie vorher, wird die Sache zum drittenmale auf dieselbe Weise vorgetragen, und gleich nach den ersten sechs Prälaten geben alle übrigen, mit Ausnahme des Ponenten, nach der Ordnung ihre Stimmen; und wenn diese einander völlig die Waage halten, so stimmt alsdann der Ponente und entscheidet die Sache.

Gewöhnlich verfließt eine lange Zeit, ehe eine Sache zu einem endlichen Schlusse vor diesem Gerichte kann gebracht werden; denn wenn gleich die Entscheidung bey irgend einem der vorherangeführten Verhöre erfolgen könnte, so pflegt doch eben dieses Gericht nicht selten, auf geschehenes Ansuchen und Vorzeigung der Ursachen, ein neues Verhör zu bewilligen. Wird dieses verweigert, so kann sich die Parthey an den päbstlichen Auditor wenden, welcher allein der Rota befehlen kann, das Gesuch anzunehmen.

Es würde zu sehr ermüdend seyn, wenn man sich auf eine umständliche Angabe aller der Sachen einlassen wollte, welche vor dieses Gericht gebracht werden können. Dahin gehören alle Streitigkeiten über Eigenthum, über Rechte und Freyheiten in geistlichen und weltlichen Dingen. Doch von vorne her kann es keine Sache zur

Berichterstattung annehmen, wenn sie nicht durch einen besondern Auftrag von dem päbstlichen Auditor, von der Segnatura di Giustizia, oder andern, welche eine solche Vollmacht haben, an dasselbe gewiesen wird. Es folgt hieraus, daß die meisten hier anhängigen Fälle bloße Appellationen sind, aber nicht nur von den Gerichten dieses Staats, sondern auch aus fremden Ländern. Doch selbst in diesem Falle muß der Appellant sich zuvor an den päbstlichen Auditor wenden, oder an einen andern behörigen Richter, um einen Befehl auszuwirken, die Appellation anzunehmen.

Es ist indessen gewöhnlich genug, daß bey Prozessen, welche vor andern Richtern anhängig sind, der päbstliche Auditor, oder die Segnatura, auf gehöriges Ansuchen, dem ordentlichen Richter Auftrag giebt, nicht ohne vorläufiges Gutachten oder Entscheidung der Rota zu verfahren, wenn einige besondere und schwierige Puncte vorkommen, welche vor der endlichen Entscheidung aufgeklärt werden müssen.

Bisweilen erhält der ordentliche Richter Befehl, einen Prozeß ganz nach dem vorläufigen Gutachten der Rota, auch in Rücksicht auf die Gründe der Sache, zur Entscheidung zu bringen; so daß er in diesem Falle blos die Ehre hat, nach dem Schlusse der Rota den Ausspruch

zu thun, und darauf zu sehen, daß er gehörig vollzogen werde.

Eine Entscheidung von der Rota hat mit einem Endurtheil viel ähnliches; denn bey einer nächsten Sitzung muß der Theil, zu dessen Gunsten sie gemacht ist, um einen Schluß und ein Urtheil nach derselben anhalten. Aber dieses Gesuch eröfnet jederzeit ein Feld zu neuen Streitigkeiten. Jede Entscheidung der Rota wird gedruckt, nebst den Beweisen und Gründen, auf welche sie sich stützet; und bey einem Gesuch um ein Urtheil pflegt der verlierende Theil durch alle mögliche Kunstgriffe gegen dieselben anzugehen, unterdessen daß sein glücklicherer Gegner sie zu unterstützen und zu verfechten suchen wird.

Bey diesem neuen Kampfe ist es nicht ungewöhnlich, daß die Rota eine verschiedene und vielleicht eine entgegengesetzte Entscheidung abfaßt, anstatt zum Urtheile zu schreiten; und sonach müssen die Partheyen noch einmal denselben Weg machen.

Die vorzügliche Unpartheylichkeit dieses Gerichts hat sich kürzlich bey der Entscheidung eines sehr ausserordentlichen und wichtigen Falls gezeigt. Die Markgräfin Victoria Lepri, war als Vormund ihrer einzigen Tochter, Anna Maria, Kläger, und der Pabst selber der Beklagte.

Der Fall war mit Weglassung alles dessen, was nicht zur Sache gehört, folgender:

Carl Ambrosius Lepri, Grosvater der Anna, hatte in seinem letzten Willen für den größten Theil seiner Ländereyen und übrigen Güter, am Werthe nahe an eine Millionen Kronen, zum Erben zuerst seinen Sohn Joseph, den Vater des Mündels, und seine männliche Nachkommenschaft eingesetzt; in Ermangelung derselben sollte die Erbschaft an seinen Sohn Johann und dessen männliche Nachkommen fallen; und in deren Ermangelung an seinen Sohn Amanzio, einen Priester, der keine rechtmäßige Nachkommenschaft haben konnte; immer war das weibliche Geschlecht ausgeschlossen, so lange männliche Linie da war. Escludende sempre le femine durante la linea masculina.

Der Testator starb; sein Sohn Joseph trat die Erbschaft an und genoß sie bis an seinen Tod, hinterließ aber keine Nachkommen, als die gegenwärtige unmündige Anna Maria. Johann trat sie zunächst an, starb und hinterließ ganz und gar keine Nachkommen. Endlich kam die Reihe an den Priester Amanzio, der bey seinem schwachen, beynahe verwirrten Verstande, durch einige schändliche Emissarien bewogen wurde, wie er hernach selber gestund, mit der ganzen Erbschaft eine Schenkung an den Pabst zu ma-

chen, welcher ganz förmlich mit eigener Hand seine Genehmigung unter die Schrift setzte und dem edlen Geber dankte.

Seine Heiligkeit und deren Neffen nahmen sogleich Besitz von dem Ganzen und bewilligten sehr mildthätig dem Geber jährlich sechstausend Kronen, um davon zu leben. Zuletzt starb Amanzio und hinterließ ein Testament, in welchem er die Schenkung in solchen Ausdrücken widerrief, welche dem Empfänger wenig Ehre machten. Doch dieses Testament ist in dem gegenwärtigen Falle von keiner Bedeutung; wiewohl er die ganze Erbschaft seiner Niece Anna Maria hinterließ; denn dies ist nicht der Punct, auf welchen der gegenwärtige Streit beruhet.

Vor seinem Tode bestritt die Markgräfin Lepri die Gültigkeit der Schenkung gegen den Pabst, in dem Gerichte des Kammerauditors. Hier wurde gegen sie vom Monsignor Cioja gesprochen, welcher balde hernach befördert wurde und jetzt Cardinal werden muß. Sie erhielt eine Appellation an die Rota, wo bey dem ersten Verhöre, drey von den vier Stimmen zu ihrem Vortheile ausfielen; doch wurden sie von dem Decan überredet, keine Entscheidung zu geben, sondern ein — iterum proponatur & videant quintus & sextus — zuzulassen, blos aus Gefälligkeit gegen den Pabst und ihm Zeit zu gön-

nen, die Sache zum Compromiß kommen zu lassen.

Kein Vergleich erfolgte, und die Sache kam zum zweytenmal zum Vortrage. Die sechs stimmenden Mitglieder erklärten die Schenkung für nichtig, so ferne sie das Recht der Anna Maria betraf, welche nach dem Tode ihres Oncle Amanzio die einzige Erbin war. Ihre Entscheidung wurde gedruckt und die in derselben angeführten Gründe schienen unwiderleglich. Amanzio war blos so lang er lebte im Besitze und da die männliche Linie mit ihm verlosch, so mußte die weibliche folgen, wie dieses offenbar die Absicht des Testators war, welcher die weibliche blos während des Daseyns der männlichen ausschloß; ohneracht er buchstäblich die Möglichkeit voraus sahe, daß Amanzio seinen beyden Brüdern folgen konnte, ohne einen Nachkommen zu hinterlassen; und dennoch gab er ihm keine Vollmacht zu einer anderweitigen Verfügung.

Die Rota erklärte also, daß die Erbschaft in der Person des Amanzio so wenig geschlossen wäre, daß sie vielmehr noch immer Bestand habe und nach seinem Tode auf den einzigen leiblichen Nachkommen des Erbeinsetzers, Anna Maria Levri, seiner Enkelin fallen müsse und daß folglich Amanzio kein Recht habe, die Güter auf

einen andern zu übertragen, ausgenommen während der Zeit seines eigenen Lebens.

Diese Entscheidung erfolgte noch zu Amanzio's Lebzeiten; aber balde hernach starb er; und der Pabst bewirkte eine abermalige Verhörung der Sache. Nach den beständigen Regeln der Rota sollte sie von neuem an dieselben sechs Richter kommen, von denen nicht zu vermuthen war, daß sie ihre Meynung ändern würden. Indessen wurde das Wiederverhör auf eine beträchtliche Zeit hin verzögert, und der Pabst beförderte während dieser Zwischenzeit verschiedene von den Auditors der Rota, ernannte andre an ihre Stelle; und durch diesen Kunstgrif änderte er die Stimmenreihe so sehr, daß drey von den ersten sechs Richtern so weit von der rechten und von der linken Hand des Ponenten entfernt wurden, daß sie gar nicht zum stimmen kamen, aber ihre Plätze waren mit andern besetzt, welche man für geschmeidiger hielt.

Endlich kam es zum Wiederverhöre und die erste Entscheidung wurde durch fünf Stimmen von sechs bestätiget; und hier steht gegenwärtig die Sache stille; denn da die Stimmenmehrheit zum Vortheile des Mündels so beträchtlich ist, so kann sie der Pabst nicht der ganzen Rota vortragen, oder ein abermaliges Wiederverhör vornehmen lassen, wenn nicht eben dieselben

sechs Richter es genehmigen. Er scheint aber gar nicht in Verlegenheit zu seyn; denn er bleibt im Besitze und hat sogar einen billigen Lebensunterhalt seinem weiblichen Gegner verweigert, der sich wahrscheinlich mit diesem zweyten Triumphe begnügen und auf kein Endurtheil dringen wird, bis nach dem Tode des Pabstes.

Nach Ableben des Pabstes werden wahrscheinlich noch zwey andre Puncte von den Rechtsbeyständen des Frauenzimmers betrieben werden, welche sie bisher absichtlich haben ruhen lassen.

Der erste ist, Amanzio's Verstandsschwäche zur Zeit der Schenkung, welche durch eine Menge von Thatsachen, durch seine nachfolgende Erklärung in seinem letzten Willen, und von einer Anzahl angesehener Zeugen leichte wird bewiesen werden können.

Der zweyte Punct ist, die Unrechtmäßigkeit einer jeden Schenkung an den Fürsten oder Regenten, zum Nachtheile der nächsten Verwandten; eine Handlung, welche in dem Justinianeischen Gesetzbuche, das noch immer einen beträchtlichen Theil der römischen Rechtslehre ausmacht, ganz ausdrücklich verworfen wird.

Die Statthaftigkeit des einen von beyden Puncten vor der Rota muß die Schenkung von vorn herein für fehlerhaft erklären und den Neffen des Pabstes folglich die Verbindlichkeit aufle-

gen, von allen Renten und Vortheilen Rechnung abzulegen, welche sie sogar bey Amanzio's Lebzeiten genossen haben, und diese an dessen nächste Erbin, Anna Maria Lepri, herauszuzahlen.

Aus dem, was in diesem Kapitel ist gesagt worden, möchte der Leser zu dem Gedanken verleitet werden, daß die Prälaten, welche dieses Gericht ausmachen, eine Ausnahme gegen jenen allgemeinen Character machen, den wir zuvor dieser Classe von Herren beygelegt haben. Sie sind genöthiget, die Gründe anzugeben, auf welchen ihr zu stellendes Gutachten beruhet; und wie kann dieses geschehen, wenn sie nicht einigen Fleiß angewendet haben, den vorhabenden Fall, nebst den verschiedenen Rechtspuncten, auf welche es dabey ankommt, genau kennen zu lernen?

Man giebt gerne zu, daß im Ganzen genommen dieses Gericht eins der achtungswürdigsten in Rom ist, und daß verschiedene seiner Mitglieder gelehrte, sinnreiche, tugendhafte und arbeitsame Männer sind, welche der ganzen Prälatenschaft Ehre machen. Und diese sind unstreitig auch vortrefliche Richter und lassen es sich sehr angelegen seyn, den vor sie gebrachten Sachen völlig auf den Grund zu kommen.

Ja! ihr ruhmvollen Verfechter der alten römischen Rechtslehre! mit dem herzinnigsten

Vergnügen setzen wir euch dieses öffentliche Zeugniß unsers Beyfalls, unsrer Achtung und Verehrung! und um euretwillen mögen alle fernere Bemerkungen über dieses Gericht zurücke bleiben.

Funfzehntes Kapitel.

Von der apostolischen Kammer überhaupt.

Die ausserordentliche Verwickelung dieses Gegenstandes macht es nothwendig, daß wir die äußerste Sorgfalt und Vorsicht anwenden, um unsern Lesern einen deutlichen Begrif davon zu geben. Das Bewustseyn der Schwierigkeit dieses Unternehmens und das drückende Gefühl unsers Unvermögens läßt uns nur mit bebenden Schritten zur Entwickelung dieses Geheimnisses schreiten.

Unter dem Ausdrucke — Kammer überhaupt — muß man sich eine Gesellschaft von Ministern denken, welche unter mannichfaltigen Benennungen, mittelbar oder unmittelbar, den Auftrag haben, den päbstlichen Schatz zu sammeln, aufzubewahren, darüber zu verfügen und ihn zu schützen.

Der Erste oder das Haupt dieser Gesellschaft ist der Cardinal Camerlengo, oder Oberkam-

merherr, der vom Pabste auf Lebenszeit angestellt wird, und in einigen Rücksichten mit den ehemaligen römischen Quästoren übereinkommt. Nächst diesen ist der Schatzmeister, ein Prälate, der seine Stelle so lange behält, als der Pabst für gut findet; sein Amt kann mit dem Geschäfte des römischen praefectus aerarii verglichen werden.

Diese sind die beyden vornehmsten Mitglieder dieser fürchterlichen Gesellschaft, mit welcher noch zwölf andere Prälaten in Verbindung stehen, die sogenannten Clerici di Camera, oder Kammerschreiber. Nämlich der Kriegspräsident oder Oberbefehlhaber aller päbstlichen Truppen; der Proviantmeister oder praefectus annonae, welcher die Stadt Rom mit Brodte zu versorgen hat; der Präsident der Grascia, welcher für alle übrigen Lebensmittel zu sorgen hat; der Aufseher über die öffentlichen Straßen und Wege; der Aufseher über das Archiv; der Aufseher über die Münze; der Seecommissar oder Admiral; der Aufseher über die verschiedenen Buchten in Rom; der Aufseher über die Gefängnisse; und drey andere Prälaten, welche keinen andern Titel haben, als Kammerschreiber.

Aus diesen vierzehn Mitgliedern besteht die ganze Kammer; sie haben das Recht über alle ihnen vorgetragenen Sachen zu stimmen; doch

sind dabey noch drey andre Prälaten gegenwärtig, der Kammerpräsident, der Kammercommissar und der Fiskaladvocat, nebst drey andern Nichtprälaten, sogenannten Sostituti Camerali oder Kammersubstituten.

Jedes von den vierzehn eben genannten Mitgliedern, mit Ausnahme des Kriegspräsidenten, hat ein eigenes Gericht und kann alle Fälle des bürgerlichen und peinlichen Rechts, die zu seinem Amte gehören, sich vortragen lassen und entscheiden; aber von seinen Schlüssen steht der Rechtsgang an die ganze Kammer offen. Blos der Cardinal Camerlengo kann als Oberrichter der ganzen Gesellschaft, in der ersten Instanz alle Sachen anhören und entscheiden, welche für die übrigen gehören; nur nicht für den Aufseher der Straßen und solche Sachen, welche durch Verwilligung des Pabstes, oder ein Chirografo, dem Schatzmeister besonders vorbehalten worden. Doch auch von seinen Schlüssen steht der Rechtsgang an die ganze Kammer offen, wie vorher.

In Sachen des bürgerlichen Rechts hilft ihm ein Auditor, welcher jederzeit ein vom Pabste angestellter Prälat ist, den der Cardinal nicht verabschieden kann. Dieser Auditor verrichtet alle Geschäfte und ohnerachtet er alle Vorgänge seinem Principal berichten muß, so hat dennoch er

allein die Entscheidung. In peinlichen Fällen hilft ihm ein Lieutenant, gewöhnlich ein Sachwalter, der als Richter handelt; und die an ihn gebrachte Streitigkeiten betreffen gewöhnlich den Schleichhandel, oder heimliche Ausfuhr der Landeserzeugnisse.

Nach dieser kurzen Erklärung von der Kammer überhaupt, können wir zu der Entwickelung ihrer verschiedenen Bestandtheile schreiten.

Sechszehntes Kapitel.

Von dem Schatzmeister — seiner Macht als Minister und als Richter.

Der Schatzmeister kann mit Wahrheit des Pabstes erster und wichtigster Minister genannt werden. Seine Macht erstreckt sich über den ganzen Kirchenstaat; er hat die Einnahme und die Verfügung über alle die Einkünfte, als Minister; und als Obrigkeit kann er die Bezahlung derselben durch Verhaftnehmung des Schuldners und durch einen allgemeinen gewaltsamen Beschlag auf alle seine Güter und Effecten erzwingen, ohne ein förmliches Verfahren und ohne daß das unglückliche Schlachtopfer sich vorläufig dagegen schützen könnte.

Seine rechtliche Berufung kann das Verderben einer unglücklichen Familie, deren Untergang man beschlossen hat, aufhalten; denn der Schatzmeister ist in der ersten Instanz über sein eigenes Verfahren Richter, wie bereits im sechsten Kapitel ist angezeigt worden.

Ob es Würkung des Zufalls oder planmässig ist, wollen wir nicht entscheiden; wahr ist es aber, daß der zu diesem despotischen Geschäfte angestellte Prälat gewöhnlich der ungeschickteste, eingebildetste, hartnäckigste, verkehrteste, gewaltthätigste Mann ist, der nur bey der ganzen Prälatenschaft kann gefunden werden. Seit den letzten funfzig Jahren wird vielleicht nicht ein einziger von besserem Character zu finden seyn, mit Ausnahme des gegenwärtigen Schatzmeisters, Ruffo, der ein Mann von Talenten und guter Erziehung ist und eben erst sein Amt hat angetreten.

Einer der ehemaligen Schatzmeister — er hieß Mesmer — entwarf den seltsamen Plan, daß er alle Kammerrechnungen selber führen wollte, indem er Memoranda auf ein Buch Papier aufzeichnete, welches er in dieser Absicht auf seinem Tische liegen hatte. Das Amt eines Generalrechnungführers war daher unnütze; und er fand sich wirklich in Person hier ein, warf alle Bücher auf die Erde, verjagte Schreiber

und erklärte, daß er sie fernerhin nicht brauchen könne.

Zahlen hatte er indessen zwar zu machen gewußt, aber niemals hatte er Zusammenzählen gelernt, und konnte sie also weder gehörig stellen, noch in eine Summe bringen. In weniger als einem Monate hatte er alles in solche Verwirrung gebracht, daß er genöthigt war, seinen neuen Plan aufzugeben und drey Monate hatte der Generalrechnungsführer nöthig, um die gehörigen Belege zu sammlen und die Rechnungen in die erforderliche Ordnung zu bringen. Sein Nachfolger Canola, war weltbekannt böse.

Der gegenwärtige Pabst war, als Schatzmeister, stolz, starrköpfig, gewaltthätig, übereilt und ein solcher Feind vom Handel, daß er sehr ofte die Mündung der Tiber verstopft wünschte. Sein Nachfolger, der gegenwärtige Cardinal Pallota, war aus Furcht sehr träge, wild in seinem Betragen, hartnäckig und so ungeduldig zur Arbeit, daß er sich niemals die Zeit nahm, sie verstehen zu lernen.

Er prahlte sehr häufig, daß nichts von Papieren jemals auf seinem Schreibtische liegen bliebe; wodurch er zu verstehen geben wollte, daß er sie immer auf der Stelle abfertige; und dies that er auch wirklich; freylich nicht so, daß er ihren Inhalt erwogen hätte, sondern sie ir-

gend einem seiner Untergebenen zuwarf, sie durchzusehen und den Sinn vorzutragen. Die nothwendige Folge davon war, daß er niemals aus eigener Erfahrung urtheilte, sondern jederzeit das Spiel fremder Schurkereyen seyn mußte.

In Absicht auf Finanzen kann von einem Prälat nicht erwartet werden, daß er die geringste Kenntniß davon haben sollte, wenigstens nach der Nachricht, die wir vorher von ihrer Erziehung gegeben haben. Und die klägliche Lage der Schatzkammer zur gegenwärtigen Zeit, die ungeheure Last der öffentlichen Schulden, welche täglich zunehmen, und der ausserordentliche Mangel an baarem Gelde, sind unwiderlegliche Beweise von der überhand nehmenden Unwissenheit in diesem nothwendigen Zweige der Haushaltungswissenschaften.

Die drey in dem vorhergehenden Kapitel genannten Substituten sind des Schatzmeisters Gehülfen in der Ausübung seines Amtes; indem der ganze Staat in drey große Departements getheilt ist und über ein jedes derselben hat einer von ihnen den Vorsitz. Man sollte glauben, daß diese fähig wären, ihn bey der Ausübung seines Amtes zu leiten und da sie die Einkünfte mit tragen, die Unterdrückung der einzelnen Unterthanen verhindern würden. Aber, leider

geschieht

geschieht gerade das Gegentheil. Da sie aus der niedrigsten Classe zänkischer Sachwalter zu dieser Macht erhoben werden, ohne Erziehung, ohne Gefühl, ohne Sitten, unedel, jachzornig, frech und hitzig; so vermehren sie gewöhnlich das Uebel und vergrössern die Summe des menschlichen Unglücks.

Ihr jährliches Gehalt beläuft sich nicht über fünf Pfund und ohnerachtet sie einige gesetzmässige Gebühren haben, wenn in ihren zugehörigen Departements Bewilligungen vorfallen, so sind diese doch eine Kleinigkeit in Vergleichung mit den Geschenken, welche sie für ihre Verwendung oder Nachsicht beständig erhalten. Dies ist so allgemein bekannt, daß sie alle ihre Kutschen halten, glänzend leben und reich sterben.

Zu dem besondern Auftrage des Schatzmeisters gehört die Ausfertigung aller Bewilligung wegen Ländereyen, die der Kammer gehören, wegen Auflagen und wegen aller ausschliessenden Vorrechte, wofür eine jährliche Summe zurücke behalten wird; und solche Bewilligungen werden gewöhnlich auf neun Jahre gemacht. Das Patent oder der Bewilligungsbrief wird jederzeit vom Pabste selber unterzeichnet und heißt ein Chirografo. Er enthält die von dem Empfänger gemachte Anerbietung, die geleistete Bürg-

schaft, wenn nämlich eine dabey ist und den besondern Vortheil, welcher dadurch der Schatzkammer zufallen muß, nebst allem Fug und Recht, welches dem Empfänger muß ertheilt werden, wenn er die gehörige Ausübung des Ganzen soll haben können.

Er wird an den Schatzmeister gerichtet und diesem der Auftrag ertheilt, ihn durch einen öffentlichen Schein zwischen ihm und dem Empfänger, zur Vollziehung zu bringen. Die Substituten entwerfen das Chirografo so gut wie jenen Schein und haben gewöhnlich einen großen Einfluß über den Erfolg desselben, sowohl vor als nach dessen Erfüllung.

Die künftige Vollziehung zum Besten des Empfängers hängt größtentheils von den Substituten ab, welche sehr vorsichtig jeden Artikel, der auf den Vortheil des Empfängers abzielt, in solchen zweydeutigen Ausdrücken abfassen, daß eine doppelte Erklärung möglich wird. Auf der andern Seite sind alle Verbindlichkeiten gegen die Kammer bestimmt, genau und verpflichtend. So wird zum Unglücke des Empfängers Raum genug übrig gelassen, ganz nach Gutbefinden der Substituten, zu deren Auftrage es gehört, daß sie über die pünctliche Befolgung dieses Stücks wachen.

So lang er in ihrer Gunst bleibt, so geht es mit seinem Pachte oder Appalto, wie sie es nennen, gut und er kann zu Gelde kommen; sobald er aber ihren Schutz verliert, so geht alles schief; unübersteigliche Hindernisse werden ihm in den Weg geworfen; ein neuer Günstling tritt auf, und ein Wunder ist es, wenn der erstere ohne völliges Verderben davon kommt.

Der nächste im Range nach dem Schatzmeister ist der Kammercommissar, welcher den Auftrag hat, zur Vertheidigung der Kammerrechte bey jedem darüber entstehenden Streite zu schreiben. Er übernimmt auch die Geschäfte des Schatzmeisters in dessen Abwesenheit, und gewöhnlich wird einer von den Substituten zu dieser Prälatenwürde befördert, so daß er mit seinem Geschäfte bereits gut bekannt ist; und alle Pachter oder Kammerschuldner müssen suchen, gut mit ihm zu stehen; ausserdem werden die deutlichsten Artikel ihrer Vorträge bestritten und verkümmert.

Da die Kammer unermeßliche Ländereyen besitzt, zu welchen natürlich auch viele Gebäude gehören, so stehen diese, nebst allen Häusern des Befehlhabers, Festungen und andere öffentliche Gebäude unter der Aufsicht des Schatzmeisters und seiner Trabanten. Der Kammerarchitect

und eine beträchtliche Menge von Baumeister sind jederzeit mit Abänderungen und Errichtung neuer Gebäude beschäftigt, auf welche jährlich große Summen verwendet werden.

Alle diese werden reich und bleiben in gutem Vernehmen mit dem Kommissar und mit den Substituten, welche, ihrem Verhalten gemäß, ihnen bey dem Schatzmeister das Wort reden, so wie dieser bey dem Pabste. Der Architect hat nur ein unbedeutendes Gehalt und dennoch macht er unfehlbar sein Glück in wenigen Jahren; denn ausser Geschenken hat er von den Rechnungen aller Baumeister so viel vom Hundert; und diese können nicht bezahlt werden, bis sie von ihm geschätzt und untersiegelt worden. Je höher die Summe, desto größer ist sein Vortheil und gewöhnlich findet zwischen ihm und allen Baumeistern eine merkwürdige Einigkeit statt.

Doch hängen alle diese gewissermaßen von dem Generalkammerrechnungsführer ab, welcher wegen Untersuchung, Bestimmung und Eintragung aller öffentlichen Rechnungen ein weitläuftiges Amt hat. Es ist nicht nur für jene obengenannte, sondern auch für alle Pachter, oder die sonst Bewilligungen von der Kammer haben, von der äußersten Nothwendigkeit, daß sie mit ihm gut stehen; ausserdem finden sich

unüberwindliche Hindernisse bey der endlichen Berichtigung ihrer Rechnungen und kein baar Geld darf ohne sein Placet berührt werden. Der Schatzmeister unterschreibt keine Anweisung zu Zahlungen, wenn sie ihm nicht von dem Generalrechnungsführer ist zugeschickt und zuerst von ihm genehmiget worden.

Sobald der Entschluß gefaßt ist, irgend jemanden unglücklich zu machen, der mit der Kammer in irgend einigem Geschäfte steht; so wird die Berechnung seiner vermeinten Schuld von diesem Staatsbedienten entworfen und unterzeichnet; und gewöhnlich wird dabey dem Schuldner jede Untersuchung der einzelnen Ansätze verweigert. Und diese Urkunde wird für untrüglich gehalten und man muß sie sich gefallen lassen, so drückend sie auch seyn mag.

Wenn im Gegentheil irgend ein Schuldner soll in Schutz genommen und freygesprochen werden, so weiß man die Sachen dem gemäß einzurichten und sie in ein so vortheilhaftes Licht zu stellen, daß wenn auch die Möglichkeit fehlt, die Schuld durch ein Gegengewicht zu heben, doch solche scheinbare Gründe und Bemerkungen zu Hülfe genommen werden, daß selten die bezielte Absicht unerreicht bleibet.

Wollte man gleich den Schatzmeister selber von der Partheylichkeit freysprechen — welches unsre

Absicht indessen gewiß nicht ist — so muß ihn doch schon seine gänzliche Unwissenheit in der Rechenkunst beständig der Gefahr aussetzen, vom Generalrechnungsführer hintergangen zu werden. Eben so kann er von den Substituten bey wirklichen Thatsachen betrogen werden; denn fast alle seine Entschliessungen gründen sich auf ihre Berichte.

Kurz, wenn gleich ganze Bände über die Kammergesetze sind geschrieben worden, so ist das Lesen derselben dennoch überflüßig, weil eigentlich gar kein Gesetz da ist, ausser dem Willen und Gutdünken der Minister, welche jeden Fall zum Vortheil ihrer eigenen besondern Absichten zu biegen und zu drehen wissen.

Und immer finden sich Leute, welche recht angelegentlich nach solchen Kammerpachten streben, ohnerachtet der Gefahr, welche damit verbunden ist. Der Grund ist dieser: aus Mangel an Handlung schnappen sie lieber nach Schatten, als daß sie ohne Aussichten auf Geldgewinn bleiben; und ausserdem macht sich jeder Hofnung, im Stande zu seyn, die Minister auf seine Seite zu bringen.

Diese Pachtungen sind von dem äussersten Nachtheile für den Staat im allgemeinen; denn immer sind einige ausschliessende Vorrechte damit verbunden, welche die allgemeine Betrieb-

samkeit und den Unternehmungsgeist dämpfen. Sind es Länderpachter, so genießt der Pachter das ausschliessende Vorrecht seinen Ertrag auszuführen, so oft es vortheilhaft für den Staat gehalten wird; oder innerhalb eines gewissen weitläuftigen Bezirkes Korn zu kaufen und es wiederum auswärts zu verkaufen, wie er für gut findet. Sind es Pachten von Auflagen, so hat er es in seiner Gewalt, zu drücken, wen er will und kann aus eigener Macht eine gewaltsame Eintreibung veranstalten, wobey er nur einer rechtlichen Berufung an den Schatzmeister unterworfen bleibt, der jene dennoch nicht zu verhindern im Stande ist. Betrift es andere einzelne Zweige des Kunstfleisses, die Verfertigung von Brodte in irgend einer besondern Stadt, Salz, Schiespulver, Alaun u. dgl. so muß auch hier das Volk im allgemeinen Schaden leiden, da weit weniger Hände gebraucht werden, als ausserdem bey Manufacturen beschäftiget werden könnten.

Unter dem Schatzmeister werden zwey Versammlungen gehalten, so oft er es für dienlich findet. Die eine heißt die Kammerversammlung, und besteht aus dem Schatzmeister selber, drey Kammerschreibern, dem Präsident und Commissar, dem Fiscaladvocaten, den drey Substituten und dem Generalrechnungsführer. Hier

werden solche Gegenstände vorgenommen, wie sie der Schatzmeister vorzulegen für gut erachtet, die auf irgend einen Kammerpacht Bezug haben, es mag Streitigkeiten oder etwas anders betreffen.

Die zweyte ist die Rechnungsversammlung; sie besteht aus den vorigen Mitgliedern und beschränkt sich auf die Beurtheilung aller Rechnungssachen. Fällt kein Streit vor, so dient sie blos zur Beglaubwürdigung der laufenden Rechnungen; bey Streitigkeiten hingegen hat sie zu entscheiden. Da aber niemand von dieser Gesellschaft die Rechenkunst versteht, der Generalrechnungsführer ausgenommen; so kann nichts von dem, was er vorträgt, untersucht werden; und wenn auch über einige streitige Artikel hin und her mag geredet werden, so erfolgt dennoch die Entscheidung jedesmal nach vorläufiger Uebereinkunft zwischen dem Schatzmeister, den Substituten und dem Generalrechnungsführer.

Hat ein Pachter die Gunst von diesen; so ist es nicht ungewöhnlich, daß ihm von dieser Versammlung an der von ihm zu zahlenden Summe ein Abzug von zwey bis dreytausend Pfund verstattet wird. Die Sache, auf welche es ankommt, wird vorläufig in die gehörige Lage eingeleitet und diese Gesellschaft giebt ihr alsdann blos einen gefälligen und einleuchtenden

Anstrich. Ist er im Gegentheile zum Opfer bestimmt, so mag seine Sache noch so sehr gegründet und billig seyn; sein Verderben ist gewiß und wenn ein Engel vom Himmel seine Vertheidigung übernehmen wollte.

Doch bleibt ein Rechtsgang an die ganze Kammer offen, wo indessen der Cardinal-Kammerherr, welcher von Vorurtheilen am meisten frey ist, selten erscheinet und die übrigen Mitglieder haben, wie schon gesagt worden, ihren näheren oder entfernteren Vortheil, wenn sie der Handlung des Schatzmeisters das Wort reden, weil von ihren eigenen Verfahren und Schlüssen der Rechtsgang an eben dieses Gericht offen stehet. Ehe aber eine Sache an dasselbe gebracht wird, so müssen die beyden Partheyen vor einem der Kammerschreiber auftreten, welcher il Mensario genannt wird weil es an einen jeden nach der Reihe kommt, und jeder einen Monat das Jahr durch dieses Geschäfte verrichtet.

Alle öffentliche Pächter, ihre Bedienten und Knechte, und sogar jeder, der für sie etwas zu verrichten, oder an sie zu zahlen hat, stehen unter der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Schatzmeisters, so daß alle Sachen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, welche auf einen von ihnen Bezug haben, aller Schleichhandel jeder Art zur Beeinträchtigung der Pachten, gleich-

mäßig seinem richterlichen Ausspruche unterworfen bleiben. Zum Verhör über solche Fälle hält er einen Auditor für Sachen des bürgerlichen Rechts; und für peinliche Verbrechen einen Sachwalter, welcher sein Criminallieutenant genennt wird und eben die Gewalt hat, welche nach der bisherigen Beschreibung diesem Amte zukommt.

Am Tage vor dem Feste des heiligen Peters versammelt sich die ganze Kammer und der Cardinal Kammerherr hat hier persönlich den Vorsitz. An diesem Tage und vor dieser Versamlung müssen alle von der Kammer belehnte Inhaber der Länder, welche sie im Besitze haben, die hohen Renten bezahlen und die gehörige Folge und Dienste leisten. Wird dieses verabsäumt, so verfallen die Ländereyen sogleich an den Verpachter zurücke.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Kriegspräsidenten und Seecommissar.

Der erste von diesen beyden Prälaten ist Oberbefehlhaber aller päbstlichen Truppen, wie bereits bemerkt wurde. Und zwar erstreckt sich seine Befehlhaberschaft über alle Truppen in den einzelnen Garnisonen, in Rom so gut als in an-

dern Orten, mit Ausnahme der Engelsburg und der Schlösser an der Seeküste. In Sachen des bürgerlichen Rechts hat er keine richterliche Vollmacht; aber alle von Soldaten begangene peinliche Verbrechen nimmt er zu Verhöre und entscheidet über dieselben. In dieser Absicht hält er einen Criminalauditor, welcher wie ein anderer Criminalrichter verfährt. Bey Hauptverbrechen aber pflegt man dem Missethäter seine Regimentsuniform abzunehmen und ihn dem gewöhnlichen Richter zu übergeben.

Ohnerachtet nicht erwartet werden kann, daß dieser Prälat irgend etwas von Kriegssachen verstehen sollte, so kann dennoch kein befehlhabender Kriegsbedienter irgend einen wichtigen Schritt ohne ihn vornehmen. Rücksprache wird mit ihm so regelmäßig genommen, als wie mit jedem andern Oberbefehlhaber, und alles, was bey einem jeden einzelnen Regimente vorkommt, wird an ihn berichtet. Er ertheilt seine Befehle, welche befolgt werden müssen, und kurz das ganze Kriegswesen steht unter seiner Aufsicht.

Die Truppen in Rom sind ohngefähr zwölfhundert Mann stark, und ohngefähr zweymal so viele befinden sich in den übrigen Theilen des Staats. Doch hat Rom und jeder andre Platz ausser diesen ordentlichen Truppen, noch seine

eigene Soldaten, welche selten herausrücken und niemals gehörig geübt werden. Indessen sind sie von einer beträchtlichen Anzahl und waren in vorigen Zeiten immer von einiger Bedeutung gegen die päbstlichen Feinde. Gegenwärtig wird die innere Ordnung sowohl bey den Truppen als bey den Stadtsoldaten so gänzlich vernachläßiget, daß weder die einen noch die andern, besonders bemerkt zu werden verdienen.

Der Seecommissar ist Befehlhaber von der Engelsburg und die wenigen daselbst unterhaltenen Truppen stehen unter seinen Befehlen. Auch hat er die Aufsicht über die Städte und Schlösser an den Seeküsten und ist zugleich Admiral von den päbstlichen Galeeren. Einmal in jedem Jahre begiebt er sich nach Civita Vecchia, um drey derselben ausrüsten und in See gehen zu sehen und giebt dem Commodore Befehl, was für Kreuzfahrten er thun soll. Sie schiffen blos im Sommer, weil sie auf keine Weise für rauhe Witterung eingerichtet sind. Ihre Bestimmung ist, die Küsten von den barbarischen Kreuzfahrern reine zu halten; aber selten sind sie hierin glücklich; denn es vergeht kein Sommer, in welchem nicht einige kleine Handlungsschiffe von den barbarischen Halbgaleeren, ganz in der Nähe der päbstlichen Küsten weggenommen würden.

Vor zwey Jahren wurde eine solche Galliote von zwey päbstlichen Galeeren in einer kleinen Bucht, nahe an der Mündung der Tiber entdeckt; und ohnerachtet sehr wenig oder gar kein Wind wehte, so liessen sie dieselbe dennoch die freye See gewinnen. Die Türken ruderten recht schön um die Galeeren herum, und feuerten zu verschiedenenmalen mit kleinem Geschütze auf dieselben, wodurch das Schifsvolk so in Schrecken gerieth, daß nicht ein einziger Mann auf seinen Posten aushielt, oder nur den geringsten Widerstand that; da war lauter Verwirrung, Furcht und Schrecken. Die beyden Galeeren hatten achthundert Mann am Bord — die Sclaven mit begriffen — die Türken waren nicht stärker als siebenzig. Wären sie kühn genug gewesen, die Galeeren mit dem Schwerdte in der Hand zu ersteigen, so würden sie unfehlbar beyde bekommen haben.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Proviantmeister, oder Präfectus Annonä.

Die Macht dieses Ministers ist von grossem Umfange, und erstreckt sich über den ganzen Staat, mit Ausnahme der drey Legationen. Sie hat

einen sehr merklichen Einfluß auf die nützlichste unter allen Künsten, auf den Ackerbau. Die Bestimmung dieses Amtes ist die Versorgung der Stadt Rom mit Weizen und die damit verknüpfte Gewalt ist so groß, daß der ganze Ackerbau dieses Landes, in Rücksicht auf diesen einzigen Gegenstand, sich in der niedrigsten Sclaverey befindet.

So nöthig ein solcher Beamter zu Augusts Zeiten, von dem diese Einrichtung herkommt, gewesen seyn mochte, da Italiens Getraide für seine zahlreichen Einwohner kaum hinreichte; so ist doch jetzt die Lage der Sachen so verändert, daß schon der bloße Kirchenstaat, bey gehöriger Anbauung alle Märkte des mittelländischen Meeres hinreichend versorgen könnte. Aber die tirannischen Gesetze dieses Ministers haben den Zustand des Ackerbaues so heruntergebracht, daß das Volk ofte, aus Mangel an hinlänglicher Kornmenge, in Gefahr ist, umzukommen.

Das erste und große durchgreifende Gesetz dieser verabscheuungswürdigen Einrichtung ist dieses: daß kein Getraide von irgend einer Art anders als durch den Proviantmeister, oder mit dessen Erlaubniß kann ausgeführet werden, es darf nicht einmal, ohne seine Genehmigung, von einem Kirchspiele zum andern gebracht werden,

den, es müßte denn die Ladung nach Rom gehen. Findet sich, daß irgend eine Getreideart von einem Kirchspiele zu einem andern, auf einem Wege, der nicht gerade nach Rom zu führet, gebracht wird; so kann es als Schleichwaare angehalten und gerade zum Nutzen des Proviantmeisters eingezogen werden. Man darf nach den Gesetzen sein Korn nicht an eine einzelne Person verkaufen, wenn der Präfect dem Eigenthümer zu befehlen für gut findet, dasselbe zu seiner Verfügung aufzubewahren.

Sobald die Erndte eingesammelt ist, muß jeder Korneigenthümer eine genaue eydliche Angabe von der Menge seines Vorraths, und wo derselbe aufbewahret wird, bey ihm einreichen. Was geheim gehalten, oder anders wohin geführet wird, das wird eingezogen. Kurz, der Poviantmeister ist unumschränkter Herr über alles Korn, welches in dem weitläuftigen Theile des Staats gewonnen wird, der unter seiner Gerichtbarkeit stehet.

Der jährliche Verbrauch der Stadt Rom beträgt ohngefähr hundert und funfzigtausend Scheffel, wovon der gröste Theil von Zeit zu Zeit von dem Proviantmeister nach selbstbeliebigem Preise aufgekauft wird. Denn wenn er gleich den Eigenthümer nicht ausdrücklich nöthiget, für

seinen Preis zu verkaufen, so thut er es doch an sich schon dadurch, daß er ihnen den Verkauf an irgend einen andern Käufer verbietet.

Bisweilen bindet er ihnen auf diese Weise die Hände bis zur nächsten Erndte, ohne sich bestimmt zu erklären, ob er kaufen will, oder nicht, und vielleicht gar durch eine verneinende Erklärung. Wahr ist es, er verbietet ihnen nicht immer den Verkauf an andere; er befiehlt ihnen nicht immer, ihr Korn zu seiner Verfügung aufzubewahren — welches auf eins hinauskommt — aber er hat doch das Recht, beydes zu thun.

Hat er die Absicht, einen seiner Günstlinge zu bereichern, so ertheilt er ihm Erlaubniß, eine Menge Korn aufzukaufen und auszuführen, wodurch gewöhnlich ein großer Vortheil erhalten wird, wenn man die elenden Preise bedenket, um welche es dem armen Eigenthümer bezahlt wird. Diese Erlaubnißscheine heissen Trattas und werden bisweilen von den Unterbeamten und Bedienten des Ministers an die Meistbietenden verkauft; doch muß dabey angenommen werden, daß der Herr von dem Verkaufe derselben nichts weiß, da sie unentgeldlich ausgegeben werden sollen, wenn dieses überhaupt geschehen darf.

In dem sechszehnten Kapitel war bemerkt worden, daß die Kammerpächter ofte in ihren

Verträgen die Freyheit bewilligt erhalten haben, eine gewisse bestimmte Menge Getreide auszuführen; dennoch steht es ganz in der Gewalt des Proviantministers, ob er seine Erlaubnißscheine oder Trattas geben will; und ohne diese bedeutet der Vertrag nichts, wenn er gleich noch so ausdrücklich und bestimmt ist.

Unter diesem Minister stehen ferner alle Bäcker in Rom, und kein neues Backhaus kann ohne seine Genehmigung eröfnet werden. Die gewöhnliche Regel ist diese, daß ihnen das Getreide für sieben Kronen per rube, ohngefähr der englische Scheffel zu zwey und dreyßig Schilling und sechs Pfennige geliefert wird; und sie müssen acht Unzen Brodt für einen Bajoc, oder halben Pfennig verkaufen.

In Zeiten der Theurung wird diese Regel nicht immer beobachtet; denn bisweilen sind die Bäcker genöthiget, für ihr Korn sieben und eine halbe oder acht Kronen zu zahlen, und dann haben sie die Freyheit, das Brodt um eine ganze oder halbe Unze leichter zu machen.

Doch geschieht es nicht immer, daß der Präfect sein Korn für diesen Preis bekommt; denn in Jahren einer sehr merklichen Theurung hat er sich gefallen lassen, neun oder zehn Kronen per rube zu bezahlen. Indessen werden den

Bäckern die Preise selten so verändert, daß sie acht Kronen übersteigen und folglich bleibt das Gewicht des Brodts das vorige. Dieses ereignete sich ofte in diesen letzten zehn Jahren und der Proviantminister gerieth in eine Schuld von mehr als zwey Millionen Kronen, oder ohngefähr vierhundert fünf und sechszig tausend, hundert und sechszehn Pfund Sterling.

Wahrscheinlich wird diese Schuld immer mehr anwachsen; denn selten kann der Präfect es über sein Gewissen bringen, weniger als sieben Kronen für sein Korn zu zahlen; daraus folgt, daß jährlich eine beträchtliche Summe, selbst nach diesem Fuße verlohren gehen muß. Denn außer den Ausgaben, welche wegen der Ausfuhr und wegen des Umwendens des Getreides, um es von dem Kornwurm rein zu halten, nothwendig gemacht werden müssen, sind wenigstens vierhundert Personen unter dem Minister beschäftiget. Diese haben alle geringen Gehalt, und feine Gebühren; wie man sich leicht denken kann, da sie über alle Landleute eine so große Macht haben.

Wenn ein Pachter in Noth ist, — und dieser Fall ist häufig — so pflegt ihm der Proviantminister eine hinlängliche Menge Saatkorn zu leihen, um sein Land zu bestellen, auch Geld, um seinen Ackerbau fortzusetzen; aber außer der

unerläßlichen Verpfändung seiner Erndte muß noch eine gute Nebenversicherung gegeben werden. Wenn er gesonnen ist, sein Korn einzuerndten, so muß er einem Unterbedienten des Ministers davon Nachricht geben, der ein genaues Auge auf ihn hat; und wenn es in der Scheune beysammen ist, so muß er den Schlüssel zu derselben haben, bis die Schuld bezahlt ist. Eben so wenig kann der Eigenthümer irgend einen Theil seiner Erndte verkaufen, oder darüber verfügen, bis der Proviantminister es von sich gewiesen hat; und dadurch wird sein Zustand ofte noch schlimmer als er war.

Nach allem, was über dieses tiranniſche Amt ist gesagt worden, läßt sich leicht einsehen, daß das ganze übrige Land den Vortheilen der Stadt Rom muß zum Opfer dienen. Schwer muß es seyn, Leute zu überreden, große Summen auf den Getreidebau zu wagen, wenn ein anderer der unumschränkte Herr über die Erzeugnisse ist, und nach seinem Belieben über die Früchte ihrer Ausgaben, Arbeiten, Sorgen und Kümmernisse Verfügungen treffen kann, womit ihre ganze Aufmerksamkeit acht volle Monate im Jahre ist beschäftiget gewesen.

Der geringste Ungehorsam gegen die Regeln und Befehle des Proviantministers wird mit der äußersten Härte, mit Geldbuße, Gefängniß,

Gütereinziehung, wohl gar mit körperlicher Züchtigung bestrafet. Der Minister ist der einzige Richter über sein Verfahren, und keine Entschädigung kann erhalten werden, als von ihm selber; doch, da er ein Mitglied der Kammer ist, so steht ein Rechtsgang an die ganze Versammlung offen.

Der Zustand des Ackerbaues ist folglich im allgemeinen sehr entkräftet und seinem Untergang nahe. Das Land gewährt einen traurigen Anblick von Einöde, Verwüstung und Vernachlässigung; der Pachterwohnungen sind nur wenige, und diese fallen größtentheils, aus Mangel an Ausbesserung, zusammen. Das elend gekleidete und kümmerlich genährte Landvolk liefert wehmüthige und schmutzige Auftritte, und das über unermeßlichen Triften dünn verbreitete Vieh, verkündigt mit allem vorigen die schädlichen Wirkungen der Priesterregierung.

Der gegenwärtige Grosherzog von Toscana fand bey seiner Thronbesteigung eben diese Einrichtung mit dem Proviantminister; aber dieser scharfsichtige Fürst bemerkte sehr balde die unglücklichen Wirkungen derselben, hob sie ganz auf und überließ einem jeden uneingeschränkte Freyheit über die Erzeugnisse seines eigenen Fleisses. Sein Staat ist ein vollkommener Garten geworden, die Landleute sieht man gut gekleidet,

gesund und zufrieden und mehrere derselben sind reich. Die Dörfer und Pachterwohnungen haben ein heiteres Ansehen und sind gut gebauet; die Weingärten, Pflanzungen und Kornfelder, erwecken die angenehmsten Gefühle. Aber dieses ruhmvolle Beyspiel ist für den Kirchenstaat verlohren.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Präsidenten der Grascia.

Der Prälat, welcher bey diesem Departement den Vorsitz hat, welches einen andern Zweig von der Kammer ausmacht, hat den Auftrag, die Stadt Rom mit allen Arten von Speisen zu versorgen, wie schon der Ausdruck Grascia mit sich bringt. Seine Gewalt hat viel ähnliches mit der Macht des Proviantmeisters; aber anstatt für den Verbrauch der Stadt Vieh aufzukaufen, nöthiget er blos die Eigenthümer die von ihm befohlne Menge nach Rom zu bringen, bey deren Ankunft er den Preis bestimmt, welchen die Fleischer dafür zu zahlen haben. Zu diesem Behufe hat er eine beträchtliche Anzahl Beamten unter sich, die sogenannten Precettatori oder Befehlshaber, welche durch das Land

ziehen und genaue Nachrichten von der einem jeden zugehörigen Menge Vieh einziehen.

Diese gelangen an den Vorsitzer der Grascia, welcher, diesem gemäß, zur gehörigen Zeit eben dieselben Beamten zurücke schickt, um jedem Eigenthümer einen Befehl oder eine Anweisung einzureichen, nach welcher er eine gewisse Menge Vieh an einem bestimmten Tage nach Rom zu schicken hat. Wenn dieser Tag da ist, so versammeln sie sich alle in den Campo Vaccino, wo der Präsident persönlich erscheinet; und ohnerachtet er vom Viehe so wenig versteht, als von der chinesischen Sprache, so bestimmt er dennoch die Preise, für welche jeder Eigenthümer dasselbe an die Fleischer verkaufen muß.

Diese erscheinen folglich und kaufen, wenn sie Lust haben; aber ofte geschieht es, daß eine beträchtliche Anzahl unverkauft zurücke bleibet. Der Eigenthümer muß sie in diesem Falle auf seine eigene Kosten unterhalten, bis es dem Präsidenten belieben dürfte, ihm zu erlauben, sie wegzunehmen, welches selten eher als nach Verlaufe von mehreren Tagen zu geschehen pfleget. Er begleitet sie sodann in seine eigene Heimath, die vielleicht hundert Meilen entfernt ist, aber mit der Verwarnung, sie bey der ersten Nachricht, wieder nach Rom zurücke zu bringen.

Hornvieh wird freylich meistentheils, aber auch nicht immer, ganz verkauft; doch ist nichts gewöhnlicher, als große Züge von Lämmern und Ferkeln unverkauft zurücke kehren zu sehen, zum unerträglichen Verdrusse und Aufwande der Eigenthümer. Häufig beklagen sie sich sowohl hierüber, als über die festgesetzten Preise; aber dagegen ist keine Aushülfe; und wenn sie murren, so ist der Präsident im Stande, sie mit dem Stricke bestrafen zu lassen.

Gleiche Strenge wird beobachtet, wenn ein Eigenthümer von Vieh den Befehl, dasselbe nach Rom zu bringen, aus der Acht lässet. Er kann mit Geldbuße, Gefängniß, Gütereinziehung, oder mit dem Stricke, nach dem Willen des Präsidenten, bestraft werden. Es wird jederzeit für rathsam gehalten, eine weit grössere Menge zu bestellen, als verzehrt werden kann, um einen Begrif von Ueberflusse einzuprägen und damit die niedrigen Preise zu entschuldigen.

Die Precettatori erhalten gewöhnlich feine Gebühren von den Vieheigenthümern, damit sie die Anzahl geringer ansetzen, als sie wirklich ist, oder jemand entschuldigen, wenn er dasselbe nicht nach Rom schickt. Wer diesen Weg nicht einschlagen will oder kann, der wird mit Härte behandelt und muß vielleicht alles schicken, was er nur hat.

Es ist immer noch genug, wenn sie nur nicht genöthiget werden, nach einer langen und kostbaren Reise alles wieder mitzunehmen.

Kein Vieh kann aus dem Lande geschickt werden, ohne Erlaubniß von diesem Präsidenten, und sehr selten wird diese bewilliget; auch kein Pökelfleisch oder Schinken kann ohne eine gleiche Verwilligung ausgeführt werden. Auch dieses muß, wenn es verlangt wird, nach Rom geschickt werden, und der Preis wird nach dem Willen des Präsidenten bestimmt; oder, welches eben darauf hinaus kommt, er nöthigt den Eigenthümer, dasselbe in Rom aufzubewahren, so lange als er es für gut findet und zu seiner Verfügung, wenn er mit dem gebotenen Preise nicht zufrieden seyn will.

Der Viehmarkt, wenn man es so nennen darf, wird auf dem Campo Vaccino, an jedem Freytage gehalten und hier versorgen sich alle Fleischer. Der Präsident bestimmt den Preis, nach welchem sie alle sich richten müssen. Eben so bestimmt er den Preis vom Pökelfleische, Schinken, Speck und Talglichtern; der Preis der Eyer aber wird an jedem Mittwoch auf dem in dem Piazza Nuvona gehaltenen Markte, von dem Auditor des Cardinalkammerherrn bestimmt, welcher Marktherr ist.

Noch einen andern wesentlichen Theil von der Gewalt des Präsidenten dürfen wir nicht übergehen. Er ist unumschränkter Herr von allem Oele, welches im Staate gewonnen wird, und schickt seine Befehle zu dessen Herbeyschaffung nach Rom aus, wo es in Cisternen oder lieber in Löchern unter der Erde aufbewahrt ist. Gewöhnlich ist es von schlechter Beschaffenheit, und war es auch gut, als es ankam, so wird es balde dadurch schlecht, daß es in Löchern aufbewahrt und mit anderm Oele vermischt wird.

Es muß auf Kosten der Eigenthümer nach Rom gebracht werden, ohne daß diese wissen, welchen Preis der Präsident zum Verkaufe desselben zu bestimmen für gut finden werde; ofte ist dieser um den vierten, bisweilen um den dritten Theil niedriger, als der gewöhnliche Preis an dem Orte, an welchem es gewonnen wurde, wenn er gleich vielleicht hundert und mehrere Meilen entfernt ist. Der Präsident verkauft es wieder an die Einzelnhändler um selbstbeliebige Preise, und diese müssen es wieder für den von ihm bestimmten Preis verkaufen, wobey immer auf einen billigen Vortheil gesehen wird.

Es ist ein großes Verbrechen, wenn man Oel geheim hält, oder wenn man es von einem Kirchspiele zum andern führt, ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten und unter dessen

Amtssiegel. Wer es aber in die angrenzenden Länder, nach Toscana oder Neapel, schickt oder es zur See ausführt, der erhält schlechterdings keine Verzeihung, und kann, wenn der Präsident will, am Leben gestraft werden. Die Eigenthümer von Olivenwäldern werden immer so grausam behandelt, daß sie dieselben verderben lassen, und ofte Gott danken, wenn die Erndte fehl schlägt, da dieser Umstand sie für dieses Jahr von der Verfolgung dieses Ministers befreyet.

Obgleich kein Theil von Italien dem Anbaue der Oliven günstiger ist, als der Kirchenstaat, so sind doch seit der Zeit, da die Kammer den Alleinhandel mit dem Oele zu führen für gut fand, die Pflanzungen so merklich verschlimmert worden, daß der Präsident genöthiget ist, fast in jedem Jahre eine reichliche Menge aus Neapel kommen zu lassen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Aufseher über die öffentlichen Straßen und Wege, — von dem Aufseher über das Archiv — von dem Aufseher über die Münze — und Gefängnisse.

Es gehört zum Auftrage des Aufsehers über die öffentlichen Straßen und Wege, daß er über alle, die zu Rom und dessen Bezirke gehören, auf welche seine Gerichtbarkeit, genau genommen, eingeschränkt ist, ein wachsames Auge habe. Doch wird er ofte in einem besondern Auftrage vom Pabste angewiesen, auch über die Wege in andern Theilen des Staats die Aufsicht zu führen. Seine Pflicht geht besonders dahin, daß er für die Reinigkeit und für das gute Pflaster der Straßen von Rom sorget und die verschiedenen Eigenthümer der Häuser in jeder zugehörigen Straße werden in dieser Absicht sehr artig belastet.

Keine genaue bestimmte jährlich zu zahlende Abgabe findet statt, sondern einem jeden Eigenthümer wird eine gewisse genannte Summe nach dem Gutbefinden des Präsidenten aufgelegt, welcher mit Vollmacht versehen ist, die Bezahlung zu erzwingen. Zur Ausbesserung der Heerstraßen in dem Bezirke von Rom, zur Erbauung oder

Ausbesserung von Brücken u. dgl. wird auf gleiche Weise den Landeigenthümern überhaupt eine Abgabe auferlegt.

Ist es keine Hauptstraße, sondern ein Nebenweg, der auf ein Dorf führet, von dessen Einwohnern sich vermuthen läßt, daß sie die Vortheile davon genießen, so wird eine Abgabe zur Unterhaltung auf die Ländereyen gelegt, welche sich in dem Bezirke dieses Ortes befinden. Aber ausserhalb dem Bezirke von Rom wird den jedesmaligen Gemeinheiten zur Ausbesserung der Hauptstraßen eine große Summe auferlegt, nach Verhältniß des einer jeden gehörigen Umfangs.

Der Präsident hat zwey adeliche Römer zu Gehülfen, welche Straßenmeister heissen und jährlich vom Pabste ernannt werden. Zur Entscheidung bürgerlicher Streitigkeiten und vermeinter Beeinträchtigungen, einen Auditor, den Fiscaladvocaten und den Fiscalprocurator, welche zugleich mit dem ersten, eine Gesellschaft zu dieser Absicht ausmachen.

An Schlagbäume ist niemals gedacht worden; und ohnerachtet vielleicht kein Land in Europa so schwere Abgaben zur Wegebesserung entrichtet, so sind dennoch die Wege im Kirchenstaate gewöhnlich verflucht schlecht und im Winter ofte ganz unbrauchbar.

Der Aufseher über das Archiv ist ein Prälat, dessen Bestimmung ist, über die öffentlichen Staatsarchive die Aufsicht zu haben und sie in gehöriger Ordnung zu halten. Jeder öffentliche Notar muß, wenigstens einmal im Jahre, an seine Behörde eine doppelte Abschrift von allen Aufsätzen einschicken, welche in dem Verlaufe des Jahrs von ihm sind entworfen worden. Auch hat er Vollmacht, die Notarien für irgend einen Fehler oder Nachläßigkeit in der Ausübung ihres Amtes zu bestrafen.

Der Münzaufseher hat unter seiner Besorgung und Aufsicht das Prägen von allem Gelde und Münzen; von beyden ist hier das Gepräge besser, als in den meisten andern Ländern Europens. Die päbstliche Münze ist ausserordentlich gut angelegt und die Maschinen arbeiten durch Hülfe des Wassers. Dieser Präsident hat ferner eine Aufsicht über alle Gold- und Silberarbeiter in Rom, um darauf zu sehen, daß nicht mehr als zur Legirung nöthig ist, in die Mischung genommen werde.

Zu dem bestimmten Auftrage des Aufsehers über die Buchten von Rom gehört die Aufsicht über die Einschiffung der Güter, um die Ausfuhr der verbotenen Artikel zu verhindern. Man findet nicht, daß er mit der Ausladung, fremder Güter irgend etwas zu thun habe; aus-

genommen die Anordnung, nach welcher Reihe die Schiffe ausgeladen werden sollen, oder die Entscheidung kleiner Streitigkeiten, die bey den damit beschäftigten Leuten vorkommen können; mit Rücksicht auf die Art und Weise des Ausladens.

Zwey Buchten oder Landungsplätze sind in Rom; der eine heißt Ripa grande, wo alle von der See kommende Güter landen müssen; der andre heißt Ripetta, in welchen alle inländische Erzeugnisse gebracht werden. Ueber beyde hat dieser Beamte die Aufsicht, und kann alle Fälle des bürgerlichen und peinlichen Rechts entscheiden, welche bey dem Ein- oder Ausladen sich ergeben, oder sich auf den inländischen oder ausländischen Handel beziehen, der an den Buchten geführt wird.

Zum Gehülfen bey Entscheidung von Streitigkeiten, welche an der Ripa grande vorfallen, hat er einen adelichen Römer, den sogenannten Camerlengo del Ripa grande, und bey Sachen, die an der sogenannten Ripettabucht vorkommen, ist sein eigener Auditor unmittelbarer Richter. Von beyden steht der Rechtsgang an den Präsidenten selber offen und von ihm an die ganze Kammer. Er ist auch ernannter Secretair über drey verschiedene Wasserleitungen,

Paola,

Paola, Felice und Virgine, und als solcher hat er nicht nur Macht, eine Aufsicht über dieselben zu führen, sondern er kann auch alle Streitfragen entscheiden, welche ihrentwegen entstehen können.

Der Aufseher über die Gefängnisse ist immer einer von den letzten vier Kammerschreibern. Er behält sein Amt nur auf ein Jahr und dann kommt es an den nächsten und so in der Runde weiter zwischen diesen vier Personen. Zu seinem Geschäfte gehöret die Entscheidung über die Gültigkeit oder Nichtigkeit von Verhaftnehmungen wegen bürgerlicher Schulden oder Rechtssachen; die Besorgung eines gehörigen Unterhalts für arme Gefangene; die Bewilligung einer allgemeinen Abtretung oder Entsagung ihrer Güter und die Bestimmung der nöthigen Zeit zur Zahlung, nach einem Gesetze von Paul dem fünften über diese Gegenstände.

Doch bleibt von seiner Entscheidung ein Rechtsgang an ein anderes Gericht offen, die sogenannte volle Visitation der Gefängnisse; sie besteht aus dem Befehlhaber von Rom, eben dem Aufseher über die Gefängnisse, dem Armensachwalter und einigen wenigen andern, welche nach Erforderniß der Umstände zusammen kommen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Kammer.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung von der Kammer und nach der Erklärung ihrer verschiedenen Bestandtheile dürften einige Bemerkungen ihren Platz finden, welche sich aus dem ganzen sehr deutlich ableiten lassen.

Es ergiebt sich, daß die Kammer mittelbar oder unmittelbar, auf das ganze gemeine Wesen in einigen seiner wichtigsten Angelegenheiten, besonders in Absicht auf Ackerbau und inländischen und auswärtigen Handel, Einfluß hat; daß diese Gegenstände so gut als die persönliche Freyheit sehr von der Willkühr der Kammerminister abhängen, deren Macht geradezu gegen jeden Eigenthumsbesitzer, und Beziehungsweise gegen alle gerichtet ist. Daß die Vertheilung ausschliessender Vorrechte und aller Kammerpachtungen hauptsächlich, wo nicht ganz allein in ihren Händen sich befindet; und daß selbst der Gebrauch und die Benutzung derselben, wenn sie einmal bewilliget worden, immer ihrer unmittelbaren Aufsicht und Controlle unterworfen bleiben; daß sogar der Lebensunterhalt des Volks gänzlich von ihnen abhängt, so wie der reichliche oder dürftige Vorrath an allen zum Leben nothwendigen Arti-

keln von ihrer Klugheit, Beurtheilung und Wachsamkeit abhängt.

Es ist unnöthig über die Wichtigkeit dieser Gegenstände sich weitläuftig zu erklären. Sie betreffen die Lebenskräfte der Gesellschaft, und wenn wir gleich die Einrichtung nicht billigen konnten, so haben wir dennoch freymüthig und unpartheyisch die Ausübung der verschiedenen dazu gehörenden Theile berührt. Da indessen der Ausübung der willkührlichen Gewalt ein so weites Feld gelassen ist, so war es unmöglich unsern Lesern einen leidlichen Begrif davon zu verschaffen, ohne zugleich den allgemeinen Character der auf einer so wichtigen Bühne spielenden Personen zu schildern.

Ohne Bedenken können wir zugeben, daß viele unter den Prälaten sittlich tugendhafte, gutdenkende Leute sind, und wenn gleich einige Ausnahmen von jedem, der mit Rom bekannt ist, gemacht werden müssen; so kann doch im allgemeinen zugegeben werden, daß der größte Theil von ihnen nicht mit Vorsatze irret. Ihr Mangel an gehöriger Erziehung und die damit nothwendig verbundene Unwissenheit läßt sich schlechterdings nicht ableugnen.

Solche Mängel müssen sie unvermeidlich den Kunstgriffen und falschen Vorstellungen ih-

rer Untergebenen unterwürfig machen, welche bey ihrer anfänglichen Armuth an Vermögen, beständigem Mangel am Ehrgeitze und Unbekanntschaft mit den feinen Gefühlen der Menschheit oder Ehre, nichts als ihren eigenen Vortheil suchen, und nach nichts streben, als diesen vollkommen zu machen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Haushofmeister oder Majordomo des päbstlichen Pallastes.

Wir haben schon im Vorhergehenden dieser Prälatenwürde als des gewissen Wegs zum Cardinalhute gedacht. Des Pabstes Majordomo heißt auch der Präfect des Pallastes, in welchem er die erste Aufsicht und Geschäftsführung hat. Er empfängt alles Geld, welches zu den Ausgaben des Pabstes bestimmt ist, und bezahlt die Rechnungen aller derjenigen, welche für die Bedürfnisse der päbstlichen Tafel und für den Unterhalt aller derer zu sorgen haben, welchen als zum Pallaste gehörigen ein Recht daran zukommt.

Alle neue Gebäude und Ausbesserungen werden von ihm angeordnet und bezahlt, so daß

außer den unmittelbaren Bedienten und Hausleuten, alle von ihm angestellte Aufseher, Künstler und Arbeiter unter seiner ausschliessenden Gerichtbarkeit stehen, in Sachen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, worüber er der unmittelbare Richter ist; auch kann von seinen Schlüssen kein Rechtsgang als an den päbstlichen Auditor genommen werden. Er ist ferner Richter über sein eigenes Verfahren; so daß, wer sich in Rechnungssachen oder sonst beschwert glaubt, kein Gegenmittel hat, als sich an ihn zu wenden, mit Vorbehalt des ersterwähnten Rechtsganges.

Bey seinen gerichtlichen Geschäften hält er zwey Auditors, einen für Sachen des bürgerlichen Rechts; den andern für peinliche Rechtsfälle. Diese nehmen Berichterstattung in dem ersten Grade; aber von ihrem Ausspruche bleibt der Rechtsgang an den Majordomo selber offen. Bey bürgerlichen Rechtsfällen bleibt es indessen der Ueberzeugung des Auditors unbenommen, ob er diesen gestatten will oder nicht; findet er für dienlich, ihn zu erlauben, so bestimmt er den Richter, welcher hierinne die gehörige Verfügung zu treffen hat und gewöhnlich irgend ein andrer Prälat ist.

Dieser Minister hat auf gleiche Weise die Aufsicht über Castel Gundoffo, ein schönes Dorf,

zwölf Meilen von Rom, wo der Pabst einen geräumigen Pallast zu seinem Sommeraufenthalte hat. Er ernennt auch den Befehlhaber und einige andere untergeordnete Bedienten des Dorfes, und hat nach einer Verordnung Benedicts des vierzehnten die Oberaufsicht über das berühmte Pantheon in Rom, welches gewöhnlich die Rotonda genannt wird.

Wenn ein Schuldner oder Missethäter in irgend einem Theile des päbstlichen Pallastes seine Sicherheit suchet, so kann er nicht in Verhaft genommen werden, ohne vorgängige Erlaubniß des Majordomo, welcher, wenn er will, die Sache selber in Untersuchung nehmen kann. Er kann auch solchen Flüchtigen einen Freyheitsbrief, oder sicheres Geleite bewilligen; und dieses schützt gegen alle andern Gerichtshöfe, so daß in einem solchen Falle kein Gegenmittel statt findet.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Gesellschaft del buon Governo, oder der guten Regierung.

Diese Gesellschaft besteht aus einem Cardinale, welcher der Präfect heisset; einigen andern Cardinälen, welche Vollmacht vom Pabste haben,

zu kommen und ihre Stimmen zu geben, wenn sie wollen; aus zwölf Prälaten, sogenannten Ponenti, und einem andern Prälat, welcher der Secretair heißt. Zu ihrem Auftrage gehört die Oberaufsicht und Einrichtung aller Gemeinheitn im Staate, mit Ausnahme von Bologna und dessen Gebiete, welches nach einer besondern Verordnung Benedicts des vierzehnten, der selber ein Bologneser war, unter dem Cardinallegaten stehet.

An jedem Orte im Kirchenstaate, wo ein Befehlhaber ist, er sey Prälat oder weltlich, ist jederzeit eine Gemeinheit, welche aus einigen der vornehmsten Einwohner besteht, bisweilen aus vierzig oder mehreren, nach der Verfassung des Ortes.

Sie entstanden anfänglich auf päbstliche Vollmacht, die aber nicht schriftlich gefaßt war; und so wie die Mitglieder abgehen, so werden ihre Stellen durch andere ersetzt, welche nach der Mehrheit der ganzen Gesellschaft gewählt werden. Sie haben gewöhnlich vier obrigkeitliche Personen, welche von den übrigen erwählt werden und drey bis vier Monate ihr Amt behalten, nach ihrer besondern Einrichtung. Ihr Präsident ist jederzeit der Befehlhaber und einen Notar haben sie zum Secretair.

Gemeiniglich besitzen sie Ländereyen und haben immer ein beträchtliches Einkommen von den Abgaben, welche sie zu heben von dieser Gesellschaft berechtiget sind und von dem Pachte des öffentlichen Backhauses, der Metzgerey und den sogenannten Pizzicaria, oder der ausschliessenden Freyheit, die Einwohner mit Salzfischen, Schweinefleisch, Schinken, Speck, Käse, Butter und Oel zu versorgen. Diese drey Stücke gehören ausschliessend der Gemeinheit, und niemand darf Brodt, Fleischspeisen, oder die zur Pizzicaria gehörenden Artikel, verkaufen, als die Pachter oder Miethleute der Gemeinheit.

Der Gebrauch, den sie von ihrem Einkommen machen, ist dieser, daß sie die päbstlichen Abgaben im Ganzen bezahlen, wie bereits ist gesagt worden; einem von ihnen selber gewählten Arzte ein jährliches Gehalt, gemeiniglich von vierzig bis funfzig Pfund bezahlen; ihren Secretair und den Befehlhaber — wenn er anders ein Gehalt hat — bezahlen; ihre eigenen Straßen ausbessern und ein jährliches Fest zur Ehre des Schutzheiligen des Ortes feyern. Bleibt nach diesem noch einiges Geld übrig, so wird es entweder für künftige Bedürfnisse aufbewahret, oder auf Zinsen ausgeliehen, nach dem Gutbefinden der Gesellschaft del buon Governo.

Sie versammlen sich, wenn der Befehlhaber es für dienlich erachtet, oder wenn die Obrigkeit bey ihm desfalls Ansuchung gethan hat. Zwey Drittheile von den wirklich gegenwärtigen Mitgliedern müssen einig seyn, wenn ein Schluß soll gefaßt werden; sie stimmen oder ballotiren vielmehr, durch weisse und schwarze Kugeln; die erstern sind bejahend, die andern verneinend.

Der Gegenstand ihrer Berathschlagung wird zuvor von den Obrigkeiten vorbereitet und von dem Secretair abgelesen; worauf jedes Mitglied seine Meynung sagen kann, und endlich kommt es zum Stimmen. Wenn gleich auch andere Sachen von den Mitgliedern in Anregung und Untersuchung gebracht werden können; so ist dennoch der Befehlhaber nicht verbunden, es hier erst zur Frage kommen zu lassen; aber er kann, wenn er will und kann, dem Secretair befehlen, die Frage und den Erfolg einzutragen. Die behandelten Sachen beziehen sich blos auf ihre eigenen Angelegenheiten; denn mit Regierungs- oder Policeyangelegenheiten dürfen sie sich nicht bemengen.

Sie sind verbunden jährlich am dreyzehnten December sich zu versammeln, um die von ihnen abhängenden Personen zu bestätigen, oder andre zu wählen, wenn sie wollen, das heißt, den Arzt, den Secretair, einen Amtmann und Bedienten,

wenn sie dergleichen zu halten ein Recht haben. Der Arzt muß alle Kranke besuchen und ihnen verschreiben, ohne Gebühren zu fordern; und wenn er sich gut benimmt, so wird er selten verabschiedet, ohnerachtet er alle Jahre dieses zu befürchten hat.

Bey dieser Versammlung werden schriftliche Anerbietungen für alle der Gemeinheit zugehörigen Pachtungen angenommen; sie kann diese nicht länger als auf ein Jahr bewilligen, ohne eine besondere Erlaubniß von der Gesellschaft. Wer in Ansehung des Backhauses, der Metzgerey und der Pizzacaria die meisten Zinsen zu zahlen, und jeden Artikel am wohlfeilsten zu verkaufen verspricht, der erhält gewöhnlich seine Absicht.

Aber alle Entschlüsse müssen an die Gesellschaft geschickt werden, welche nach Belieben sie aufheben oder bestätigen kann; sie kann auch Befehl geben, daß jemand, der sich vorher nicht zeigte, oder der ausgeschlossen war, bey einer von den Pachtungen vorgezogen werde, und die Gemeinde muß sich dieses gefallen lassen. Die Gesellschaft kann auch verlangen, daß ein Arzt oder ein anderer von den Gemeindebehörigen, den man ausgeschlossen hatte, vorzugsweise vor denen zugelassen werde, welche von der Gemeinde waren gewählt worden.

Kurz, die Gesellschaft herrscht willkührlich über alle Gemeinheiten, kann ihnen Abgaben auflegen und über ihr Einkommen beliebige Verfügungen treffen. Kein Rechtsgang findet statt als an eben diese Gesellschaft und keine Gemeinde kann über zwanzig Kronen bey noch so dringenden Fällen ausgeben, ohne deren vorläufige Erlaubniß. Die Obrigkeiten haben nichts mit der Gerechtigkeitspflege zu thun; denn diese gehört allein dem Befehlhaber, so daß sie eigentlich nur die Vorsteher der Gemeinde sind.

Bisweilen pflegt die Gesellschaft, wenn sie die für den Pacht der Backstube, der Metzgerey und der Pizzicaria gethanen und angenommenen Anerbietungen nicht billiget, der Obrigkeit Befehl zu ertheilen, diese besondern Artikel auf Rechnung der Gemeine zu führen; aber zugleich nöthigt sie dieselbe, um einen so niedrigen Preis zu verkaufen, daß ein großer Verlust erfolgen und eine beträchtliche Schuld entstehen muß. Hätten die Gemeinheiten volle Freyheit ihre eigenen Angelegenheiten selber zu besorgen, so würden sie nach aller Wahrscheinlichkeit besser verwaltet werden; aber immer würde es noch besser seyn, alle ausschliessende Vorrechte zum Verkaufe der gemeinen Bedürfnisse des Lebens ganz abzuschaffen.

Auf jeden Fall läßt sich die merkwürdige Behandlung der Gesellschaft daraus beurtheilen, daß die Schulden der zu ihrer Gerichtbarkeit gehörenden Gemeinden sich auf dreyßig Millionen Kronen beläuft, oder auf sechs Millionen neunhundert sechs und siebenzigtausend, siebenhundert und vier und vierzig Pfund Sterling.

Diese unermeßliche Summe ist in so viele Actien, oder Luoghi di Monte, vertheilt, für welche die Gemeinheiten einen Zins von drey vom Hundert zahlen, und dennoch nehmen die Schulden mit jedem Jahre zu. Die Eigenthümer dieser Actien oder Hauptstämme haben keine andre Sicherheit, als von ihren Gemeinden, welche fast alle sich einem Bankerot nähern.

Wie bey andern Gesellschaften, so ist auch bey dieser der Staat in so viele Bezirke, als Ponenti sind, abgetheilt, und jeder derselben behandelt und berichtet die Angelegenheiten der verschiedenen Gemeinheiten, die an ihn gewiesen sind, an die Gesellschaft. Alle Sachen, welche irgend eine Gemeinheit mit betreffen, gehören ausschliessend für diese Gesellschaft, von welchen kein Rechtsgang kann genommen werden, aber ein Gegenverhör kann von eben denselben Richtern erhalten werden.

Ein besonderer Umstand verdient noch angeführt zu werden, der sowohl bey diesem, als

bey andern Gerichtshöfen des Staats eintritt. Sie erhalten mit der Post Aufsätze ohne Namen, in welchen über die Obrigkeiten oder Beamten der Gemeinden, über Befehlhaber oder einzelne Personen geklagt wird, und ihnen bisweilen gehäßige Beschuldigungen zur Last gelegt werden. Diese werden gewöhnlich an die Befehlhaber, bisweilen aber an andre einzelne Personen geschickt, mit dem Befehle, dieselben nebst Bericht über den Inhalt an die Gesellschaft zurücke zu befördern.

Wenn die Person, welche den Bericht zu machen hat — und diese wird immer geheim gehalten — irgend einen besondern Groll zu befriedigen sucht und die in Klage stehende Sache bestätiget oder ungewisse Ausdrücke brauchet, so daß er die That zum Theile zugiebt, zum Theile widerlegt, so kann die beklagte Parthey, ohne weitere Begründung, sicher auf gerichtliche Verfolgung rechnen; und wenn er keinen verneinenden Beweis führen und seine Unschuld klar machen kann, so wird er gestrafet. Dieses ist ofte mit grossen Unkosten verbunden, und macht bisweilen ganz unglücklich, wenn gleich eine vollkommene Freysprechung erfolgen sollte.

Ein Herr von guter Familie und Vermögen (Signior Gio. Battista B — zi, jetzt Kriegsbefehlhaber in C — a V — a) in einer großen

Stadt der Provinz Marca, wurde vor einigen Jahren auf diese Weise angeklagt, seinen Kammerdiener ermordet zu haben. Der Aufsatz wurde an die Sagra Consulta überschickt, welche ihn, wegen Berichterstattung, an den Befehlhaber des Platzes zurück sendete, welcher, wie sich hernach zeigte, selber der Verfasser davon war.

Sein Bericht war folglich für den Angeklagten keinesweges günstig, und er erhielt sogleich Befehl, nach Rom zu gehen, ad audiendum Verbum Sacrae Consultae. Er gehorchte unverzüglich, und erfuhr, als er vor dem Ponenti erschien, die eigentliche Sache, deren er beschuldiget wurde. Er betheuerte seine Unschuld, und da er dem Ponenti bekannt war, so wurde ihm versichert, er sollte nicht dem Gefängnisse übergeben werden, wenn er innerhalb einer kurzen ihm vorgeschriebenen Zeit sich würde rechtfertigen können.

Der Kammerdiener, auf welchen es hier ankam, hatte vor einigen Jahren den Dienst dieses Herrn verlassen, der seitdem nichts von ihm weder gesehen noch gehöret hatte. Alle mögliche Mittel wurden angewendet, um ihn aufzufinden, und da die Zeit zur Verhaftnehmung sich näherte, entschloß sich der Herr, um dieser zu entgehen, sich in dem Hause eines Freundes

zu verbergen. Er blieb auf diese Weise zwey Jahre lang eingeschlossen, während welcher Zeit er fast in allen Theilen Europens seine Kundschafter hatte, um den Bedienten aufzusuchen. Endlich wurde er in Deutschland gefunden und nach Rom gebracht; hier wurde er gehörig erkannt und man ließ die Sache fallen.

Sie kostete dem Herrn dreytausend Pfund Sterling; ausser dem Nachtheile, den sein guter Name und seine besondern Angelegenheiten, während einer so langen Einsperrung gelitten hatten. Mit unendlicher Mühe und Fleiß entdeckte er endlich ganz deutlich den Verfasser jenes Aufsatzes, der nun freylich seines Amtes entsetzt und mit einer Geldbuße belegt wurde, aber niemals auch nur einen Heller bezahlte.

Diese Erzählung haben wir aus dem eigenen Munde dieses Herrn, denn er ist noch am Leben und in einem ehrenvollen Amte.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von der St. Ives-Gesellschaft.

Diese gehört zu den besten Einrichtungen in Rom: denn ihre Absicht ist die Betreibung und Vertheidigung der Rechtsfälle solcher Personen,

welche es auf ihre eigene Kosten nicht thun können, vor welchem Gerichte die Auseinandersetzung auch mag vorgenommen werden. Sie besteht aus einem Cardinalpräfect, welcher von der Gesellschaft gewählt wird; einem Prälatsecretair, welcher auf gleiche Weise gewählt wird, und aus eben so vielen Sachwaltern und Rechtsbeyständen, als Mitglieder seyn wollen, wenn sie zuvor von der grössern Anzahl sind genehmiget worden. Sie machen eine Gemeinheit aus und sind mit Ländereyen und öffentlichen Grundstücken angesessen, welche ihnen zu verschiedenen Zeiten von frommen Wohlthätern gegeben worden sind. An jedem Sonntagabend kommen sie zusammen und der Cardinalpräfect und Secretair sind selten abwesend.

Wenn jemand Hülfe bey dieser Gesellschaft sucht, so geschieht dieses durch ein Bittschreiben, welches von einem der Mitglieder vorgebracht und bey der ersten Zusammenkunft abgelesen wird. Sind die Umstände des Bittenden nicht schon bereits bekannt, so erhält ein oder zwey Mitglieder den Auftrag, gehörige Untersuchung anzustellen und den Erfolg zu berichten. Die Ansprüche und Gründe des Bittenden kommen zur Sprache und wenn sie von dem grössten Theile für hinreichend gehalten werden, so wird

das Gesuch zugelassen und von dem Secretair eingetragen.

Ein Rechtsbeystand und ein Sachwalter, Glieder der Gesellschaft, erhalten sodann gleich den Auftrag, die Sache ihres Clienten zu übernehmen, und zwar ohne irgend einige Gebühren oder Belohnungen; auch kein Geschenk darf unter irgend einem Vorwande angenommen werden. Alle Gerichtsgebühren, nebst den Reisekosten u. s. f., wenn dergleichen nöthig sind, werden von der Gesellschaft bezahlt, und auf diese Weise wird endlich die Sache zu einem Schlusse gebracht.

Bey jeder Versammlung müssen die beschäftigten Rechtsbeystände und Sachwalter von dem Fortgange und von der Lage ihrer jedesmaligen Rechtsfälle Bericht erstatten, und bekommen von der Gesellschaft fernere Anweisung, wie sie zum Besten ihrer Clienten weiter zu verfahren haben. Auch Appellationen nehmen sie an, wenn sie für nöthig erachtet werden; wenn sie aber in dem Verfolge ihres Verfahrens merken, daß ihr Client Unrecht hat; so pflegen sie ihn davon zu benachrichtigen und alle fernere Vermittelung auszusetzen; oder sie suchen für ihn die beste Ausgleichung, die ihnen möglich ist, wenn er es verlanget.

Um den Beystand dieser Gesellschaft zu erhalten, ist nicht nöthig, daß man bis zur äussersten Armuth gebracht ist; es ist schon hinreichend, wenn man sich ausser Stande befindet, die Prozeßkosten zu tragen, ohne den nothwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu verkürzen. Viele aus dem armen Adel sind sehr häufig ihre Clienten, denn man hält es nicht für entehrend. Das schlimmste dabey ist, daß die von ihnen übernommenen Rechtssachen häufig vernachläßiget und folglich zu einer unbilligen Länge ausgedehnt werden, zum großen Nachtheile der armen Clienten.

Um diesem Uebel abzuhelfen und Rechtsverständige zu ermuntern, an dieser Gesellschaft Theil zu nehmen, hatte Pabst Benedict der vierzehnte (Lambertini) wirklich eine Verordnung aufgesetzt, nach welcher einige der Hauptstellen bey der Regierung jederzeit nur ihnen zugetheilt werden sollten; aber durch einige unglückliche Umstände wurde sie niemals bekannt gemacht. Doch sind verschiedene von den ersten Sachwaltern und Rechtsbeyständen in Rom jederzeit Mitglieder; wenn sie gleich gewöhnlich nicht so thätig sind, als bey Sachen, für welche sie bezahlt werden.

Der Pabst hat wenig mit dieser Gesellschaft zu thun; bisweilen giebt er jedoch einen schriftli-

chen Befehl, die Vertheidigung irgend eines armen Clienten zu übernehmen. Sie wird als eine fromme Stiftung angesehen, und muß sich daher einen apostolischen Besuch gefallen lassen, so ofte der Pabst für gut findet, die Lage ihrer Sachen zu untersuchen. Sanct Ives soll ein Advocat gewesen seyn und ist der Schutzheilige der Rechtsgelehrten.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Ackerbau.

Wir gedachten des Zustandes des Ackerbaues, als wir von dem Proviantminister handelten; aber der Gegenstand ist so wichtig, daß er eine genauere Untersuchung verdienet. Das Land ist die Quelle alles thierischen Unterhalts und aller Arten von Kunstfleisse; seine gehörige Bebauung ist daher von den grösten Folgen für die Gesellschaft. Wo dieser Umstand verabsäumt oder misverstanden wird, da müssen die Wirkungen verhältnißmäßig unglücklich ausfallen; und wo gehörig darauf geachtet wird, da sind eben so für jedes einzelne Land die Folgen wohlthätig. Dieses ist der Maaßstab, nach welchem unfehlbar sein Wohlstand oder sein Verfall bestimmt

wird. Unmöglich lassen sich Menschen zu Mühe und Arbeiten bereden, wenn sie gewiß sind, niemals über die Früchte ihres eigenen Fleisses Herr zu seyn und jede gewaltthätige Handlung, um sie dazu zu zwingen, muß bald ihre eigene Absicht vernichten.

Vor kurzem erschien eine Verordnung zur Aufmunterung des Ackerbaues, in welcher den Pächtern von Ländereyen erlaubt wird, auf jedem Grunde zu pflügen, ohne Rücksicht auf den Vertrag in ihren jedesmaligen Pachtbriefen; und wenn dieses nicht hinreicht, so kann der Proviantminister, nach seinem Gutbefinden, eintreten und die Ländereyen auf Rechnung der Kammer besäen lassen. Der Innhaber kann ipso facto vertrieben werden; der Eigenthümer muß sich mit eben den Zinsen begnügen, welche er für Weideland erhielt und sein Eigenthum ist gänzlich der Willkühr des Proviantministers unterworfen, so lange es diesem beliebet. Diese seltsame Verordnung bedarf keiner Erklärung; wird sie zur Ausführung gebracht, so hat es mit dem Ackerbau balde ein völliges Ende.

Der obere Theil des Kirchenstaats, oder der gegen das adriatische Meer zu liegt und die Provinzen der Marca, Umbrien und einen Theil der Legationen begreift, ist im allgemeinen leidlich gut angebauet und liefert eine reichliche

Menge von Korn, Hülsenfrüchte, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Seide, Wolle und Vieh von jeder Gattung, dennoch werden die Eigenthümer selten reich, ob sie gleich gut leben; eine allgemeine Trägheit und Armuth herrscht bey den niedigeren Classen und die Länder sind, im Ganzen genommen, zuverläßig im Stande, eine dreymal grössere Menge von den eben angezeigten Artikeln zu liefern.

Die unteren Theile des Staats, gegen das mittelländische Meer, welche gewöhnlich Maremma genannt werden, zeigen ein ganz verschiedenes Gemählde. Nicht der zwanzigste Theil ist nur in einem erträglich angebauten Zustande; und das Ganze sieht mehr einer Wüste ähnlich, als einem bewohnten Lande; und dennoch sind die Ländereyen gewöhnlich ausserordentlich reich und verdienen vielleicht den Vorzug vor allen andern in Europa.

Ausser der nothwendigen Mitwirkung einer unweisen Policey, welche freylich einen gleichmäßigen Einfluß auf das Ganze hat, muß man gestehen, daß in der Maremma noch eine besondere natürliche Ursache sich findet, welche selbst in jedem andern Lande den Fortschritt des Ackerbaues zu seiner möglichsten Vollkommenheit immer aufhalten würde. Der Zustand der Luft ist im allgemeinen ungesund, wenn gleich in ver-

schiedenen Graden, nach dem Verhältnisse der besondern Lagen; und man hat bemerkt, daß diejenigen Theile, welche am meisten der freyen Wirkung des Nordwindes ausgesetzt sind, von ihren schädlichen Einflüssen fast ganz befreyet bleiben. Im Gegentheil sind diejenigen ihrer gefährlichen Wirkung ausserordentlich unterworfen, welche den Südwinden offen liegen.

So viel ist über diesen Gegenstand gesagt und geschrieben worden, daß es schwer seyn würde, irgend etwas neues hinzu zu fügen. Einige sind der Meynung, daß die Ursache von dieser Erscheinung einzig und allein dem Einflusse der Südwinde zugeschrieben werden müsse; einige erklären sie aus der ungeheuren Menge von Seegras, Aliga, welches in jedem Sommer, längst der ganzen päbstlichen Küste, von der See ausgeworfen wird; andre behaupten, sie entstehe aus den Morästen und stockenden Gewässern; und eine vierte Classe denkt sie sich als die Wirkung der schwefelichten Ausdünstungen des Landes selber. Alle diese Meynungen haben etwas für sich, aber sie scheinen nicht alle gleichmäßig gegründet. Es lassen sich so viele Beyspiele von andern Küsten des mittelländischen Meeres anführen, welche eben so sehr den Südwinden und dem Seegrase ausgesetzt sind, und dennoch ist die Luft vollkommen gesund.

Eben so wenig kann die schlechte Luft immer den Sümpfen und stehenden Wassern zugeschrieben werden; denn wenn diese gleich überall einen zuverläßigen Einfluß auf die Luft haben, zumal in heissen Gegenden, so findet sich doch in mehreren Theilen der Maremma, von denen einige für die ungesundesten gehalten werden, nichts von dieser Art innerhalb mehreren Meilen. Die wahrscheinlichste Ursache scheint in den schädlichen Ausdünstungen des Landes zu liegen, welche aus Mangel an gehöriger Bewegung in der Luft stocken, und diese für die Menschengattung ungesund machen; denn keine andere Thiere leiden jemals von derselben.

Ob dieses die einzige Ursache der schlechten Luft ist, oder ob die wahre Ursache eine Vereinigung von dieser mit allen, oder einigen der vorgenannten seyn mag, welche gemeinschaftlich etwa mitwirken, das wollen wir nicht zu entscheiden wagen. Aber nicht so bedenklich sind wir in Rücksicht auf verschiedene Forderungen, welche sich nicht leugnen lassen, und welche zuverläßig, wenn sie gehörig beobachtet würden, größtentheils, wo nicht völlig dem Uebel abhelfen müßten.

Die Seen können eigentlich nicht für stehende Wasser gehalten werden; denn sie haben alle ihren gewöhnlichen Abfluß durch Bäche,

welche aus denselben abfließen; ihre Anzahl ist überdies so gering und sie befinden sich in so großen Entfernungen von einander, daß ihnen mit keinem Grunde ein beträchtlicher Einfluß auf die Luft, oder an sehr von ihnen entfernten Orten zugeschrieben werden könnte. Die Sümpfe und stehende Wasser liessen sich alle sehr leichte austrocknen, wodurch nicht nur Land gewonnen und verbessert, sondern auch ohne Zweifel die Luft heilsamer gemacht würde. Aber dieses wird ganz verabsäumt, und auf keine Weise läßt sich das Volk bewegen, sich mit diesem nothwendigen Zweige des Ackerbaues abzugeben.

Die Wälder, welche in manchen Gegenden als Dämme gegen die Südwinde dienten, und von den alten Römern, wahrscheinlich aus dieser Ursache, heilig gehalten wurden, sind fast alle niedergehauen worden, um das französische Seewesen mit Zimmerholze zu versorgen; da einige andere, von der See entferntere, stehen geblieben sind und die freye Wirkung der Nordwinde aufhalten. Hätte man die ersteren gelassen und die andern niedergeschlagen, so hätte dieses vielleicht zur Verbesserung der Luft einiges beygetragen; aber auf jeden Fall sollten die letztern weggeschaft werden.

Unermeßliche Striche von dem vortreflichsten Lande läßt man mit niedrigem Holzanfluge be-

deckt, unter dem Vorwaude, daß die junge Sprößlinge während des Sommers dem Viehe dienen müssen. Wo Weiden so überflüßig sind, da ist diese Vorsicht unnöthig, und unstreitig muß ein solches Gehölze den freyen Umlauf der Luft hemmen, den gehörigen Lauf der Wasser aufhalten, und eine unendliche Menge von Würmern und anderm schädlichen Ungeziefer beherbergen, welche die Luft verderben können. Die Gewinnung solcher schönen Ländereyen würde die auf deren Reinigung verwandte Kosten reichlich ersetzen.

Alle Anpflanzungen von Maulbereen, Oliven und andern Fruchtbäumen werden so schändlich vernachläßiget, daß man kaum eine Spur von hieher gehörigem Fleisse in der ganzen Maremma innerhalb zwanzig Meilen von der See, oder in dem ganzen Agro Romano selber findet. Es wird nicht behauptet, daß dieses zur Verbesserung der Luft durchaus nöthig wäre; wenn aber gehörig darauf geachtet würde, so könnte es als ein Nebenmittel gegen das genannte Uebel dienen. Es ist hinlänglich bekannt, daß der Luftkreis beständig in grösserer oder geringerer Bewegung ist; denn wenn eine gänzliche Stockung erfolgen sollte, so müßte alles thierische Leben aufhören.

Wenn diese Bewegung so unbedeutend ist, daß sie der Stockung sich nähert, so muß irgend eine zu Hülfe kommende Bewegung sehr wohlthätig werden. Wem die Maremma in der Sommerhitze bekannt ist, dem wird diese Näherung nicht fremde vorkommen. Nun ist gewiß, daß Bäume, die in gehöriger Entfernung gepflanzt sind, nicht blos die Luft anziehen, sondern auch die Schwingung im Luftkreise beschleunigen und in so ferne zur Verbesserung der Luft beytragen können; ohne noch den unschätzbaren Vortheil zu rechnen, der den Pflanzern dadurch zuwächset.

Je häufiger ein Land umgepflüget und bearbeitet wird, desto mehr müssen die in demselben etwan enthaltenen schädlichen Theile verflüchtiget und vertheilt werden. Die Art zu pflügen ist in der ganzen Maremma unverzeihlich schlecht. Die Pflüge sind elend gebaut und die Pflugschaaren so eingerichtet, daß sie blos die Erde aufreissen und eine gleiche Menge von derselben auf jede Seite werfen, ohne sie recht ordentlich umzuwenden. Der Schnitt geht nicht die Hälfte tief genug und da ausserdem der harte Boden zu beyden Seiten mit der neuen Erde bedeckt wird, so kann man unmöglich gewahr werden, ob das Ganze gehörig ist bearbeitet worden.

Die Folge davon ist, daß ein beträchtlicher Theil ofte unberührt liegen bleibt und wenn gleich durch das Pflügen in die Quere diesem Fehler gröstentheils kann abgeholfen werden, so ereignet sich doch auch bey dieser Arbeit der nämliche Umstand, und endlich ist das Land auf keine Weise zur Saat gehörig zubereitet.

Ausser dem Verluste an Nahrung für das Saatkorn, welcher aus diesem oberflächlichen Pflügen entsteht, bleiben die schädlichen Erdtheilgen, die in den Wintermonaten nicht gehörig verduften können, gröstentheils liegen und verpesten die Luft im Sommer, wenn sie durch die ausserordentliche Kraft der Sonne in Wirksamkeit gesetzt werden.

Es ist ferner eine allgemeine Gewohnheit, daß dasselbe Land nur einmal in drey, bisweilen in vier Jahren besäet wird. In der Zwischenzeit liegt es brach, um, wie sie sich einbilden, frische Kräfte zu bekommen. Eine genaue Untersuchung über die Vernunftmäßigkeit dieses Verfahren gehört nicht hieher; wenn wir aber einem Tull, einem du Hamel, und einigen andern erfahrungsvollen Schriftstellern glauben, so müssen wir schließen, daß eine so lange Ruhe keinesweges nothwendig ist.

Diese scheinen deutlich bewiesen zu haben, daß, da die Erde blos das Mittel ist, in wel-

chem die nährenden Theilchen aus dem Luftkreise aufgenommen und den Pflanzen zugeführt werden, welche sie liefern soll, keine Veranlassung da ist, sie drey bis vier Jahr unberührt zu lassen. Im Gegentheile, wenn das Land gehörig gepflügt und bearbeitet wird, so kann es in dem Verlaufe eines Jahres so viele Lebenskraft annehmen, als es nur im Stande ist.

Das so lange brachliegen lassen der Länder in der Maremma ist vielleicht von gar keinem Nutzen, in Hinsicht auf die Bereicherung derselben; und es scheint wahrscheinlich, daß sie fruchtbarer werden würden, wenn sie nach der Erndte, im Monat August, umgepflügt, im October von neuem bearbeitet; und in diesem Zustande liegen gelassen würden bis zum nächsten October, da sie nach einem andern guten Durchpflügen wieder besäet werden könnten. Indessen muß auf jeden Fall die allgemeine Gewohnheit, sie so lange ruhen zu lassen, den Zustand der Luft eben so sehr verschlimmern, als wenn eine solche unermeßliche Menge ganz und gar ungebauet bleibet.

Von Gartenbau findet sich auch nicht einmal ein Gedanke in der ganzen Maremma innerhalb der obengedachten Entfernung von dem Meere. Keine Art von Früchten oder Gartengewächsen ist zu bekommen, und ohnerachtet der

Gebrauch derselben gewiß vieles zur Verhütung des schädlichen Einflusses der Luft beytragen würde, so wird dennoch dieser Theil von Landbau gänzlich vernachläßiget und die Landleute nähren sich das ganze Jahr hindurch mit Sardellen.

Bey allen diesen handgreiflichen Mängeln verwirft ein römischer Landbauer, der in der Vorstellung von seiner vorzüglichen Kenntniß ganz versunken ist, jede Belehrung und lacht über alle Verbesserungsvorschläge. Nach seinen Begriffen besteht die ganze Kunst des Ackerbaues in dem bloßen Anbaue vom Korne, und zwar auf die bereits beschriebene Weise, ohne einige Rücksicht auf die andern mannichfaltigen Zweige ländlicher Arbeiten. Alle Gedanken von Verbesserung werden von diesen sich selbst genügenden Menschen für Träume gehalten und verspottet.

Die Pachtungen sind gröstentheils ausserordentlich weitläuftig; denn sie bestehen ofte aus siebentausend, und bisweilen mehreren Äckern Land, die einem einzigen Manne überlassen werden, denn bey einem solchen Umfange von Ländereyen, die er ganz unter seinem Willen hat, selten an Verbesserung denkt und nur wenige Leute zu der Verrichtung der Arbeiten hält. Die Pachtbriefe gehen auf neun Jahre und können nach dem Willen der Partheyen erneuert wer-

den; aber an weiter nichts wird gedacht, als an Kornbau und Viehzucht, zwar beydes in einem unendlich niedrigerem Grade, als gewöhnlich in England und andern Ländern dafür gesorgt wird.

Der Zustand des Ackerbaues in jedem Lande läßt sich deutlich aus dem Preise der Ländereyen beurtheilen. Wo diese theuer sind, da muß der Ackerbau wichtig seyn und so umgekehrt. Nun kann man im Kirchenstaate einige der besten Ländereyen in Europa für hundert und zwanzig Kronen per rube, oder etwas weniger als acht und zwanzig Pfund Sterling für sieben Acker im Lehne kaufen.

In Rom befindet sich ein Gerichthof zur Entscheidung aller Sachen, welche innerhalb des Agro Romano den Ackerbau betreffen. Die Richter sind vier römische Ritter, die alle sechs Monate wechseln. Zu Gehülfen haben sie einen Sachwalter, welcher Assessor genannt wird, nach dessen Gutachten alle Streitigkeiten gewöhnlich entschieden werden.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Manufacturen.

Die Menge von Festen, welche in dem Kirchenstaate gefeyert werden, beläuft sich beynahe auf den dritten Theil des ganzen Jahrs. So redlich auch die Absicht gewesen seyn mag, so werden sie doch durchgängig von den niedern Classen des Volks zur Tunkenheit und zu andern Lastern verwendet. Die auf eine so oftmalige Wiederholung folgende Mattheit und Trägheit hat nicht nur einen sichtbaren Einfluß auf Sitten und Gesundheit, sondern erzeugt auch sehr balde eine unglückliche Abneigung gegen Arbeit.

Daher ist die Anzahl von Bettlern und Herumstreifern unermeßlich, und diese werden durch einen misverstandenen Begrif von Menschenliebe, nach welchem ohne Unterschied das Laster gefüttert und der wahren Noth abgeholfen wird, nur allzusehr ermuntert. Außer der Vertheilung von Lebensmitteln unter gemeine Bettler von den einzelnen Klöstern, sind auch die von gutmeinenden Leuten ihnen gegebenen Geldsummen nicht unbeträchtlich und helfen ihnen zum Spielen und zu Ausübung aller andern Arten von Lastern.

Dieses erklärt vielleicht den hohen Arbeitslohn, der alle Verhältnisse des nothwendigen Unterhalts und der behörigen Arbeit übersteigt; denn ein Bettler gewinnt mehr, wenn er seinem Gewerbe nachgeht, als er bey irgend einer anständigen Arbeit gewinnen konnte, wenn er gleich über das Verhältnis der Manufacturhaushaltung bezahlt wird. Daher kommt es, daß wenige Privatpersonen sich entschliessen, Manufacturen von irgend einer Art anzulegen, da sie deutlich voraussehen, daß die Kosten derselben den Preis weit übersteigen müssen, für welchen sie die verfertigten Waaren absetzen können.

Die wenigen Manufacturen, welche in dem Kirchenstaate betrieben werden, sind meistentheils öffentliche Anstalten unter der Aufsicht und Berathung irgend eines Cardinals oder Prälaten und werden durch ein jährliches damit verbundenes Einkommen, oder durch häufige Geschenke des Pabstes, und bisweilen durch beydes unterhalten. Was die wenigste Arbeit erfordert, wird von Knaben und Mädchen besorgt, welche hierzu in verschiedenen Häusern zusammen gesperrt und auf Kosten der Anstalt unterhalten werden. Was mehr körperliche Kräfte erfordert, wird von Männern bearbeitet, welche ausserordentlich gut bezahlt werden, und meistentheils

theils Ausländer sind. Weiber werden gewöhnlich in Zuchthäusern gebraucht, wie bereits ist gesagt worden.

Nach diesem Plane sind verschiedene Wollenmanufacturen in Rom sowohl, als in andern Theilen des Staats angelegt worden; sie schränken sich aber hauptsächlich auf geringe Güter ein. Doch liefern sie einige gute breite, sehr dauerhafte und ziemlich feine, aber schlecht gepreßte Tücher. An Sauberkeit und Glanz kommen sie mit ausländischen in gar keine Vergleichung und kosten so viel mehr, daß die Manufactur bey dem Verkaufe jederzeit verlieren muß.

In Rom ist eine beträchtliche Tapetenfabrik, sie heißt zum heiligen Michael, wo alle Arten von dergleichen Waaren in der grösten Vollkommenheit gearbeitet und sogar die feinsten Gemählde mit der äußersten Genauigkeit, in Rücksicht auf Gestalt sowohl, als auf Schatten und Farbe abgerissen werden. Indessen ist diese Kunst mehr merkwürdig als einträglich, und dient mehr zum Gepränge, als zum Nutzen oder allgemeinen Gebrauche.

Auch einige öffentliche Seidenmanufacturen werden nach eben diesem Plane, und einige wenige von Privatpersonen geführt. Ihre Arbeiter stehen jedoch unten den Florentinischen in

Gehalt und in Farbe und ihre seidene Strümpfe sind sehr schlecht und theuer. In Bologna blühen diese Manufacturen am meisten, und ihre Flore und Floretarbeiten werden durch ganz Europa verführt.

Die Einfuhre von fremden gegerbten Leder — mit Ausnahme des Russischen — ist in Rom und dessen Bezirke strenge verboten; und es werden beträchtliche Lohgerbereyen in Rom und in verschiedenen andern Theilen des Staats betrieben, und zwar von einzelnen Unternehmern. Dieses ist vielleicht die blühendste Manufactur, obgleich ihr Leder von schlechter Beschaffenheit und welk ist. Bey dem Gerben bedienen sie sich der Oliven statt des Thrans, und da dieses eine brennende Eigenschaft hat, so wird dadurch ihr Leder weniger geschmeidig und bekommt leichter Risse.

Die Bearbeitung grober Leinewand wird mit ziemlich gutem Erfolge in einigen Theilen des Staats getrieben; aber feine Leinewand kommt alle aus fremden Ländern.

Als der gegenwärtige Pabst Schatzmeister war, beredete er den verstorbenen Pabst Ganganelli, eine Cattunmanufactur anzulegen und zwar auf Kosten der Kammer. Sie wurde mit gutem Erfolge betrieben, in Rücksicht auf Druck und Farben; aber fast alle Arbeiter waren Aus-

länder. Die feineren Stücke kommen noch aus Deutschland und aus andern Gegenden, und werden hier blos zubereitet und gedruckt. Die geringeren Arten werden in dem Staate gearbeitet; da aber die Baumwolle aus fremden Ländern hereinkommt, so läßt sich sehr zweifeln, ob dabey nicht im Ganzen ein beträchtlicher Verlust sich ergeben müsse.

Eine unermeßliche Summe ist unstreitig auf Anschaffung gehöriger Gebäude, Werkzeuge und Maschinen, und auf Anstellung fremder Arbeitsleute aus entfernten Gegenden verlohren gegangen, die gewiß weit nützlicher für das allgemeine Wohl geworden seyn würde, wenn man sie zur Aufmunterung der Wollen- Flachs- und Seidenmanufacturen, wozu das Land selber den Stof hergiebt, angelegt hätte.

Die Manufactur zu Filzen und Haarhüten hat einiges Glück gehabt, und sogar die feineren Arten werden in ziemlicher Vollkommenheit gearbeitet. Sie sind leicht und dem Clima angemessen, aber lange nicht so dauerhaft als die in England verfertigten. Die Verfertigung von Stroh- und Basthüten wird schändlich vernachläßiget, ohnerachtet Toscana's Beyspiel den großen Nutzen dieses Zweiges des Kunstfleißes beweiset.

Eisen wird hier in großer Menge verarbeitet und Drath wird vorzüglich gut verfertiget. Das Erz kommt alles von der Insel Elba. An Stahl ist bisher kaum gedacht worden, und von Glase ist nur die ganz gewöhnliche Art versucht worden. Glasflaschen werden alle von auswärts herein gebracht, wiewohl einige elende Flaschen im Lande gemacht werden, welche aber in Gestalt und Gehalte weit unter den Toscanischen stehen.

Obgleich im Ganzen genommen, die Bemühungen, Manufacturen einzuführen, bisher sehr schwach waren und falsch geleitet wurden; so haben sie doch gewiß innerhalb der letzten zwanzig Jahren zugenommen. Die öffentlichen Anstalten, welche vielleicht zum Muster dienen sollten, können einzelne Personen so wenig in Versuchung bringen, daß sie vielmehr den Unternehmungsgeist durch die Befreyung von allen Abgaben dämpfen, welche sie sehr unvorsichtig sich bey ausländischen Artikeln anmassen, die zu ihrem Verbrauche nöthig sind, besonders aber bey den Artikeln zum Färben. Sie verlangen auch bisweilen den Vorkauf bey rohen Materialien und dann müssen einzelne Käufer warten, bis jene bedient sind.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Handel.

Wenn unter mehreren Gesellschaften in Rom eine vorzüglich zur Zerstörung des allgemeinen Handels bestimmt, und aus den bösartigsten Köpfen zu diesem Zwecke zusammengesetzt wäre; so könnten diese unmöglich einen vollständigeren und weitgreifenderen Plan zu Stande gebracht haben, als die in Ansehung dieses wichtigen Zweiges der Staatsverfassung gegenwärtig vorhandene Gesetze. Wer dieselben durchsieht, der wird finden, daß es schwer hält, sie für die bloße Wirkung des Zufalls und des Misverständnisses zu halten; so geflissentlich sind sie darauf angelegt, allen Kunstfleiß zu unterdrücken und keine Art von Handel zu erlauben, als die ganz deutlich und augenscheinlich das Verderben des Landes bewirken muß.

Aus demjenigen, was bereits von dem Proviantminister und von der Grascia gesagt wurde, erhellt, daß diese beyden Einrichtungen alle Thätigkeit dämpfen, wo nicht gar zeitig genug ersticken müssen, welche auf die Vermehrung der Erzeugnisse des Landes abzielt. Das strenge Verbot der Ausfuhr, ohne die Erlaubniß des bey diesen Departements den Vorsitz habenden

Prälaten, vollendet den Plan und giebt dem inländischen Handel so gut als wie dem auswärtigen den tödtlichen Stoß.

Nicht blos Korn und Hülsenfrüchte aller Art sind unter diesem Verbote der Ausfuhre begriffen sondern jede andere Erzeugnisse des Landes, mit Ausnahme der Wolle. Jeder Artikel, der nicht zur Gerichtbarkeit des Proviantministers und der Grascia gehört, bleibt der Willkühr des Cardinalkammerherrn unterworfen, ohne dessen Erlaubniß nichts darf ausgeführet werden. Es ist äußerst schwer, wo nicht unmöglich, eine solche Erlaubniß zu erhalten; und selbst, wenn sie auf ein besonderes Ansuchen bewilliget wird, so vergeht über der Anwendung so viele Zeit, daß die Gelegenheit und Witterung zur Ausfuhre gemeiniglich darüber verlohren gehen.

Wolle ist der einzige Artikel, dem eine freye Ausfuhr zu statten kommt, und ist vielleicht der einzige, dessen Ausfuhre verboten werden sollte. Die in dem Kirchenstaate gewonnene Menge ist sehr groß und von vortreflicher Güte; aber aus Mangel an einheimischen Manufacturen, wird sie jährlich nach Frankreich und in die Schweiz ausgeführt, und kommt wieder in Tüchern zum Gebrauche des Volks nach Rom zurück.

Im Gegentheile ist bey keinem ausländischen Artikel, er mag zur Ueppigkeit, zur Bequemlich-

keit, oder zu den Bedürfnissen gehören, die Einfuhre verboten. Die Menge fremder Manufacturen und anderer Handelswaaren, welche unaufhörlich in das Land hereinströmt, ist unermeßlich; und da nichts zum Gegentausche gegeben werden darf, als Wolle, so muß die Bilanz folglich in baarem Gelde gezahlt werden. Dieses ist die große und wahre Ursache des äussersten Mangels an Geldsorten, dessen wir im vierten Kapitel gedacht haben.

Vergebens werden lächerliche Verordnungen gegen die Ausfuhre der Münzsorten häufig bekannt gemacht. Fremde Schulden müssen entweder mit Gütern oder mit Münze bezahlt werden; und das Verbot der erstern, nebst der Sparsamkeit der letztern haben den ganzen ausländischen Umsatz zu einer für den Staat verderlichen Höhe gebracht.

Wer mit dem Handel bekannt ist, der wird gut wissen, daß der Credit bey fremden Nationen ganz und gar von der Menge der Ausfuhre abhängt, und daß, wo diese fehlt, ein Verlust in dem Wechselcours nothwendig folgen müsse. Wechselbriefe tilgen in diesem Falle die Schuld so wenig, daß sie dieselbe blos von dem Aussteller auf den Bezieher verlegen; und je öfter diese Handlung wiederholt wird, desto grösser muß der Verlust werden. Papier kann niemals

Schulden bezahlen; es muß immer in einem gefährlichen und zerstörlichen Umlaufe bleiben, bis es durch Waaren oder durch Münze gut gemacht wird.

Nach dem gegenwärtigen Regierungssysteme ist es unmöglich, daß dieses jemals im Kirchenstaate geschehen könnte, wo die auswärtigen Schulden mit jedem Tage zunehmen, und keine Geldsorten übrig bleiben, um diese Last zu erleichtern. Dieses muß nothwendig den Werth der ausländischen Wechsel mehr als jemals erhöhen und den allgemeinen Untergang beschleunigen.

Unmöglich läßt sich nur mit erträglicher Genauigkeit die ganze Summe der Einfuhre und Ausfuhre angeben, ohne die Rechnungen der behörigen Zollhäuser zu untersuchen, und dazu muß alsdann noch der Schleichhandel gerechnet werden. Um indessen doch einigen Begrif von der ungeheuren Menge eingeführter Waaren zu geben, so wollen wir blos den Werth eines einzigen Artikels, der noch dazu blos zur Ueppigkeit gehört, zu bestimmen suchen; nemlich mit dem Chocolat — womit die Römer eine beträchtliche Menge Zimmet vermengen —. Chocolat gehört zum täglichen Genusse bey allen höheren und mittleren Volksklassen. Wir wollen annehmen, nur zweyhunderttausend Personen in dem ganzen

Kirchenstaate trinken eine Tasse Chocolat täglich; wiewohl nichts gewöhnlicher ist, als daß man dieselbe Person drey bis vier trinken sieht; wir wollen den Werth einer Tasse Chocolat nicht höher als anderthalb Bajocs rechnen, ohne die Abgaben und Bearbeitung in Anschlag zu bringen; so macht dieses täglich eine Summe von fünftausend Kronen, oder jährlich eine Million, achthundert und fünf und zwanzigtausend Kronen.

Eine Grenzlinie muß denn doch seyn — wenn wir uns auch nicht anmaßen, sie zu bestimmen — über welche das gegenwärtige verderbliche System sich nicht hinaus erstrecken kann. Das Uebel ist gegenwärtig sehr groß und wird von allen Classen des Volks empfunden, dessen Klagen bisher nicht so glücklich waren, seine Vorgesetzten aus der Trägheit zu wecken, in welcher sie mit gleicher Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit recht gemächlich fortruhen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Allgemeiner Zustand der Gerechtigkeit.

Die Verfassungsart in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen ist bereits beschrieben worden und muß eine Mannichfaltigkeit von Grundsätzen und Mängeln entdeckt haben, welche un-

mittelbar gegen die regelmäßige und erforderliche Verwaltung der Gerechtigkeit verstossen.

Der völlige Mangel an mündlichen Erörterungen und die Beraubung des Rechts, ausser der Ordnung zu prüfen, muß zu einer unendlichen Menge von Irthümern und Unbilligkeiten führen. Die Gewohnheit, auf namenlose Eingaben eine Sache zum Verhör und zum rechtlichen Verfahren zuzulassen, ist eine Beschimpfung der Gerechtigkeit und des gemeinen Menschenverstandes, und muß den gesellschaftlichen Zustand dadurch sehr unsicher machen, daß es die Freyheit und das Eigenthum der einzelnen Mitglieder den schändlichsten Angriffen Preis giebt.

Nimmt man hierzu die Unwissenheit, den Mangel an Grundsätzen und die niedrigen Umstände des Auditors, welche unter den behörigen Richtern dienen, und besonders der Substituten und andrer Minister der Kammer, welche ebenfalls mit ausserordentlicher Macht gewafnet sind und den unleidlichsten Stolz annehmen, so muß man die elende Lage eines Volks beweinen, welches von einer so seltsamen Regierung abhängt.

Die Gesetze für den Beweis einer Sache sind so unbestimmt und schwankend, daß keine genaue Regeln sich aus denselben herleiten lassen; auch ist die Pflicht des Beweises nicht wie bey allen andern Nationen, der Parthey zuer-

kannt, welche einen bejahenden Satz vorträgt. Gewöhnlich wird auf den verneinenden Beweis bestanden, und die Regel für den Beweis steht ganz in der Bestimmung des Richters, welcher nach jeder Form, die ihm gut dünket, darauf dringen kann. Eben so ist es nicht ungewöhnlich, daß besonders in peinlichen Fällen und bey dem Schleichhandel inquisitionsmäßig verfahren wird, und dieser Weg wird in mehreren Verordnungen ausdrücklich angewiesen, mit dem Versprechen, den Urheber der Beschuldigung geheim zu halten.

Zum Beweise von der äußersten Ungewißheit der Rechtsgrundsätze, ist nichts gewöhnlicher, als daß derselbe Fall nicht nur auf eine verschiedene, sondern entgegengesetzte Weise von verschiedenen Richtern, und ofte von demselben Richter bey einem neuen Verhöre abgeurtheilt wird. Sogar die Rota liefert hierzu Beyspiele, wenn gleich die Thatsachen alle zugegeben worden und die Frage jetzt blos auf eine Stelle des Gesetzes ankommt.

Ein merkwürdiges Beyspiel von dieser Art ereignete sich kürzlich bey einer Frage über die Erbfolge in einige beträchtliche Güter, welche dem verstorbenen Marquis Bolognetti hinterlassen und von zwey adlichen römischen Familien in Anspruch genommen wurden. Die Rota hatte

dieselbe Frage zu sieben bis acht verschiedenen malen entschieden, und die Entscheidungen fielen so mannigfaltig aus, daß der Pabst selber in das Mittel zu treten für gut fand, und jede fernere rechtliche Berufung oder ein neues Verhör von der letzten Entscheidung untersagte.

In peinlichen Fällen herrscht ein merkwürdiger Grundsatz bey allen Gerichtshöfen; nemlich, daß Raub oder Diebstahl von irgend einer Art, unendlich schrecklicher und unverzeihlicher ist als Mord. Den Mörder hält man daher gemeiniglich zum Mitleiden berechtiget, und Empfehlungen zu seinem Besten werden ofte von den Richtern angenommen und beobachtet. Aber niemand wird Gnade für einen Dieb suchen und eine solche Verwendung würde auch keinen Vorschub erhalten.

Daher kommt es, daß in den gedruckten Verzeichnissen von Missethätern, welche zu den Galeeren verdammt sind, nichts gewöhnlicher ist, als einen auf zehn Jahre und bisweilen auf Lebenszeit verurtheilt zu sehen, weil er ein Pferd oder ein Stück Silbergeschirr gestohlen hat; da ein andrer wegen Mordthat nur auf fünf Jahre verdammt wird.

Die Folgen von dieser Verdrehung der menschlichen Vernunft kann man sich leicht denken. Mehrere Mordthaten werden in dem Kirchen-

staate, besonders in Rom, begangen, als in dem ganzen übrigen Europa. Der Pabst Rezzonico, welcher im Jahre 1769 starb, war wegen dieser Art von Mitleiden so merkwürdig, daß ob er gleich nur elf Jahr regiert hatte, dennoch die Anzahl von Mordthaten, die in diesem Zeitraume begangen wurden, sich auf zehntausend belief, von denen ein volles Drittel in der Stadt Rom ausgeübt wurde.

Außer dieser übel angebrachten Gelindigkeit gegen Mörder, findet sich noch eine andere Ursach, welche nicht wenig zur Vergrösserung der Anzahl beyträgt.

Unerlaubtes Gewehr zu führen ist so strenge verboten, daß wer sich mit dergleichen finden lässet, auch wenn er keine That damit begangen hat, die Einziehung seiner Güter und eine Verurtheilung zu den Galeeren auf fünf Jahre sich muß gefallen lassen.

Für unerlaubt gehaltenes Gewehr, sind kurze oder Sackpistolen und spitzige Messer, sogenannte Genueser Messer, oder Stillettos. Die Strenge dieses Verbots hindert gewöhnlich einen jeden, der Eigenthum und Würden besitzt, dergleichen gefährliche Dinge bey sich zu führen; sie ist aber ohne die geringste Würkung bey niedrigen und verworfenen Menschen, welche selten ohne solche Messer in ihren Taschen ausgehen, und bey den

geringsten Gelegenheiten sogleich Gebrauch davon machen. Alle Bedienten der Cardinäle, der Prälaten und des Adels sind jederzeit damit versehen; und hierbey werden sie von ihren Herren geschätzt, können auch von den Sbirri oder Gerichtsbedienten nicht aufgesucht werden. So sind alle Schurken bewafnet und der ehrliche Mann ist wehrlos gelassen.

Im Ganzen genommen zeigt sich der Zustand der Gerechtigkeit in den päbstlichen Besitzungen, sowohl bey bürgerlichen als peinlichen Rechtsfällen, sehr beunruhigend und beweinenswürdig; und zum Beweise, wie wenig das Gesetz ausrichtet, wenn es mit der Neigung, Partheylichkeit, knechtischer oder schurkischer Denkart der Richter in Widerspruch zu stehen kommt, wollen wir die folgende Thatsache beyfügen, welche sich in Rom im Jahr 1784 ereignete:

Ein gewisser Don Miguel Espinosa, ein spanischer Priester, hatte eine beträchtliche Menge von Cedolen oder Bankzetteln, verfertiget und in Umlauf gebracht, welches nach den Gesetzen zu den Hauptverbrechen gehöret. Verschiedene derselben wurden dem Befehlhaber von Rom ausgeliefert und die künstliche Verfertigung des gedachten Espinosa deutlich bewiesen. Weil er ein Spanier war, so wurde beschlossen, mit der möglichsten Gefälligkeit und Anständigkeit

zu Werke zu gehen. Der Befehlhaber schickte also einen seiner Substituten nebst einem Notar in Espinosa's Wohnung, wo sie sehr höflich empfangen wurden. Da sie aber nicht wußten, wie sie mit ihrer Sache herausrücken sollten, so sagte ihnen Don Miguel selber, er vermuthe, sie wären gekommen, um nach falschen Bankzetteln zu suchen. Sie gestanden, dies sey ihre Absicht, der ehrliche Spanier öfnete ihnen seinen Schreibtisch, zeigte ihnen verschiedene, die bereits fertig waren und verschiedene andere, die er noch nicht vollendet hatte; und fragte sie, ob sie nicht recht gut gemacht wären. Sie gestanden, er sey ein vortreflicher Künstler; verlangten aber zu wissen, woher er das Papier bekäme, welches dazu gemacht seyn müsse, nebst den Zeichen der behörigen Banken. Er sagte ihnen, er habe sie aus Neapel, wo er einen Freund habe, der sie für ihn verfertigen liesse.

Sie fragten ihn hierauf, ob er ihnen erlauben wolle, einige mitzunehmen; welches er bereitwillig zugab; und so gingen sie. Bey einer Vergleichung derselben mit den andern, welche bereits in den Händen des Befehlhabers waren, fand man sie genau übereinstimmend. Aber Don Miguel war ein Spanier, und was war zu thun? Der Befehlhaber wollte vorsichtig seyn und besann sich, daß er auf einen Cardinalshut

Aussichten habe. Er begiebt sich also zum Staats-secretair, dem Cardinal Pallavicini, eröfnete Seiner Eminenz den Vorfall und bath sich seinen Rath aus. Zitto! (Stille!) sagte der Cardinal; überlassen Sie mir die Sache und machen Sie sich weiter keinen Gedanken darüber.

Der Befehlhaber gehorchte und ging freudig darüber nach Hause, daß er von einer so kitzlichen Sache war losgekommen. Der gute Cardinal eilte zu dem spanischen Gesandten, welchem er die Sache vorlegte und sogleich wurde nach Don Miguel geschickt. Er gestand Verfälschungen, die sich auf fünftausend Kronen beliefen — ohngefähr elfhundert zwey und sechszig Pfund Sterling — und erklärte, er habe verschiedene Jahre in Rom auf Beförderung gewartet; der Pabst habe ihm nichts gegeben; schon seit langer Zeit habe er sein ganzes Geld verthan und bliebe ihm kein anderes Hülfsmittel übrig, als Bankzettel zu machen.

Der Cardinal und der Gesandte starrten einander vor Erstaunen einige Augenblicke an; aber endlich wurde ausgemacht, der Cardinal solle dem Don Miguel ein monatliches Gehalt von zwanzig Kronen geben, bis er mit einer guten Pfründe versorgt seyn würde; und dieses sollte bey der ersten Erledigung geschehen. Don

Miguel versprach auf seine Ehre, keine Bankzettel mehr zu verfertigen, woferne der Cardinal Wort hielte. Der Gesandte bezahlte dem Cardinal die fünftausend Kronen, welche er dem Schatzmeister auslieferte, und die Besitzer der falschen Zettel bekamen auch nicht einen Pfennig von denselben. — In Rom ist kein Gesetz gegen einen Spanier oder Franzosen! —

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Nepotismus.

Die meisten der ersten Familien sind bekanntermaßen durch die Päbste in die Höhe gekommen, von denen sie nicht nur Adel und Reichthum, sondern ungeheure und kostbare Palläste zu ihrem Aufenthalte erbauet erhalten haben, welche von den Römern, des heiligen Peters Wunderwerk genannt werden.

Als Rom in frühern Zeiten die allgemeine Schatzkammer von Europa war, so mußte es den Päbsten leicht werden, ihre Familien zu bereichern, ohne andre einzelne Personen zu belästigen. Aber in den vergangenen hundert Jahren hat dieser Zufluß von Gelde nach Rom sehr kläglich abgenommen. Daher findet sich kein

neues merkwürdiges Beyspiel von Nepotismus, bis auf die gegenwärtige Regierung; und es ist bloße Gerechtigkeit, wenn man zugiebt, daß verschiedene Päbste ihn sehr gewissenhaft verabscheueten, als völlig unverträglich mit ihrem apostolischen Character.

Pius dem sechsten blieb es vorbehalten, bey Beförderung der Größe seiner Neffen auf Unkosten einzelner Personen, und zur allgemeinen Bedrückung seiner Unterthanen, alle Schaam wegzuwerfen. Dies ist eine schwere Beschuldigung, aber die Wahrheit nöthigt uns zum Beweise, da es zur Vollständigkeit unserer Absicht unumgänglich nothwendig ist.

Es ist bereits gezeigt worden, daß die jetzt jährlich aus fremden Ländern nach Rom gebrachte Summe nicht in den Schatz des Pabstes kommt, und daß die Kammereinkünfte zu den jährlichen Ausgaben nicht hinreichen. Fände sich auch ein Ueberfluß und wolle der Pabst diesen seinen Neffen geben, so würden diese doch verbunden seyn, ihn nach seinem Tode wieder auszuliefern, denn er ist blos ein zeitlicher Haushalter und keineswegs Eigenthümer von den öffentlichen Einkünften.

Mehrere Beyspiele könnten zum Beweise dieses Satzes und von Neffen angeführt werden, welche nach dem Tode ihres Oncle zur Wiedererstattung verbunden waren. Der gegenwärtige

Pabst kann also nichts eigenes zu geben haben, ausser die sogenannten Propinegebühren, welche ihm für jede Urkunde, die er für die Canzley unterschreibt, blos mit zwey Paoli bezahlt werden.

Was ein Pabst gesetzmäßig erübrigen kann, läßt sich aus der Hinterlassenschaft seines Vorgängers Ganganelli, nach einer Regierung von fünf Jahren und fünf Monaten, berechnen; denn alle seine Güter, mit Einschluß verschiedener schätzbaren Geschenke von auswärtigen Fürsten, beliefen sich nicht höher als siebenzigtausend Kronen, oder sechszehntausend zweyhundert neun und siebenzig Pfund Sterling, welches nicht viel über jährliche dreytausend Pfund ist. Nun war Ganganelli sehr haushälterisch und ist es bekannt genug, daß die Tafel des jetzigen Pabstes in einer Woche mehr kostet, als die von jenem in einem Monate gekostet hatte. Wie geht es also zu, daß die gegenwärtigen Neffen so reich sind? Dies bringt uns zur Sache.

Wir wollen nichts von dem Cardinalneffen sagen; denn den größten Theil seiner Einkünfte erhält dieser von Kirchenpfründen und von dem Maltheser Priorate. Aber sein Bruder, Don Luigi Braschi, jetziger Herzog von Nemi, hat bereits ein jährliches Einkommen von wenigstens

funfzigtausend Kronen, oder elftausend sechshundert acht und zwanzig Pfund Sterling zusammengehäuft, noch ohne das Leprische Vermögen.

Der erste Schritt zum Erwerbe dieser Reichthümer war seine Heirath mit der Miß Falconiori, welche ihn nur ein mäßiges Vermögen, nicht über viertauseud Pfund, mitbrachte. Aber es wurde bey dieser Gelegenheit zu verstehen gegeben, daß Geschenke erwartet würden. Diese strömten dann auch zusammen von allen Cardinälen, römischen Prinzen und Adlichen, von Prälaten, Bischöfen, Kammerpachtern und Expectanten aus allen Classen, und überstiegen alles, was von dieser Art in andern Ländern gewöhnlich ist. Sie wurden alle an den Pabst selber geschickt und ein geräumiges Zimmer in seinem Pallaste wurde besonders zum Empfange derselben angewiesen, wo seine Heiligkeit täglich mit Betrachtung derselben und mit Untersuchung ihres Werthes sich etwas zu gut zu thun pflegte. Sie beliefen sich balde, nach einem mäßigen Anschlage, auf hunderttausend Kronen; wie man leicht begreifen kann, wenn man bedenkt, daß des Cardinal Borromeo Diamantenkästchen alleine achttausend am Werthe hatte. So wurde das ganze Land in Contribution gesetzt, um den Neffen des Pabstes zu bereichern.

Der nächste Schritt war die Erwerbung der Leprischen Güter auf die bereits beschriebene Weise, welche zwar jetzt, in Absicht auf ihre Gesetzmäßigkeit, durch zwey übereinstimmende Entscheidungen der Rota, ist verworfen worden, aber schon ohnehin in jedem sittlichen und religiösen Gesichtspuncte wahrhaftig schändlich war. Man benutzte die Kraftlosigkeit eines Greises, der sich überreden ließ, seiner so unschuldigen und nahen Verwandten, einem Mädchen von noch nicht sieben Jahren, ihr Recht der Geburt und ihre einzige Erwartung künftiger Unterstützung zu rauben, blos um einen Fremden zu bereichern, gegen den er keine eigentliche Verbindlichkeit haben konnte. Wenn man auch geneigt wäre, der Schwäche des Gebers zu verzeihen, was soll man sich von den sittlichen und religiösen Grundsätzen des Empfängers denken? — Laßt uns den Vorhang über diese schwarze Handlung ziehen! —

Doch alles dieses sollte für das Haus Braschi noch nicht genug seyn. Andre Mittel mußten ersonnen werden, um ein schon so ansehnliches Vermögen mit neuen Summen zu vermehren. Don Luigi schickte seine Kundschafter in das Land, um alles Oel aufzukaufen; im graden Widerspruche mit den Gesetzen, welche jeder einzelnen Person den Alleinhandel mit diesem

nothwendigen Artikel ausdrücklich verbieten. Der Präsident der Grascia wurde genöthiget, von ihm zu kaufen und den gewöhnlichen Preis mit zehn vom Hundert, für den Gebrauch, zu erhöhen, um so viel in die Taschen des heiligen Neffen zu bringen.

Dieses wurde mit unfehlbarem Erfolge einige Jahrn fortgesetzt und ausserdem wurden die Trattas oder Erlaubnißscheine zur Kornausfuhr, fast alle von diesem gefräßigen Ungeheuer verschlungen, welches dasselbe um den elendesten Preis von den Landleuten zusammenkaufte und durch dessen Ausfuhr unermeßliche Summen an sich brachte. Sogar verschiedene von den Metzgereyen in Rom gehören jetzt ihm; er schützt sie, wenn sie über den rechtmäßig festgesetzten Preis verkaufen, zum offenbaren Nachtheile aller übrigen und des Staats. Und immer stellt sich der heilige Oncle, als wenn er von allen diesen Dingen schlechterdings nichts wisse, ohnerachtet die Verwünschungen des Volks ihn begleiten, so ofte er sich öffentlich zeiget.

Durch diese und verschiedene andere Entwürfe von ähnlicher Beschaffenheit hat Don Luigi bereits das oben erwähnte Vermögen zusammen gehäufet und wenn sein Oncle noch länger lebt, so wird er an Reichthum dem Hause Borghese nichts nachgeben.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Einleitung. Seite 1

Zweytes Kapitel. Der Pabst, als weltlicher Regent betrachtet. 5

Drittes Kapitel. Einkünfte des Pabstes. 10

Viertes Kapitel. Oeffentliche Staatsschulden. 19

Fünftes Kapitel. Von den päbstlichen Ministern und Obrigkeiten überhaupt. 31

Sechstes Kapitel. Allgemeiner Plan der päbstlichen Regierung. Seite 37

Siebentes Kapitel. Von der Sagra Consulta — deren Gerichtbarkeit, Strafen und Quarantainegesetzen. = 49

Achtes Kapitel. Von dem Befehlhaber in Rom. = = 68

Neuntes Kapitel. Von dem päbstlichen Auditor. = = 77

Zehntes Kapitel. Von der Segnatura di Giustizia und der Segnatura di Grazia. 79

Elftes Kapitel. Von dem sogenannten A. C Gerichte, oder Kammerauditor. 89

Zwölftes Kapitel. Von dem römischen Senate. = = 100

Dreyzehntes Kapitel. Von dem Cardinalvicar und dessen Macht. = 104

Vierzehntes Kapitel. Von der Rota. 110

Funfzehntes Kapitel. Von der apostolischen Kammer überhaupt. = 122

Sechszehntes Kapitel. Von dem Schatzmeister — seiner Macht als Minister und Richter. = = 125

Siebenzehntes Kapitel. Von dem Kriegspräsidenten und Seecommissar. Seite 138

Achtzehntes Kapitel. Von dem Proviantmeister oder Präfectus Annonä. 141

Neunzehntes Kapitel. Von dem Präsidenten der Grascia. 149

Zwanzigstes Kapitel. Von dem Aufseher über die öffentlichen Straßen und Wege — von dem Aufseher über das Archiv — Münze — und Gefängnisse. 155

Ein und zwanzigstes Kapitel. Allgemeine Bemerkungen über die Kammer. 160

Zwey und zwanzigstes Kapitel. Von dem Haushofmeister, oder Majordomo des päbstlichen Pallastes. 162

Drey und zwanzigstes Kapitel. Von der Gesellschaft del buon Governo, oder der guten Regierung. 164

Vier und zwanzigstes Kapitel. Von der St. Ives-Gesellschaft. 173

Fünf und zwanzigstes Kapitel. Ackerbau. 177

Sechs und zwanzigstes Kapitel. Manufacturen. 189

Sieben und zwanzigstes Kapitel. Handel. = = Seite 195

Acht und zwanzigstes Kapitel. Allgemeiner Zustand der Gerechtigkeit. 199

Neun und zwanzigstes Kapitel. Nepotismus. = = 207

Dreyßigstes Kapitel. Schlußbemerkungen. 213

Zu allen Uebeln also, die aus einer verderblichen Policey entspringen, muß jetzt nach diese neue Geissel hinzukommen, um das Elend dieses frommen Landes voll zu machen. Doch seit mehreren vergangenen Jahren scheinen einige auswärtige Mächte an dem Kirchenstaate zu zwacken und nichts scheint zu einer völligen Theilung desselben erforderlich, als ein Einverständniß zwischen den Häusern Oesterreich und Bourbon.

Glücklich wird das gedrückte Volk werden, wenn dieses geschiehet, und Menschenliebe nöthiget uns, diese Zeit nicht sehr entfernt zu wünschen.

Dreyßigstes Kapitel.

Schlußbemerkungen.

Das besondere Unglück der päbstlichen Regierung, welches in diesem Werke so offenbar ist gezeigt worden, wird natürlich den wißbegierigen Forscher veranlassen, zur Erklärung desselben sich nach Gründen in der menschlichen Natur umzusehen. Mitgefühl scheint die Quelle aller sanfteren Empfindungen zu seyn, wodurch die Seele zu gefühlvollen Trieben erweckt wird, und deren Früchte sich in Wohlthätigkeit und allen geselligen Handlungen äussern.

Aber die Erfahrung muß uns überführen, daß Mitgefühl keine allgemeine Verbindung mit dem Wesen des Menschen hat; denn es finden sich welche, die niemals auch nur die geringsten Spuren davon entdeckt haben, ob sie gleich an Auftritten Theil hätten, welche dasselbe hätten entwickeln müssen, wenn es ihnen ursprünglich eingepflanzt gewesen wäre.

Andere besitzen ein so dürftiges Maas von demselben, daß zwar bey gewissen besondern Vorfällen eine Aufwallung von Mitgefühl zu Tage kommt, aber selten oder niemals in Thätigkeit übergehet.

Eine dritte Classe, und zum Glücke der Menschheit hoffentlich die zahlreichste, ist lauter Mitgefühl, versetzt sich jedesmal sogleich in die Umstände ihrer Nebengeschöpfe, und von einem göttlichen Triebe geleitet, gießt ihre Hand den Balsam über jedes menschliche Elend.

Es würde für unsre gegenwärtige Absicht zweckwidrig seyn, wenn wir einen Versuch machen wollten, die Menschen in ihre gehörige Classen abzutheilen, und würde sehr wahrscheinlich eine eben so vergebliche als lächerliche Bemühung seyn müssen. Aber geleugnet kann nicht werden, daß gewisse Verhältnisse und Lagen im menschlichen Leben vorkommen, welche,

nach allgemeiner Erfahrung, diese mittheilenden Gefühle mehr oder weniger verfeinern.

Die ganze Natur setzt das erste dieser Verhältnisse in der Verbindung zwischen Eltern und Kindern. Hier errichtet das Mitgefühl seinen Thron, und blickt mit seinem scharfsichtigen Auge über alle mögliche Vorfälle. Es besänftiget den Wilden, und entwafnet die Wuth selber. Sein Einfluß läßt sich durch eine Mannigfaltigkeit von Abstufungen verfolgen und man kann sicher behaupten, daß überhaupt die mitfühlenden Empfindungen mehr oder weniger lebhaft sind, je mehr oder je weniger sie sich von diesem liebenswürdigen Ursprunge entfernen.

Aber es giebt gewisse Lagen und Gewohnheiten im menschlichen Leben, welche diese Empfindungen ausserordentlich abstumpfen und bisweilen ganz und gar vernichten. Wundärzte sind gewöhnlich wegen ihrer Fühllosigkeit bey den Leiden ihrer Kranken bekannt; und Rechtsgelehrte geben selten Beyspiele von feinen Empfindungen. Statt des Beweises dieser Thatsachen müssen wir uns auf die Erfahrung berufen und vielleicht mag der Mangel an einer etwas innigern Verbindung die Hauptursache davon seyn.

Die römische Geistlichkeit, welcher das Heirathen verbothen ist, ist daher von jenem großen und ursprünglichen Verhältnisse, dessen wir oben

gedacht haben, ganz ausgeschlossen. Sie macht also eine für sich bestehende Gesellschaft aus und hat wahrlich ein von der übrigen Gesellschaft ganz verschiedenes Interesse. Sie kann folglich auch nicht dieselben Empfindungen haben und da sie beständig von den andern Menschen getrennt ist, so artet sie in Selbstsucht aus und vergißt alle Sorge für andere und für Nachkommen.

So sehr man auch glauben mag, daß sie das Heil der Seelen befördern, so muß dennoch ihr Mangel an gehörigen Verbindungen und ihre eigenthümliche besondere isolirte Lage, die sich niemals ändert, sie alles Mitgefühls berauben und durchgängig eine Fühllosigkeit gegen fremdes Elend zur Folge haben. Ob mit dieser Erklärung jene Erscheinung gehörig aufgelöset wird, oder nicht, mögen Philosophen entscheiden. Thatsachen beweisen, daß Priester in solchen Umständen auf keine Weise zur Regierung in weltlichen Dingen geschickt sind. Man behauptet, daß der Gedanke von geistlicher Verwandtschaft den Mangel an natürlichen Verbindungen überflüßig ersetze; aber ausser dem Widerspruche, den die Erfahrung dagegen macht, läßt sich schwer ein Begrif machen, wie eine metaphysische Verbindung die stärksten Neigungen der Menschen aufwiegen könne.

F.i.

Kirchenfürst

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darstellung der weltlichen Regierung des Kirchenstaats aus den neuesten und sichersten Nachrichten

Leipzig 1790

Ital. 117 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10077734-1
VD18 11701722